

**Teilfortschreibung des
Landesentwicklungsplanes (LEP) 2010
Kapitel 3.5.2
sowie Teilaufstellung der Regionalpläne
der Planungsräume I, II und III
in Schleswig-Holstein
(Sachthema Windenergie)**

Gesamträumliches Plankonzept

zu dem Entwurf der Teilfortschreibung des
Landesentwicklungsplanes (LEP) 2010
Kapitel 3.5.2
sowie der Teilaufstellung der Regionalpläne
der Planungsräume I, II und III
in Schleswig-Holstein
(Sachthema Windenergie)

Der Ministerpräsident
des Landes Schleswig-Holstein
Landesplanungsbehörde
Düsternbrooker Weg 104
24105 Kiel

Inhalt

1	Ausgangslage.....	9
1.1	Sachliche Ausgangslage.....	9
1.1.1	Entwicklung der Windkraft in Schleswig-Holstein.....	9
1.1.2	Planungsauftrag durch das Kabinett.....	9
1.2	Planungsrechtliche Anforderungen.....	10
1.2.1	Neuzuschnitt der Planungsräume.....	10
1.2.2	Teilfortschreibung des LEP Kapitel 3.5.2 Windenergie und Teilaufstellung der Regionalpläne zum Sachthema Windenergie.....	10
1.2.3	Der Windenergie substanziell Raum verschaffen.....	11
1.3	Politische Anforderungen.....	13
1.3.1	Akzeptanz.....	13
1.3.2	Energiepolitische Ziele.....	14
1.3.3	Räumliche Wirkung für die schleswig-holsteinische Landschaft.....	16
2	Plankonzept.....	19
2.1	Ziel Vorranggebiete mit Ausschluss.....	19
2.1.1	Konzept.....	19
2.1.2	Alternative Konzepte.....	20
2.1.2.1	Alternative 1: Vorranggebiete ohne Ausschlusswirkung, § 8 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Raumordnungsgesetz (ROG).....	20
2.1.2.2	Alternative 2: Vorranggebiete kombiniert mit Ausschlussflächen.....	21
2.2	Wesentliche Annahmen und Planungsparameter.....	22
2.2.1	Raumbedeutsamkeit.....	22
2.2.2	Referenzanlage.....	22
2.2.3	Höhenbegrenzungen.....	23
2.2.4	Mindestgröße der Vorrangflächen.....	24
2.2.5	Berücksichtigung der Windhöffigkeit.....	25
2.3	Ermittlung harter Tabuzonen.....	26
2.3.1	Definition des Bundesverwaltungsgerichts.....	26
2.3.2	Erläuterung der harten Tabukriterien.....	26

2.3.2.1	Überplanter Innenbereich nach § 30 und nicht überplanter Innenbereich nach § 34 BauGB; ausgenommen Industriegebiete (§ 9 Baunutzungsverordnung - BauNVO) und Sondergebiete (§ 11 BauNVO), soweit in letzteren WKA zulässig sind, sowie Gebiete im Sinne des § 34 Abs. 2 BauGB, die diesen Gebieten entsprechen; ausgenommen weiterhin solche Bebauungsplangebiete, die die Zulassung von WKA begründen; Einzelhäuser und Splittersiedlungen im Außenbereich; Abstandspuffer von 250 m um die vorgenannten Bereiche / Nutzungen.....	26
2.3.2.2	Straßenrechtliche Anbauverbotszone	27
2.3.2.3	Binnenwasserstraßen nach § 1 Abs. 1 Bundeswasserstraßengesetz (WaStrG).....	27
2.3.2.4	Militärische Liegenschaften.....	28
2.3.2.5	Schutzstreifen an Gewässern gemäß § 35 Landesnaturschutzgesetz (LNatSchG) i.V.m. § 61 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)	28
2.3.2.6	Wasserschutzgebiete Zone II einschließlich einer davon umschlossenen Zone I.....	29
2.3.2.7	Naturschutzgebiete (NSG), Gebiete, die nach § 22 BNatSchG in Verbindung mit § 12 Abs. 3 LNatSchG als NSG einstweilig sichergestellt sind und Gebiete, für die nach § 12 Abs. 2 LNatSchG das NSG-Verfahren eingeleitet ist, soweit nicht nach den jeweiligen Handlungsverboten innerhalb des Gebietes die Errichtung von WKA allgemein zulässig ist.....	30
2.3.2.8	Nationalpark Schleswig-Holsteinisches Wattenmeer	30
2.3.2.9	Gesetzlich geschützte Biotope.....	30
2.3.2.10	Waldflächen mit einem Abstandspuffer von 30 m.....	31
2.4	Ermittlung weicher Tabuzonen.....	32
2.4.1	Definition des Bundesverwaltungsgerichts.....	32
2.4.2	Erläuterung der weichen Tabukriterien	32
2.4.2.1	Weiterer Abstandspuffer von 150 m um Einzelhäuser und Splittersiedlungen im Außenbereich sowie um Gewerbegebiete im Anschluss an die als hartes Tabu eingestufte Abstandszone von 250 m	32
2.4.2.2	Weiterer Abstandspuffer von 550 m um Siedlungsbereiche mit Wohn- oder Erholungsfunktion, die nach §§ 30 und 34 BauGB planungsrechtlich zu beurteilen sind, im Anschluss an die als hartes Tabu eingestufte Abstandszone von 250 m	34

2.4.2.3	Planerisch verfestigte Siedlungsflächenausweisungen einschließlich 800 m Abstand zu diesen (Siedlungen / Einzelhäuser) sowie 400 m Abstand bei planerisch verfestigten Gewerbeflächenausweisungen	34
2.4.2.4	In den Regionalplänen festgelegte Siedlungsachsen und besondere Siedlungsräume	34
2.4.2.5	Straßenrechtliche Anbaubeschränkungszonen und planverfestigte Straßenbauplanungen	35
2.4.2.6	Gleisanlagen und Schienenwege, sofern sie nicht entwidmet sind, mit einem Abstand von 150 m	36
2.4.2.7	Hoheitliche Richtfunktrassen der zivilen Nutzung einschließlich Freihaltekorridoren	36
2.4.2.8	5 km Schutzbereich um die DWD-Weterradarstation Boostedt.....	36
2.4.2.9	600 m Schutzbereiche um VOR- und DVOR-Anlagen der zivilen Flugsicherung mit Bauverbots für WKA	37
2.4.2.10	Flächen mit generellem Bauverbot für WKA in militärischen Schutzbereichen und Interessensgebieten	37
2.4.2.11	Hoch- und Höchstspannungsleitungen ab 110 kV mit Abstandspuffer von 100 m	37
2.4.2.12	Deiche und Küstenschutzanlagen mit einem Abstand von 100 m zu Landesschutz- und Regionaldeichen	38
2.4.2.13	Vorranggebiete für die Rohstoffsicherung / Vorranggebiete für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe	39
2.4.2.14	Sichtachsen auf die UNESCO-Welterbestätte Lübecker Altstadt.....	39
2.4.2.15	3 bzw. 5 km Abstand zum Danewerk / Haithabu (vorgesehenes Weltkulturerbe).....	39
2.4.2.16	Nordfriesische Inseln und Halligen außerhalb des Nationalparks	40
2.4.2.17	Nordsee und Ostsee bis zur Hoheitsgrenze; Ausnahme: Offshore-Windpark in der Lübecker / Mecklenburger Bucht mit bis zu 55 WKA (festgestellt durch Raumordnungsverfahren).....	41
2.4.2.18	Landschaftsschutzgebiete (LSG), sofern WKA nicht ausdrücklich zugelassen sind; Gebiete, die nach § 22 BNatSchG in Verbindung mit § 12 Abs. 3 LNatSchG als LSG einstweilig sichergestellt sind und Gebiete, für die nach § 12 Abs. 2 LNatSchG das LSG-Verfahren eingeleitet ist.....	41
2.4.2.19	Schwerpunktbereiche des Biotopverbundsystems gem. § 21 BNatSchG	42
2.4.2.20	EU-Vogelschutzgebiete.....	42
2.4.2.21	Umgebungsbereich von 300 m bei EU-Vogelschutzgebieten	42

2.4.2.22	Dichtezentrum für Seeadlervorkommen.....	43
2.4.2.23	Bedeutsame Nahrungsgebiete für Gänse (ohne Graugänse und Neozoen) und Schwäne (Zwerg- und Singschwäne) außerhalb von EU-Vogelschutzgebieten sowie 1.000 m Abstand um Kolonien von Trauerseeschwalben und 3.000 m Abstand um die Lachseeschwalben-Kolonie bei Neufeld	44
2.4.2.24	Bedeutende Vogelflugkorridore zwischen Schlafplätzen und Nahrungsflächen von Gänsen und Schwänen; 3 km Abstandsradius um wichtige Schlafgewässer der Kraniche	45
2.4.2.25	Küstenstreifen an der Nordsee und auf Fehmarn mit herausragender Bedeutung als Nahrungs- und Rastgebiet außerhalb von EU-Vogelschutzgebieten sowie Helgoland	45
2.4.2.26	Wintermassenquartiere für Fledermäuse (größer 1.000 Exemplare) einschließlich eines Umgebungsbereichs von 3 km	46
2.4.2.27	FFH-Gebiete	47
2.4.2.28	Gebiete, die die Voraussetzungen für eine Unterschutzstellung nach § 23 BNatSchG in Verbindung mit § 13 LNatSchG erfüllen	47
2.4.2.29	Umgebungsbereich von 300 m bei Naturschutzgebieten, Gebieten, die nach § 22 BNatSchG in Verbindung mit § 12 Abs. 3 LNatSchG als Naturschutzgebiet einstweilig sichergestellt sind, dem Nationalpark sowie FFH-Gebieten	48
2.4.2.30	Abstandspuffer von 30 - 100 m zu Wäldern	48
2.4.2.31	Wasserflächen ohne Talräume	49
2.4.2.32	Kleinstflächen in Alleinlage, auf denen die Errichtung von Windparks mit mindestens drei WKA nicht möglich ist	49
2.5	Abwägung	50
2.5.1	Durchführung	50
2.5.2	Darstellung der Abwägungskriterien	50
2.5.2.1	Geplante Siedlungsentwicklungen der Gemeinden und Städte	50
2.5.2.2	Stadt- und Umlandbereiche in ländlichen Räumen sowie verdichtete Bereiche der Ordnungsräume um Hamburg, Lübeck und Kiel	51
2.5.2.3	Schwerpunkträume für Tourismus und Erholung, Kernbereiche für Tourismus und / oder Erholung.....	51
2.5.2.4	Regionale Grünzüge der Ordnungsräume	52
2.5.2.5	Umfassungswirkung, Riegelbildung	52
2.5.2.6	600 m bis zu 15 km Schutzbereiche um VOR- und DVOR-Anlagen.....	53

2.5.2.7	Platzrunden und An- und Abflugbereiche um Flugplätze; Bauschutzbereiche um Flugplätze	53
2.5.2.8	Flächen, die mit militärischen Belangen belegt sind einschließlich militärischer Richtfunktrassen	54
2.5.2.9	Schutzgürtel von 5-15 km um die DWD-Wetterradarstation Boostedt mit der Maßgabe, dass nur dort Vorranggebiete ausgewiesen werden können, wo die Höhenbeschränkungen des DWD die Errichtung von WKA mit einer Mindesthöhe von 100 m Gesamthöhe ab Geländeoberkante zulassen	55
2.5.2.10	Flächen, auf denen Abbaugenehmigungen für oberflächennahe Rohstoffe vorliegen	56
2.5.2.11	Belange des Denkmalschutzes.....	56
2.5.2.12	3 km bis 5 km Abstand zum Danewerk / Haithabu (vorgesehenes Weltkulturerbe), Bereich, der nicht als Tabukriterium ausgeschlossen ist.....	57
2.5.2.13	Netzkapazität	58
2.5.2.14	Vorranggebiete für den Binnenhochwasserschutz.....	58
2.5.2.15	Naturparke 59	
2.5.2.16	Charakteristische Landschaftsräume	59
2.5.2.17	Querungshilfen und damit verbundene Korridore	60
2.5.2.18	Nicht planverfestigte Straßenbauplanungen, Kompensationsflächen für den Straßenbau und weitere Ausgleichsflächen sowie Ökokonto-Flächen.....	61
2.5.2.19	Schützenswerte Geotope (geologisch-geomorphologische Sonderformen, wie zum Beispiel Moränenhügel, Tunneltalsysteme, Kleevkanten und Steilufer).....	62
2.5.2.20	Umgebungsbereich von 300 m bis 1.200 m bei Vogelschutzgebieten.....	63
2.5.2.21	Hauptachsen des überregionalen Vogelzugs.....	63
2.5.2.22	Potenzielle Beeinträchtigungsbereiche im 3 km Radius um Seeadlerhorste außerhalb des Dichtezentrums und um Schwarzstorchhorste sowie Bereiche im 1 km Radius um Weißstorchhorste und im 1,5 km Radius um sicher nachgewiesene Standorte von Rotmilanhorsten.....	64
2.5.2.23	Nicht sicher nachgewiesene Standorte von Rotmilanhorsten und deren Umgebungsbereiche (Potenzieller Beeinträchtigungsbereich und Prüfbereich)	64
2.5.2.24	Wiesenvogel-Brutgebiete	65
2.5.2.25	Räumliche Konzentration von Klein- und Kleinstbiotopen.....	65

2.5.2.26	Gebiete mit besonderer Bedeutung für den Fledermausschutz	65
2.5.2.27	Wichtige Verbundachsen des Schutzgebiets- und Biotopverbundsystems	66
2.5.2.28	Talräume an natürlichen Gewässern und an HMWB-Wasserkörpern	66
2.5.2.29	Weitere einzelfallbezogene Kriterien	66
2.6	Wesentliche Änderungen des Kriterienkatalogs vom ersten Planungserlass bis zum Entwurf	67
2.6.1	Änderungen bei harten Tabukriterien	68
2.6.2	Änderungen bei weichen Tabukriterien	68
2.6.3	Änderungen bei Abwägungskriterien	71
2.7	Bewertung und Abwägung von Betroffenheiten innerhalb der Potenzialflächen	73
2.7.1	Schritt 1: Bewertung des Konfliktrisikos je Kriterium	73
2.7.2	Schritt 2: Flächenstreichung oder Zuschnitt an Hand von Kriterien mit hoher Priorität	74
2.7.3	Schritt 3: Berücksichtigung der Verträglichkeit mit Natura 2000-Schutzgebieten	76
2.7.4	Schritt 4: Berücksichtigung verbleibender Konfliktrisiken von einfacher Priorität II	76
2.8	Sonderregelungen	78
2.8.1	WKA für Trainingszwecke	78
2.8.2	WKA im Umfeld von Verteidigungsanlagen	78
3	Summarische Ergebnisse	80
3.1	Summarische Darstellung des Abwägungsergebnisses	80
3.2	Planungsraum I	81
3.2.1	Planungsraum II	82
3.2.2	Planungsraum III	83
3.3	Substanzielles Raumverschaffen in den Planungsräumen	83
4	Umgang mit Bestandsanlagen (Repowering-Konzept)	86
4.1	Rechtliche Grundlagen	86
4.2	Grundsätzliche Erwägungen (Variantenvergleich)	87
4.2.1	Verfolgtes Konzept	87
4.2.2	Verworfenen Alternativen zum Repowering-Konzept	89

4.2.2.1	Alternative 1: Beschränkung sämtlicher WKA außerhalb der Vorranggebiete auf den Bestandsschutz ohne Angebot von Repowering-Flächen.....	89
4.2.2.2	Alternative 2: Reduzierung der Siedlungsabstände oder Eingrenzung der entsprechenden weichen Tabukriterien	89
4.2.2.3	Ausnahme für Bürgerwindparks.....	89
4.2.2.4	Wahl eines anderen Plankonzeptes, welches keine oder nur eine Ausschlusswirkung in bestimmten Gebieten außerhalb der Vorranggebiete vorsieht.....	90
4.3	Bestandsermittlung auf Grundlage der Vorranggebietskulisse.....	90
4.4	Ermittlung des Flächenbedarfes.....	90
4.5	Verfahren der Ermittlung der Vorranggebiete für Repowering	92
4.6	Erforderliche Umsetzungsschritte	92
4.7	Summarisches Ergebnis der Auswahl der Vorranggebiete Repowering	92
5	Beteiligungsverfahren und Umgang mit Stellungnahmen	94
5.1	Einleitung und Durchführung des Beteiligungsverfahrens.....	94
5.2	Umgang mit Stellungnahmen	95
6	Revision	96
7	Anhang: Bewertungsschlüssel für die Abwägungskriterien und möglichen Auswirkungen auf die Zielbereiche des Landesentwicklungsplans und der Umweltprüfung	97

1 Ausgangslage

1.1 Sachliche Ausgangslage

1.1.1 Entwicklung der Windkraft in Schleswig-Holstein

Die Windkraft in Schleswig-Holstein wird in relevantem Umfang seit Anfang der 1990er Jahre genutzt. Im Laufe der 1990er Jahre zeigte sich aufgrund der im § 35 Baugesetzbuch BauGB neu eingeführten Privilegierung der Windkraftnutzung ein landesplanerischer Steuerungsbedarf. 1997/98 erfolgte erstmalig eine Ausweisung von Eignungsgebieten in Teilfortschreibungen der Regionalpläne. Im Jahr 2010 hat die Landesregierung im Landesentwicklungsplan (LEP) Grundsätze und Ziele der Raumordnung festgelegt, nach denen das in der Windenergie steckende Potenzial unter Abwägung mit anderen öffentlichen Belangen genutzt werden soll. Durch anschließende erneute Teilfortschreibungen aller Regionalpläne in 2012 wurde die Fläche der Eignungsgebiete von 0,8 % auf 1,7 % der Landesfläche mehr als verdoppelt.

Das Schleswig-Holsteinische Obergerverwaltungsgericht (OVG Schleswig) hat am 20.01.2015 die Teilfortschreibungen 2012 der Regionalpläne für die Planungsräume I und III mit den Festlegungen zur Steuerung der Windenergienutzung für unwirksam erklärt.¹ Das Gericht hat darüber hinaus inzident die Bestimmungen des Windkapitels des Landesentwicklungsplanes 2010 überprüft und für rechtswidrig gehalten.

Daraufhin hat die Landesregierung Maßnahmen ergriffen, um drei wichtige Ziele sicherzustellen:

- kein ungesteuerter Ausbau der Windenergienutzung in Schleswig-Holstein allein auf Basis der Privilegierung nach § 35 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 BauGB,
- keine Übertragung der vollen Planungsverantwortung auf die Gemeinden, sondern weiterhin Steuerung der Windenergienutzung durch Regionalpläne,
- kein Ausbaustopp für Windenergie in Schleswig-Holstein während der Aufstellungsphase der neuen Pläne.

1.1.2 Planungsauftrag durch das Kabinett

Mit Kabinettsbeschluss und Planungserlass vom 23.06.2015 hat die Landesregierung eine Teilfortschreibung des Windkapitels im Landesentwicklungsplan 2010 sowie eine sachliche Teilaufstellung der drei Regionalpläne für die Planungsräume I bis III eingeleitet. Als Konsequenz aus den OVG-Urteilen hat die Landesplanungsbehörde in ihrem Erlass vom 23.06.2015 bekanntgegeben, dass sie die Bestimmungen aller bisherigen Regionalpläne zum Thema Windenergie sowie die Bestimmungen

¹ Obergerverwaltungsgericht für das Land Schleswig-Holstein, Urteile vom 20. Januar 2015, Az. 1 KN 6/13 (für Planungsraum I) und Az.:1 KN 17/13 (für Planungsraum III).

des Landesentwicklungsplans 2010 hierzu nicht mehr anwendet. Dies gilt auch für den Erlass zu Grundsätzen der Planung von Windkraftanlagen (WKA) vom November 2012, mit Ausnahme der dortigen Ziffer 4 (Eingriffsregelung bei Windkraftanlagen).

Mit der Teilfortschreibung des Landesentwicklungsplanes 2010 Sachthema Windenergie und der Teilaufstellung der Regionalpläne zum Sachthema Windenergie werden die Ziele und Grundsätze der Raumordnung hinsichtlich der raumordnerischen Steuerung der Windenergienutzung anhand der Grundsätze der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts neu festgelegt und an diese angepasst. Die Landesregierung verfolgt im Rahmen eines gesamträumlichen Konzeptes die Absicht, die Windenergienutzung im Sinne der Energiewende und der Klimaschutzpolitischen Perspektiven aber gleichermaßen auch unter Wahrung der Interessen der Bevölkerung und der Erhaltung von Natur und Landschaft voranzutreiben.

1.2 Planungsrechtliche Anforderungen

1.2.1 Neuzuschnitt der Planungsräume

Durch die Änderung des Gesetzes über die Landesplanung (Landesplanungsgesetz - LaplaG) wurden mit Wirkung vom 01.01.2014 mit § 3 LaplaG die Planungsräume in Schleswig-Holstein neu zugeschnitten.

Danach ist Schleswig-Holstein nunmehr in drei regionale Planungsräume eingeteilt:

- **Planungsraum I:** Kreisfreie Stadt Flensburg, Kreise Nordfriesland und Schleswig-Flensburg.
- **Planungsraum II:** Kreisfreie Städte Kiel und Neumünster, Kreise Plön und Rendsburg-Eckernförde.
- **Planungsraum III:** Kreisfreie Stadt Lübeck, Kreise Dithmarschen, Herzogtum Lauenburg, Ostholstein, Pinneberg, Segeberg, Steinburg und Stormarn.

1.2.2 Teilfortschreibung des LEP Kapitel 3.5.2 Windenergie und Teilaufstellung der Regionalpläne zum Sachthema Windenergie

Gemäß § 5 Abs. 9 LaplaG wird der Landesentwicklungsplan von der Landesregierung mit Zustimmung des Landtags als Rechtsverordnung beschlossen; die Regionalpläne sind gem. § 5 Abs. 10 LaplaG von der Landesregierung als Rechtsverordnungen zu beschließen.

Der gültige Landesentwicklungsplan Schleswig-Holstein 2010 ist am 4. Oktober 2010 in Kraft getreten. Durch die Teilfortschreibung des Landesentwicklungsplanes Schleswig-Holstein 2010 bezüglich der Bestimmungen zum Sachthema Windenergie

sollen die Bestimmungen des bisherigen Kapitels 3.5.2 ersetzt werden (Amtsblatt Schl.-H. 2010, S. 719).

Darüber hinaus sollen durch die Teilaufstellung der Regionalpläne zum Sachthema Windenergie die folgenden Ziffern aus den Regionalplänen der bisherigen fünf Planungsräume ersetzt werden, deren Fortgeltung sich aus der Übergangsvorschrift des Artikel 2 Absatz 2 des Gesetzes zur Neufassung des Landesplanungsgesetzes und zur Aufhebung des Landesentwicklungsgrundsatzgesetzes vom 27. Januar 2014 (GVOBl. S. 8) ergibt:

- Regionalplan für den Planungsraum I Kreise Herzogtum Lauenburg, Pinneberg, Segeberg und Stormarn, Ziffer 6.4.2, Teilfortschreibung 2012 vom 17.12.2012 (Amtsblatt Schl.-H. 2012, S. 1318), sowie Ziffer 6.4.2, Fortschreibung 1998 vom 16.07.1998 (Amtsblatt Schl.-H. 1998, S. 751),
- Regionalplan für den Planungsraum II Kreisfreie Stadt Lübeck und Kreis Ostholstein, Ziffer 5.7, Teilfortschreibung 2012 vom 17.12.2012 (Amtsblatt Schl.-H. 2012, S. 1324), sowie Ziffer 5.7, Neufassung 2004 vom 24.09.2004 (Amtsblatt Schl.-H. 2004 S. 905),
- Regionalplan für den Planungsraum III Kreisfreie Städte Kiel und Neumünster, Kreise Plön und Rendsburg-Eckernförde, Ziffer 5.7, Teilfortschreibung 2012 vom 17.12.2012 (Amtsblatt Schl.-H. 2012, S. 1330), sowie Ziffer 5.7, Fortschreibung 2000 vom 20.12.2000 (Amtsblatt Schl.-H. 2001, S. 49),
- Regionalplan für den Planungsraum IV Kreise Dithmarschen und Steinburg, Ziffer 5.8, Teilfortschreibung 2012 vom 17.12.2012 (Amtsblatt Schl.-H. 2012, S. 1336), sowie Ziffern 5.8, 5.8.1 und 5.8.2, Fortschreibung 2005 vom 04.02.2005 (Amtsblatt Schl.-H. 2005, S. 295),
- Regionalplan für den Planungsraum V Kreisfreie Stadt Flensburg, Kreise Nordfriesland und Schleswig-Flensburg, Ziffer 5.8, Teilfortschreibung 2012 vom 17.12.2012 (Amtsblatt Schl.-H. 2012, S. 1344), sowie Ziffer 5.8, Neufassung 2002 vom 11.10.2002 (Amtsblatt Schl.-H. 2002, S. 747).

Die Teil-Regionalpläne Sachthema Windenergie werden neu aufgestellt, indem die auf die neu entstandenen Planungsräume jeweils anzuwendenden drei Plantext-Dokumente in die fortgeltenden fünf Regionalpläne eingefügt werden. Mit der Neuaufstellung der Regionalpläne insgesamt wird dann die Nummerierung der Textteile Sachthema Windenergie angepasst.

1.2.3 Der Windenergie substanziell Raum verschaffen

Die Auswahl der Flächen für Windenergienutzung durch die Landesplanung wird maßgeblich davon bestimmt, ob der Windenergienutzung genug Raum verschafft wird. Dieses durch die Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichtes entwickelte Kriterium dient dazu, eine räumliche Steuerung des Ausbaus der Windenergienut-

zung überhaupt zu ermöglichen. So kann ein Plangeber Windkraft an bestimmten Standorten nur dann ausschließen, wenn er sie an anderen Standorten explizit zulässt. Der Ausschluss der Anlagen in Teilen des Plangebiets lässt sich nach der Wertung des Gesetzgebers nur rechtfertigen, wenn der Plan sicherstellt, dass sich die betroffenen Vorhaben an anderer Stelle gegenüber konkurrierenden Nutzungen durchsetzen. Eine gezielte (rein negative) Verhinderungsplanung bzw. eine bloße „Feigenblattplanung“, die materiell auf eine Verhinderungsplanung hinausläuft, ist dem Plangeber nämlich verwehrt. Er muss die in § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB enthaltene Entscheidung des Gesetzgebers, Windkraftanlagen im Außenbereich zu privilegieren, beachten und für die Windenergienutzung im Plangebiet in substantieller Weise Raum schaffen.

Der Gesetzgeber sieht es als berechtigtes öffentliches Anliegen an, die Windenergienutzung zu kanalisieren und Fehlentwicklungen entgegenzusteuern. Wo die Grenze einer unzulässigen Negativplanung verläuft, lässt sich allerdings nicht abstrakt, sondern nur angesichts der tatsächlichen Verhältnisse im jeweiligen Planungsraum bestimmen. Wie das Bundesverwaltungsgericht bereits in früheren Entscheidungen erläutert hat, ist die Einschätzung, ob die Gemeinde der Windenergieanlage substantiell Raum geschaffen hat, das Ergebnis einer wertenden Betrachtung, welche die konkreten örtlichen Gegebenheiten berücksichtigt.² Das OVG NRW stellt fest:

„Ein allgemein verbindliches Modell für die Frage, anhand welcher Kriterien sich beantworten lässt, ob eine Konzentrationsflächenplanung nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB für die Nutzung der Windenergie in substantieller Weise Raum schafft, gibt es nicht.“³

Für die Bewertung, ob der Windenergienutzung substantiell Raum gegeben wurde, ist im Ausgangspunkt von den Flächen auszugehen, die überhaupt planerisch zur Verfügung stehen. Von der Gesamtfläche des Planungsraumes sind deshalb (nur) die harten Tabuzonen abzuziehen, auf die aus rechtlichen und tatsächlichen Gründen kein planerischer Einfluss besteht. Ins Verhältnis zu setzen sind diese der Abwägung zugänglichen Flächen mit den für die Konzentrationszonen festgelegten Flächen (Vorranggebiete Windenergie). Erst bei einer zumindest groben Kenntnis dieser Relation wird der Plangeber willkürfrei und - auch für die gerichtliche Prüfung - nachvollziehbar entscheiden können, ob der Windenergienutzung substantiell Raum geschaffen wird; denn nur insoweit handelt es sich um eine Bezugsgröße, die er aufgrund seines planerischen Gestaltungsspielraums durch die Festlegung von Ausschlussbereichen ("weichen Tabuzonen") nach selbst gewählten Kriterien beeinflussen, also gegebenenfalls verringern, kann.

Die Rechtsprechung sieht es als Fehler im Abwägungsvorgang an, wenn Pufferzonen sachwidrig, weil zu großzügig bemessen, ausgewählt werden und dann noch

² BVerwG, Urteil vom 20.05.2010, Az: BVerwG 4 C 7.09.

³ OVG Düsseldorf, Urteil vom 01.07.2013, Az: 2 D 46/12.NE.

daran festgehalten wird, wenn erkennbar ist, dass infolgedessen für die Windenergie nicht in substantieller Weise Raum geschaffen wird. Zwar sei es im Grundsatz nicht zu beanstanden, wenn ein Planungsträger das gesamte Planungsgebiet zunächst nach allgemeinen Kriterien untersuchen lasse und dabei vorerst von örtlichen Besonderheiten absehe und auch noch nicht in den Blick nehme, ob im Ergebnis eine ausreichend große Fläche für die Windenergienutzung verbleibe. Daher könne der Planungsträger in diesem ersten Schritt seiner Untersuchung auch zunächst relativ große Pufferzonen um bestimmte Nutzungen herum zugrunde legen. Wenn er als Ergebnis der Untersuchung jedoch erkenne, dass mit der gewählten Methode der Windenergie nicht ausreichend substantiell Raum geschaffen werde, habe er sein Auswahlkonzept nochmals zu überprüfen und ggf. zu ändern. Je kleiner die für die Windenergienutzung verbleibenden Flächen ausfielen, umso mehr sei das gewählte methodische Vorgehen zu hinterfragen und zu prüfen, ob mit Blick auf die örtlichen Verhältnisse auch kleinere Pufferzonen als Schutzabstand genügten. Im Ergebnis ist also bei der Festlegung und Ausgestaltung sog. weicher Tabuzonen das zu erwartende Gesamtergebnis daraufhin zu überprüfen, ob der Windenergie substantiell Raum verschafft wird. Anderenfalls wären weiche Tabuzonen aufzugeben bzw. anders auszugestalten.

Damit wird deutlich, dass die Frage, ob der Windenergie in einem Planungsraum substantiell Raum verschafft wird, zum einen ein gesamtträumliches übergemeindliches Konzept verlangt, das den gesamten Planungsraum in den Blick nimmt. Gleichzeitig dient die Problematik des „substantiellen Raumverschaffens“ nicht dazu, ein bestimmtes Flächenziel von vorneherein festzulegen, sondern muss als Korrektiv gesehen werden, das dann eingreift, wenn ein Missverhältnis zwischen der für die Planung zur Verfügung stehenden Fläche und der Fläche der Konzentrationszonen im jeweiligen Planungsraum besteht. Konkrete Angaben, bei welchen Verhältniswerten ein solches Missverhältnis und damit eine Negativplanung anzunehmen sei, gibt die Rechtsprechung nicht vor.

1.3 Politische Anforderungen

1.3.1 Akzeptanz

Ziel der Landesregierung ist es weiterhin, soweit als irgend möglich, eine für die Wahrnehmung des Landes so maßgebliche Raumveränderung, wie sie die Bebauung mit Windkraftanlagen bedeutet, möglichst in Einklang mit dem mehrheitlich zum Ausdruck gebrachten örtlichen Bürgerwillen zu bringen. Das Schleswig-Holsteinische Obergericht hat in seinen Urteilen zur Unwirksamkeit der Regionalpläne für die Planungsräume I und III vom 20.01.2015 ausdrücklich darauf hingewiesen, dass „die Ergebnisse von schlichten Mehrheitsentscheidungen einer Gemeindevertretung oder eines Bürgerentscheids keine maßgeblichen Belange für eine durch Abwägung gesteuerte Planung sind.“ Da das Abwägungserfordernis Ausfluss des Rechtsstaatsgebots gemäß Art. 20 Abs. 3 Grundgesetz (GG) sei, müssten alle pla-

nerischen Festsetzungen auf nachvollziehbaren sachlichen Gründen beruhen. Erst Recht dürfe der bloße Gemeindewille nicht das allein maßgebliche Kriterium einer Abwägungsentscheidung über einen Regionalplan mit der Wirkung des § 35 Abs. 3 S. 3 BauGB sein, denn die damit verbundene Inhalts- und Schrankenbestimmung des Eigentums gemäß Art. 14 Abs. 1 S. 2 GG bedürften ebenfalls zwingend einer sachlichen Rechtfertigung. Abwägungserhebliche Belange könnten deshalb nur nachvollziehbare private oder öffentliche Interessen sein.⁴ Diese Ausführungen erfolgten vor dem Hintergrund, dass im Planaufstellungsverfahren für die Teilfortschreibung der Regionalpläne 2012 keine Windeignungsflächen gegen den Gemeindewillen ausgewiesen wurden.

Deswegen wird die Landesregierung im Rahmen der derzeitigen Rechtslage auch dem durch Entscheidungen der Gemeindevertretungen oder Bürgerentscheiden gemäß § 16 g Gemeindeordnung demokratisch legitimierten Bürgerwillen bei der Teilaufstellung der Regionalpläne durch eine gesonderte Überprüfung im formellen Verfahren besonderes Gehör verschaffen. Nach Beginn des öffentlichen Beteiligungsverfahrens betrachtet die Landesplanungsbehörde dort, wo Gemeinden sich mehrheitlich für oder gegen die Errichtung oder den Ausbau der Windenergie auf ihrem Gebiet ausgesprochen haben, dies als Indiz dafür, dass vor Ort Kriterien für bzw. gegen Flächenausweisungen vorhanden sein können. Deshalb wird die Landesplanungsbehörde in jedem dieser Fälle ermitteln, inwieweit diesen Entscheidungen bisher nicht ins Planungsverfahren eingebrachte objektive Gesichtspunkte zugrunde liegen, die nach geltendem Recht als zu beachtende sachliche Kriterien in den Abwägungsprozess einzubeziehen sind.

1.3.2 Energiepolitische Ziele

Auf der Grundlage des Beschlusses des Landtags am 31.3.2012 zur „Berichterstattung über den Stand der Energiewende in Schleswig-Holstein“ (LT-Drs. 17/2384 vom 9.3.2012) und dem ergänzenden Beschluss vom 24.4.2013 zum „Energiewende- und Klimaschutz in Schleswig-Holstein“ (LT-Drs.18/750 vom 17.4.2013) legt die Landesregierung jeweils im Juni Berichte zu „Energiewende und Klimaschutz in Schleswig-Holstein - Ziele, Maßnahmen und Monitoring“ vor (LT-Drs. 18/889 vom 5.6.2013, LT-Drs. 18/1985 vom 6.6.2014, LT-Drs. 18/3074 vom 4.6.2015 und LT-Drs. 18/4389 vom 6.7.2016).

Mit dem Energiewende und Klimaschutzbericht 2016⁵ hat die Landesregierung die energie- und klimapolitischen Ziele des Landes an die aktuellen Entwicklungen angepasst. Sie unterstützt nach wie vor die mittel- und langfristigen klima- und energiepolitischen Ziele, wie sie Europäische Union und Bundesregierung in den Jahren

⁴ Obergerverwaltungsgericht für das Land Schleswig-Holstein, Urteile vom 20. Januar 2015, Az. 1 KN 6/13 (für Planungsraum I) und Az.:1 KN 17/13 (für Planungsraum III).

⁵ LT-Drucksache 18/4389 vom 6.7.2016

2007 bis 2010 in integrierten Energie- und Klimaschutzkonzepten beschlossen haben.

Als fortgeschriebenes Ziel für den Stromsektor strebt die Landesregierung an, die Stromerzeugung aus Erneuerbaren Energien auf mindestens 37 TWh bis zum Jahr 2025 auszubauen und dafür die notwendigen Rahmenbedingungen im Land zu schaffen. Bis 2030 wird eine Stromerzeugung aus Erneuerbaren Energien von mindestens 44 TWh angestrebt. Die für das Jahr 2025 formulierten Ausbauziele für die Erneuerbaren Energien hat die Landesregierung auch in den Entwurf eines Energiewende- und Klimaschutzgesetzes aufgenommen (LT-Drs. 18/4388 vom 6.7.2016), das sich derzeit im parlamentarischen Beratungsverfahren befindet. Zugrunde liegt das folgende Zielszenario für die Entwicklung der installierten Leistung von Anlagen zur Stromerzeugung aus Erneuerbaren Energien.

Für Windenergie an Land in Schleswig-Holstein werden für den Gesamtbestand 2025 durchschnittlich 2.200 Volllaststunden auf Basis des Netzentwicklungsplans Strom angenommen. Im Durchschnitt der Jahre 2007-2014 waren für Windenergie an Land in Schleswig-Holstein gut 1.900 Volllaststunden zu verzeichnen. Für neue Windenergieanlagen werden höhere Volllaststunden erwartet, d.h. es wird ein sukzessiver Anstieg der durchschnittlichen Volllaststunden des Gesamtbestands erwartet. 2030 werden vor diesem Hintergrund durchschnittlich 2.300 Volllaststunden erwartet. Gemäß dem entsprechend angepassten Zielszenario⁶ wird eine Strommenge aus Windenergie an Land bis zum Jahr 2020 von 16.800 GWh erwartet, bis 2025 von 22.000 GWh und bis 2030 von 27.600 GWh. Dies entspricht einer elektrischen Leistung der Windenergie an Land von 8 GW bis 2020 und von 10 GW bis 2025. Bis 2030 erwartet die Landesregierung in dem fortgeschriebenen Zielszenario eine installierte Leistung von 12 GW. Durchschnittlich wird bis 2025 ein Nettozubau von Windkraftanlagen von ca. 400 MW pro Jahr erwartet und angestrebt.

Allerdings werden dabei verschiedene Faktoren die Erreichung dieses Szenarios bestimmen, die derzeit nur schwer zu prognostizieren und teilweise von der Landesregierung nicht beeinflussbar sind. Dazu gehören u.a. die Weiterentwicklung der immissionsschutzrechtlichen Anforderungen, die Ausnutzung der neu ausgewiesenen Vorranggebiete durch Windkraftbetreiber, das Repowering bzw. der Umzug von Bestandsanlagen, die technische Optimierung der Anlagen sowie die dann bestehenden Vergütungsbedingungen.

Der spezifische Flächenbedarf für die installierbare elektrische Leistung ist abhängig von den lokalen Gegebenheiten einer Fläche für einen Windpark: Topografie, Windhöffigkeit, Anlagengröße, Flächenzuschnitt und weitere Parameter und Randbedingungen spielen dabei eine Rolle. Aufgrund dessen wird der Flächenbedarf für den Leistungsbeitrag von Wind onshore im Rahmen der Teilfortschreibung zunächst bis

⁶ Weitere Angaben im Energiewende- und Klimaschutzbericht, LT-Drucksache 18/4389 vom 6.7.2016

2025 kalkuliert. Für 2022 ist eine Revision der Teilfortschreibung vorgesehen, um die weiteren Ausbauschritte zu prüfen.

Für das Zielszenario 2025 sind zwei Ansätze denkbar: Prognose unter Berücksichtigung der Entwicklung des Anlagenbestandes und Prognose allein aufgrund der Vorrangflächen.

Die Prognose unter Berücksichtigung der Entwicklung des Anlagenbestandes geht davon aus, dass bis 2025 von den heute (2016) vorhandenen Anlagen netto rund 1200 Anlagen abgebaut werden, davon die überwiegende Zahl (rund 700) außerhalb der Vorranggebiete. Zugleich wird ein Netto-Zubau in der Größenordnung von 1700 Anlagen innerhalb der Vorranggebiete erwartet. In der Verrechnung wird die Brutto-Zahl der Anlagen von derzeit rund 3100 auf rund 3600 im Jahr 2025 steigen. Durch die höhere Einzelleistung der neuen Anlagen wird die Gesamtleistung Wind onshore von derzeit rund 6,5 GW auf rund 10 GW steigen. Damit würde mit dieser Prognose das energiepolitische Ziel für das Jahr 2025 erreicht.

Die hypothetische Prognose allein aufgrund der Vorrangflächen stützt sich zunächst auf die aktuelle Referenzanlage (150 Meter Gesamthöhe, 3,0 MW Leistung). Die mit den Entwürfen der Regionalpläne I bis III vorgeschlagenen Windenergie-Vorranggebiete haben eine Gesamtfläche von 31.353 ha, entsprechend 1,98 Prozent der Landesfläche. Bei einer leistungsoptimierten Ausnutzung dieser Vorranggebiete mit Referenzanlagen könnten hypothetisch gut 3.100 Anlagen errichtet werden, die 9,4 GW Leistung erbringen würden. Die derzeitige technologische Entwicklung der Windkraftanlagen lässt erwarten, dass z.B. durch höhere Generatorleistung bei gleichen Abmaßen ein graduell höherer Gesamtenergieertrag zu erzielen sein wird. Unter der Annahme, dass sich die Leistung der Referenzanlage bis 2025 von 3,0 auf 3,2 MW steigern lässt, wäre dann eine Gesamtleistung der Vorranggebiete von rund 10 GW zu erzielen. Auch die hypothetische Prognose allein aufgrund der Vorrangflächen belegt also, dass das energiepolitische Ziel für das Jahr 2025 erreicht werden kann.

1.3.3 Räumliche Wirkung für die schleswig-holsteinische Landschaft

Die heutige Kulturlandschaft Schleswig-Holsteins ist das Ergebnis der anthropogenen Gestaltung des Naturraumes insbesondere durch die wirtschaftliche und siedlungsmäßige Nutzung der Naturlandschaft. Die Kulturlandschaft bestimmt maßgeblich den Charakter des Landes und bildet eine wichtige Grundlage für die Freizeit- und Erholungsnutzung. Sie stellt damit nicht nur ein ökologisch, sondern auch ökonomisch wertvolles Potenzial dar, das es zu erhalten und zu nutzen gilt.

Allerdings kann auch festgestellt werden, dass die Windkraftnutzung bereits Bestandteil der schleswig-holsteinischen Kulturlandschaft geworden ist. Schon seit den Anfängen der Windkraftnutzung in den 1990er Jahren hat es eine Überprägung der Kulturlandschaft durch Windkraftanlagen, insbesondere in den windhöufigsten Berei-

chen an der Westküste gegeben. Diese Bereiche wurden im Rahmen der ersten Teilfortschreibungen der Regionalpläne 1997/98 weiter als Schwerpunkte der Windkraftnutzung gestärkt. Spätestens mit den Teilfortschreibungen der Regionalpläne 2012 und der damit vollzogenen Verdoppelung der für Windkraftnutzung vorgesehenen Fläche ist die Windkraftnutzung in weiten Teilen Schleswig-Holsteins präsent.

Dabei ist immer mit zu berücksichtigen, dass sich auch außerhalb der ehemaligen Eignungsgebiete eine nicht unerhebliche Anzahl von Windkraftanlagen befindet, die bei der Bewertung der räumlichen Wirkung der Windkraftnutzung mit zu bilanzieren ist.

Mit der zunehmenden Anzahl an Windkraftanlagen im Land ist tendenziell auch mit zunehmenden Flächen- und Nutzungskonkurrenzen zu rechnen, für die im Rahmen der Raumordnung Lösungen zu entwickeln sind.

Darüber hinaus ist die Wirkung der Windenergienutzung differenziert nach den einzelnen Planungsräumen zu betrachten.

Der Planungsraum I ist überwiegend ländlich geprägt und dementsprechend dünn besiedelt. Städtisch verdichtete Strukturen bestehen im Oberzentrum Flensburg und seinem Umland sowie in den beiden Mittelzentren Husum und Schleswig. Aufgrund der naturräumlichen Vielfalt sind touristisch stark geprägte Teilräume vorhanden, hier insbesondere die Bereiche der Ost- und Nordseeküsten sowie die Schlei.

Der Planungsraum I, und hier insbesondere der Kreis Nordfriesland und der westliche Teil des Kreises Schleswig-Flensburg gehören zu den bereits stark durch Windkraftnutzung geprägten Regionen in Schleswig-Holstein. Daher liegt in diesen Räumen schon eine hohe Belastung des Landschaftsraumes sowie der Ortslagen vor. Auf der anderen Seite verfügen gerade diese Räume noch über eine hohe Anzahl von grundsätzlich geeigneten Potenzialflächen für die Windkraftnutzung. Daher sind diese Gegebenheiten der Abwägung und Bewertung der Einzelflächen zu Grunde zu legen.

Im Planungsraum sollten Vorranggebiete in der Form ausgewählt werden, dass die Errichtung von Windenergieanlagen auf Räume mit möglichst geringem Konfliktpotential innerhalb der ausgedehnten Marschen, Köge, Geestbereiche und des östlichen Hügellandes konzentriert wird.

Der Planungsraum II zeichnet sich sowohl durch ländlich geprägte Regionen als durch hochverdichtete Bereiche wie die Oberzentren Kiel und Neumünster und die Mittelzentren Eckernförde und Rendsburg mit ihren jeweiligen Stadt-Umland-Bereichen aus. Zugleich sind innerhalb des Planungsraumes vier Naturparke ausgewiesen. Sofern möglich ist eine Festlegung der Vorranggebiete mit möglichst geringem Konfliktpotential außerhalb der zahlreichen Naturparke, lang gezogenen Küstenregionen sowie Hauptnahrungs- und Rastflächen von Vögeln und der international

beanspruchten Vogelflugfelder anzustreben. Der Kreis Plön kann aufgrund der hohen Dichte an Großvogelhorsten und der zahlreichen Landschaftsschutzgebiete kein Schwerpunktraum der Windenergienutzung sein.

Der Planungsraum III gehört zur Metropolregion Hamburg. Einerseits ist dieser durch die hochverdichteten und beanspruchten Siedlungsbereiche um Hamburg und Lübeck und die in den Planungsraum hinausstrahlenden Siedlungsachsen gekennzeichnet. Andererseits finden sich insbesondere im Bereich der Westküste dünn besiedelte und stark ländlich geprägte Teilräume. Der Ostteil ist abseits des Ordnungsraumes durch Küsten- und Seenlandschaft geprägt. Die Festlegung der Vorranggebiete für die Windenergienutzung sollte auch hier auf Räume mit möglichst geringem Konfliktpotential außerhalb der Siedlungsachsen und besonderen Siedlungsräume, aber auch in der Regel außerhalb der diesen unmittelbar benachbarten Bereiche sowie außerhalb der Entwicklungs- und Entlastungsorte und weitestgehend außerhalb der Naturparke und der regionalen Grünzüge erfolgen. Der Bereich Wagrien weist durch eine aktuell bestehende Flugsicherungsanlage und den hohen Bestand an Windkraftanlagen die Besonderheit auf, dass dieser Bereich der Windenergienutzung entzogen ist. Im Bereich der Kreise Dithmarschen und Steinburg soll innerhalb der ausgedehnten, weit einsichtigen und teilweise von der Energiewirtschaft schon stark belasteten Marschen sowie auf der Geest außerhalb der zahlreichen zusammenhängenden Waldflächen eine Konzentration erzielt werden.

2 Plankonzept

2.1 Ziel Vorranggebiete mit Ausschluss

2.1.1 Konzept

Vor dem Hintergrund des gesetzlichen Auftrages aus § 18 a Abs. 1 LaplaG hat die Landesregierung bereits mehrfach deutlich gemacht, auch zukünftig die Windenergienutzung raumordnerisch steuern zu wollen und damit die baurechtliche Privilegierung der Windenergienutzung im Außenbereich unter den Planungsvorbehalt neuer Regionalplanung zu stellen und die Privilegierung von Windenergievorhaben gemäß § 35 BauGB durch eine Konzentrationsplanung in Form von Vorranggebieten mit Ausschlusswirkung zu ersetzen. Die kommunale Ebene soll von der ansonsten obliegenden erforderlichen Konzentrationsplanung auf Grundlage des Bauplanungsrechts entlastet werden, einhergehend mit der Einschränkung der Planungshoheit der Gemeinden.

Das Plankonzept bedeutet, dass innergebietlich auf Regionalplanebene bereits letztabgewogen der Vorrang der Windenergienutzung für jedes einzelne Gebiet festgelegt wird. Aus dem innergebietlichen Vorrang folgt die Rechtssicherheit, dass sich die Windenergienutzung gegenüber konkurrierenden Nutzungen durchsetzen wird. Zugleich verringert sich der Planungsspielraum der Gemeinden, da im Zuge der gemeindlichen Bauleitplanung der Vorrang der Windenergie als Ziel der Raumordnung gemäß § 1 Abs. 4 BauGB zwingend zu beachten ist.

Über eine gemeindliche Planung kann zwar maßstabsbezogen eine Feinsteuerung in den zukünftigen Vorranggebieten aus städtebaulichen Gründen erfolgen. Diese Feinsteuerung kann für die im Vorranggebiet zulässigen Windkraftanlagen standort- oder nutzungsbezogene Regelungen treffen, die nicht im Raumordnungsplan festgelegt wurden. Zu nennen sind beispielhaft städtebaulich begründete Höhenbegrenzungen der im Vorranggebiet raumordnungsrechtlich unbeschränkt zulässigen Windkraftanlagen oder die Begrenzung der Zahl der Anlagen durch Festsetzung von überbaubaren Flächen. Allerdings dürfen diese nicht dazu führen, dass der Windenergienutzung nicht substanziell Raum verschafft wird. Bauleitpläne, die eine faktische Verhinderungsplanung bewirken, sind rechtlich nicht zulässig, weil sie den Zielen der Raumordnung widersprechen.

Gleichzeitig ist der Ausschluss von Windenergienutzung außerhalb der Windvorranggebiete nur über ein schlüssiges gesamträumliches Konzept auf regionalplanerischer Ebene zu rechtfertigen. Nur auf diesem Wege kann ein Schutz großer zusammenhängender Freiräume erreicht werden, um auch dem Wert der schleswig-holsteinischen Kulturlandschaft Rechnung zu tragen. Aspekte des Natur- und Artenschutzes sind alleine nicht in der Lage dieses zu gewährleisten.

2.1.2 Alternative Konzepte

2.1.2.1 Alternative 1: Vorranggebiete ohne Ausschlusswirkung, § 8 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Raumordnungsgesetz (ROG)

Nach diesem Plankonzept würde sich innergebietlich die Windenergienutzung durchsetzen, allerdings bestünde keine außergebietliche Ausschlusswirkung. Für WKA außerhalb der Vorranggebiete gilt die Privilegierung nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB. Sie sind daher zu genehmigen, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen. In Gebieten mit hoher Windhöffigkeit, wie in Schleswig-Holstein, ist mit einer starken Ausnutzung der Privilegierung zu rechnen, zumal die kleinteilige Gemeindestruktur als Hemmnis für eine kommunale Konzentrationsplanung wirkt. Jede Gemeinde müsste im Zweifelsfalle für ihr Gebiet im Rahmen der Flächennutzungs-Planung substantziell Raum für Windenergienutzung verschaffen.

Die Vorteile dieses Konzepts liegen vor allem darin, dass auf der Ebene der Raumordnungspläne die Anforderungen an die Auswahl und Begründung der Vorranggebiete deutlich geringer sind. Die strengen Anforderungen der Rechtsprechung an ein Konzept mit Ausschlusswirkung müssen nicht erfüllt werden, d. h. die Raumordnungspläne sind deutlich weniger rechtlich angreifbar. Insbesondere besteht keine rechtliche Unsicherheit, ob der Windenergienutzung substantziell Raum gegeben ist. Bei der Festlegung der Vorranggebiete sind alle öffentlichen Belange, die der Genehmigung von WKA entgegenstehen könnten, abschließend abzuwägen. Dennoch können die energiepolitischen Ziele erreicht werden, indem die Vorranggebiete entsprechend bemessen werden. Die Gemeinden, deren Gemeindegebiet außerhalb der Vorranggebiete liegt, können im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben selbst entscheiden, ob und inwieweit sie die Windenergienutzung steuern bzw. ausschließen möchten. Die Belange der Betreiber sowie die Belange von Windkraftgegnern werden individuell vor Ort entschieden. Die Interessen der Windbranche und insbesondere auch der Bürger, die sich an Windpark-Projekten beteiligen, kann besser Rechnung getragen werden. Die so ausgestalteten Raumordnungspläne führen nicht dazu, dass WKA auf den Bestandsschutz beschränkt werden. Es müssen keine Vorranggebiete für Repowering ausgewiesen werden.

Demgegenüber hat das Konzept allerdings den Nachteil, dass eine landesweit einheitliche Steuerung auf der Ebene der Regionalpläne und damit eine Konzentration der WKA nicht erreicht werden kann. Der sogenannte „Wildwuchs“ (volle Ausnutzung der Privilegierung ohne räumliche Konzentration) kann nicht verhindert werden, da Bauleitpläne nicht flächendeckend zwingend erforderlich sind. Die Konfliktlösung und der damit einhergehende Arbeitsaufwand werden zudem den Kommunen auferlegt. Diese tragen das mit einer Konzentrationsplanung verbundene Rechtsrisiko. Den Interessen des Landschaftsschutzes und der Bürger, die einer Windenergienutzung kritisch gegenüber stehen, wird keine oder in geringem Maße Rechnung getragen. Eine planerische Vorsorge für ein großräumiges Freihaltekonzept würde damit weitgehend aufgegeben.

2.1.2.2 Alternative 2: Vorranggebiete kombiniert mit Ausschlussflächen

Die Festlegung von Vorranggebieten kombiniert mit Ausschlussflächen bedeutet, dass nicht im gesamten Gebiet Schleswig-Holsteins außerhalb der Vorranggebiete die Windenergienutzung ausgeschlossen ist, sondern nur in festgelegten Ausschlussflächen.

Vorteil eines solchen Konzeptes wäre, dass zusammenhängende Landschaftsteile oder -räume, die unter planerischen Aspekten als besonders schützenswert und daher freizuhalten eingestuft sind (z.B. regionale Grünzüge gemäß Ziffer 5.3.1 LEP, charakteristische Landschaftsräume oder landesweit bedeutsame historische Kulturlandschaften) von der Windenergienutzung freigehalten werden könnten. Die rechtlichen Anforderungen an das Plankonzept sind höher als die für die Festlegung von Vorranggebieten, aber nicht so hoch wie diejenigen für ein Ausschlusskonzept. Dieser Ansatz bietet ähnliche Vorteile wie die Alternative „Vorranggebiete ohne Ausschlusswirkung“.

Die Nachteile dieses Konzeptes sind vergleichbar dem Konzept „Vorranggebiete ohne Ausschlusswirkung“: Es gilt die Privilegierung von WKA nach § 35 Abs. 1 BauGB für alle Bereiche, die nicht durch Vorranggebiete oder Ausschlussgebiete überplant sind. Der unkoordinierte Ausbau der Windenergie kann in diesen Bereichen nicht landesweit durch die Landesplanung verhindert werden. Die Steuerung der Windenergienutzung und damit die Konfliktlösung sowie das Risiko werden nicht von der Landesplanung übernommen, sondern den Gemeinden überlassen.

Dieses Planungskonzept wird meist von Bundesländern gewählt, in denen die Regionalplanung durch Planungsverbände (also Zusammenschlüsse von Kommunen) ausgeübt wird. Grund dafür ist, dass die staatliche Ebene so Vorgaben für die Vorranggebietsausweisung machen kann und besonders wichtige, zusammenhängende Freiräume durch auf Landesebene (LEP) festgelegte Ausschlussgebiete schützen kann. Gleichzeitig verbleibt ausreichend Steuerungsmöglichkeit bei den Planungsverbänden. In Schleswig-Holstein liegt aber sowohl Landes- als auch Regionalplanung in staatlicher Hand, so dass hier die Selbstbindung durch ein Vorrang-Ausschluss-Konzept möglich und angemessen ist. Durch das Fehlen der Planungsverbände in Schleswig-Holstein läge bei einem solchen Konzept die gesamte Steuerungsverantwortung bei den vielen kleinen Gemeinden. Die Landesregierung hat sich im bisherigen Planungsprozess dafür ausgesprochen, die vielen kleinen Gemeinden Schleswig-Holsteins von dieser schwierigen Aufgabe und dem rechtlichen Risiko einer gemeindlichen Windenergieplanung zu entlasten.

2.2 Wesentliche Annahmen und Planungsparameter

2.2.1 Raumbedeutsamkeit

Die raumordnerische Steuerung bezieht sich auf raumbedeutsame Anlagen. Die Raumbedeutsamkeit einer Einzelanlage kann sich insbesondere aus ihren Dimensionen (Höhe, Rotordurchmesser), aus ihrem Standort oder aus ihren Auswirkungen auf bestimmte Ziele der Raumordnung (Schutz der Bevölkerung, von Natur und Landschaft, Erholung und Fremdenverkehr) ergeben. Daher sind nach dem LEP Kapitel 3.5.2, 10 Z, Kleinanlagen als Einzelanlagen mit bis zu 30 Metern Gesamthöhe und Nebenanlagen, die einem Vorhaben nach § 35 Absatz 1 Nummern 1 bis 4 BauGB dienen, mit in der Regel bis zu 70 Metern Gesamthöhe nicht vom raumordnerischen Ausschluss betroffen. Bei einzelnen Kleinwindkraftanlagen oder Gruppen von zwei Anlagen mit bis zu 30 Metern Gesamthöhe ist generell von geringen Umwelt- und Raumauswirkungen auszugehen, weshalb sie nicht unter den raumordnerischen Ausschluss fallen. Gruppen von drei oder mehr Kleinwindkraftanlagen haben demgegenüber stärkere Umwelt- und Raumauswirkungen, sind daher raumbedeutsam und werden somit vom raumordnerischen Ausschluss erfasst. Die Ausnahme für Windkraftanlagen bis zu einer Höhe von in der Regel 70 Metern, die einem im Außenbereich privilegierten Betrieb gemäß § 35 Abs. 1 Nummern 1 bis 4 BauGB als Nebenanlage dienen, trägt zum einen der gesetzlichen Privilegierung der Hauptanlage Rechnung. Zum anderen ist bei diesen im Zusammenhang zu einem privilegierten Betrieb stehenden Anlagen durch die bauliche Vorbelastung des Standortes und die räumlich-funktionale Zuordnung grundsätzlich von geringeren Auswirkungen auf die Umgebung auszugehen als bei Anlagen, die weder Kleinanlagen noch Nebenanlagen sind.

2.2.2 Referenzanlage

Sämtliche Planungen beruhen auf einer Windenergie-Referenzanlage von 150 Meter Gesamthöhe mit einem Rotordurchmesser von 100 m und 3 MW Leistung.

Höhe, Flächenbedarf, Leistung und Emissionswerte der zukünftigen Windenergieanlagen sind wesentliche Planungsparameter, da sich daraus sowohl der Flächenbedarf als auch die notwendigen Mindestabstände für verschiedene Anforderungen ableiten.

Zur Definition von Referenzanlagen wurden die Daten des Deutschen Windenergie-Institutes (DEWI) herangezogen. Hierbei zeigt sich, dass im ersten Halbjahr 2015 fast ausschließlich Anlagen mit einer Gesamthöhe von über 101 m errichtet wurden. 3,7 Prozent aller errichteten Anlagen waren unter 100 m Gesamthöhe, 89,7 Prozent zwischen 101 und 150 m und 6,5 Prozent über 151 m. Die durchschnittliche Anlagenleistung betrug 2.814 kW. Demnach ist eine WKA mit 150 m Gesamthöhe für Schleswig-Holstein marktüblich.

Auch die Daten der Deutschen Windguard, einer unabhängigen Mess- und Zertifizierungsstelle für WKA, die jährlich bundesweit den Anlagenzubau im „Status des Windenergieausbaus in Deutschland“ im Auftrag des BWE und VDMA ermittelt,⁷ bestätigen die Aussagen. Demnach betrug 2015 die durchschnittliche installierte Anlagenleistung 2.894 kW, der durchschnittliche Rotordurchmesser 103 m und die durchschnittliche Nabenhöhe 96 m. Demnach beträgt die durchschnittliche Anlagenhöhe 151 m.

Dies wird auch durch die Referenzanlagen bestätigt, die das Umweltbundesamt in seinen Studien (2013 „Potential Windenergie an Land“ und 2014 „Sensitivitätsanalyse“) als sog. Starkwindanlagen (mittlere Windgeschwindigkeit von 7,5 m/s in Nabenhöhe) mit 152 m (100m Nabenhöhe, 104 m Rotordurchmesser, 3,4 MW Leistung) zugrunde legt.

Auch aufgrund der überdurchschnittlichen Windgeschwindigkeiten im gesamten Landesgebiet (vgl. Jahresmittelwerte der Windgeschwindigkeit im Raum Schleswig-Holstein (100 m über Grund) – aktuelle Daten des DWD) ist nach wie vor davon auszugehen, dass Anlagen mit einer Gesamthöhe von 150 m weiterhin und vorwiegend errichtet und beantragt werden. Dafür sprechen auch die im Bundesdurchschnitt geringen Gesamthöhen von Windkraftanlagen in Schleswig-Holstein.⁸

Auch wenn im Planungszeitraum weiterhin 150-m-Anlagen dominieren werden, werden zukünftig an geeigneten Stellen Anlagen mit einer Gesamthöhe von 200 m und mehr beantragt und auch genehmigt. Durch die Festlegung von Referenzanlagen wird die Errichtung anderer Anlagen nicht eingeschränkt oder ausgeschlossen. Es sind auch kleinere oder größere WKA möglich.

Die Schalleistungspegel der Referenzanlage werden für den uneingeschränkten Betrieb mit 106 dB(A) angenommen. Bei Bedarf können alle WKA-Typen schallreduziert betrieben werden, so dass der Schalleistungspegel bis auf 99 dB(A) heruntergeregelt werden kann.

Dies ist jedoch mit Einbußen in der Anlagenleistung verbunden, was wiederum den Gesamtflächenbedarf erhöhen würde. Leistungsverluste im Genehmigungsverfahren einerseits und technische Fortschritte beim Lärmschutz andererseits sind nicht hinreichend prognostizierbar, eine darauf folgende Nachjustierung des Flächenbedarfes muss daher späteren Planfortschreibungen vorbehalten bleiben.

2.2.3 Höhenbegrenzungen

Grundsätzlich werden auf landesplanerischer Ebene keine Höhenbegrenzungen für die Vorranggebiete Windenergienutzung festgelegt. Dies dient der Erreichung der

⁷ www.deutsche-windguard.de; Grundlage für die Repowering-Potenzialanalyse der Fachagentur Wind an Land.

⁸ vgl. Marktanalyse – Windenergie an Land des Leipziger Instituts für Energie 2015.

energie- und klimapolitischen Ziele, zu denen der Ausbau der Windenergienutzung an Land einen maßgeblichen Beitrag leistet. Lediglich fachliche Kriterien, wie beispielsweise die Gewährleistung der Flugsicherheit oder die Freihaltung denkmalrechtlich geschützter Sichtbeziehungen rechtfertigen es im Einzelfall, in den Regionalplänen Höhenbegrenzungen festzulegen. Diese sind in Sonderregelungen mit Bezug auf die jeweiligen Vorranggebiete verankert.

2.2.4 Mindestgröße der Vorrangflächen

Potenzialflächen, auf denen eine Errichtung von mindestens drei WKA nicht möglich ist, werden ausgeschlossen.

Mit der Ausweisung von Vorranggebieten für die Windenergie ist eine räumliche Steuerung und Konzentration von Standorten für WKA als Ziel verbunden. Eine Konzentrationswirkung ist nur dann anzunehmen, wenn mehrere Anlagen in einem Gebiet gebündelt werden. Einzelstandorte stehen einer Konzentrationsplanung entgegen; es muss mindestens die Errichtung eines Windparks in dem Gebiet möglich sein.⁹ Das Bundesverwaltungsgericht hat festgestellt, dass für einen Windpark mindestens drei WKA nötig seien,¹⁰ wobei die technischen Mindestabstände zwischen den Anlagen eingehalten werden müssen. Auch dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung liegt die Annahme zu Grunde, dass erst ab drei Windkraftanlagen dort definierte gesetzliche Prüfanforderungen zu berücksichtigen sind. Daher werden Flächen ausgeschlossen, auf denen eine Errichtung von mindestens drei WKA nicht möglich ist. Nach den Erfahrungen aus abgeschlossenen Planungen mit modernen Multimegawatt-Anlagen mit 150 m Gesamthöhe sind dies Flächen unter 15 ha Größe.

Eine Konzentration kann bei Flächen kleiner als 15 ha aber gleichwohl vorliegen, wenn sie in direkter Nachbarschaft zu einer größeren Fläche liegen und noch mindestens Platz für eine WKA bieten. Hier ist eine Mindestgröße von 5 ha anzunehmen. Ein räumlicher Zusammenhang zu einer Nachbarfläche wird bis zu einer Entfernung von 400 m angenommen. Das entspricht einem durchschnittlichen Abstand moderner WKA untereinander. Voraussetzung ist, dass optisch der Eindruck eines Windparks bestehen bleibt. Anders wäre es zu bewerten, wenn diese Flächen z.B. durch Infrastrukturbänder oder Waldflächen mit starker Zäsurwirkung voneinander getrennt würden, so dass der Eindruck eines einheitlichen Windparks nicht gegeben wäre.

Bei Potenzialflächen zwischen 15 ha und 20 ha Größe ist im Einzelfall zu prüfen, ob sie aufgrund von weiteren Abwägungsbelangen wie z.B. Wirtschaftlichkeit in Verbindung mit Windhöufigkeit oder erstmaliger Zerschneidung eines großen freigehaltenen Raumes tatsächlich als Vorranggebiet ausgewiesen werden können.

⁹ Vgl. Gatz, Stephan, Windenergieanlagen in der Verwaltungs- und Gerichtspraxis, 2. Aufl., Bonn 2013, Rz. 93.

¹⁰ BVerwG, Urteil vom 30.06.2004, Az.: 4 C 9/03, BVerwGE 121, 182-191.

2.2.5 Berücksichtigung der Windhöffigkeit

Die als Vorranggebiete für die Windenergienutzung ausgewiesenen Gebiete müssen aus rechtlichen und tatsächlichen Gründen für die Errichtung und den Betrieb von Windenergieanlagen geeignet sein und dürfen keine Verhinderungsplanung darstellen. Dies ist nicht der Fall, wenn die Fläche, die für die vorgesehene Nutzung zur Verfügung stehen soll, für diesen Zweck schlechthin ungeeignet ist, z. B. mangels einer ausreichenden Windhöffigkeit. Es ist aber nicht erforderlich, allein die wirtschaftlich optimalen Standorte auszuweisen. Der Plangeber ist nicht zur Auswahl der bestgeeigneten Standorte verpflichtet.¹¹ Daher bedarf es auch keiner konkreten Überprüfungen oder zeitaufwändiger Ermittlungen vor Ort.¹² Es genügt eine rechnerische Ermittlung der Windverhältnisse etwa anhand einer Wetterkarte des Kreises oder des Deutschen Wetterdienstes.¹³ Bestehen keine ernstlichen Zweifel, dass in dem Plangebiet insgesamt Windverhältnisse herrschen, die für die Nutzung der Windenergie überdurchschnittlich gut geeignet sind, kann eine weitere Auswahl anhand der Windhöffigkeit unterbleiben.¹⁴ Nach *Gatz* sind Flächen für die Windenergienutzung ungeeignet, auf denen nicht einmal die Anlaufgeschwindigkeit für WKA erreicht wird.¹⁵ Die Anlaufgeschwindigkeit liege bei 3 bis 3,5 m/s in Nabenhöhe. In dem Rundschreiben Windenergie des Landes Rheinland-Pfalz wird eine hohe Windhöffigkeit beim aktuellen Stand der Technik ab einer mittleren jährlichen Windgeschwindigkeit von etwa 5,8 m/s bis 6,0 m/s in 100 m über Grund angenommen. Von der Rechtsprechung wurde ein Ausschluss der Windenergienutzung für Gebiete mit einer durchschnittlichen Windgeschwindigkeit von weniger als 5,0 m/s in 80 m Höhe bestätigt.¹⁶ Eine überdurchschnittlich gute Windhöffigkeit für das gesamte Planungsgebiet wurde bei einer durchschnittlichen Windgeschwindigkeit von 5,4 m/s und mehr in 80 m Höhe angenommen.¹⁷

Der Deutsche Wetterdienst (DWD) hat der Landesplanung Daten über die Windverhältnisse in Schleswig-Holstein in 100 m Höhe über Grund mit einer Rastergenauigkeit von 200 m mal 200 m zur Verfügung gestellt. Dies entspricht den Windverhältnissen in Nabenhöhe der für die Planung zugrunde gelegten Referenzanlage mit einer Gesamthöhe von 150 m Höhe und einem Rotordurchmesser von 100 m. Demnach werden in ganz Schleswig-Holstein über das Jahr verteilt durchschnittliche Windgeschwindigkeiten von 5 m/s und mehr erreicht. Selbst in Regionen mit für Schleswig-Holstein unterdurchschnittlichen Windverhältnissen werden bereits jetzt WKA betrieben. Der Bundesverband Windenergie hat im Rahmen des Anhörungsverfahrens zu der Änderung und Ergänzung des Regionalen Raumordnungsprogramms 2007 für den Landkreis Harburg bestätigt, dass alle bestehenden Windkraft-

¹¹ BVerwG, Urt. v. 17.12.2002, 4 C 15.01.

¹² OVG Münster, Urt. v. 30.11.2001, 7 A 4857/00, bestätigt durch BVerwG, Urt. v. 17.12.2002, 4 C 15.01.

¹³ Hess. VGH, Urt. v. 17.03.2011, 4 C 883/10.N; OVG Sachsen-Anhalt, Urt. v. 14.05.2009, 2 L 255/06.

¹⁴ Vgl. OVG Sachsen-Anhalt, Urt. v. 14.05.2009, 2 L 255/06.

¹⁵ *Gatz, Stephan*, Windenergieanlagen in der Verwaltungs- und Gerichtspraxis, Rz. 71, 674.

¹⁶ Hess. VGH, Urt. v. 17.03.2011, 4 C 883/10.N.

¹⁷ OVG Sachsen-Anhalt, Urt. v. 14.05.2009, 2 L 255/06.

standorte geeignet sind und eine ausreichende Referenzertragsleistung zu unterstellen ist.¹⁸ Die Windverhältnisse im Landkreis Harburg sind mit den unterdurchschnittlichen Windstandorten in Schleswig-Holstein vergleichbar. Es ist daher in Schleswig-Holstein von guten bis sehr guten Windverhältnissen auszugehen, die im ganzen Land einen wirtschaftlichen Betrieb von WKA ermöglichen.

Bei der Auswahl der Vorranggebiete kann im Rahmen der Abwägung die unterschiedliche Windhöffigkeit berücksichtigt werden. Eine Konzentration der Windkraftnutzung in Gebieten mit hoher Windhöffigkeit führt dazu, dass die erforderliche Fläche zur Erreichung der energiepolitischen Ziele geringer sein kann. Allerdings kann nicht allein dieses Kriterium ausschlaggebend sein. In Gebieten mit einer im Vergleich geringeren Windhöffigkeit können Windkraftanlagen ggf. raumverträglicher sein, weil der Gesamttraum noch nicht so stark belastet ist. Es ist mithin stets die Raumverträglichkeit im Blick zu behalten.

2.3 Ermittlung harter Tabuzonen

2.3.1 Definition des Bundesverwaltungsgerichts

Der Begriff der harten Tabuzonen dient der Kennzeichnung von Teilen des Planungsraums, die für eine Windenergienutzung, aus welchen Gründen immer, nicht in Betracht kommen, mithin für eine Windenergienutzung "schlechthin" ungeeignet sind.¹⁹

2.3.2 Erläuterung der harten Tabukriterien

2.3.2.1 Überplanter Innenbereich nach § 30 und nicht überplanter Innenbereich nach § 34 BauGB; ausgenommen Industriegebiete (§ 9 Baunutzungsverordnung - BauNVO) und Sondergebiete (§ 11 BauNVO), soweit in letzteren WKA zulässig sind, sowie Gebiete im Sinne des § 34 Abs. 2 BauGB, die diesen Gebieten entsprechen; ausgenommen weiterhin solche Bebauungsplangebiete, die die Zulassung von WKA begründen; Einzelhäuser und Splittersiedlungen im Außenbereich; Abstandspuffer von 250 m um die vorgenannten Bereiche / Nutzungen

All diese Gebiete sind durch Bebauung dominiert, die schon allein aus baurechtlichen und immissionsschutzrechtlichen Anforderungen heraus die Errichtung von raumbedeutsamen WKA unmöglich macht.

In Industriegebieten und bestimmten Sondergebieten kann im Einzelfall eine WKA bauplanungsrechtlich zulässig sein. In Bebauungsplangebieten, die die Zulassung

¹⁸ OVG Lüneburg, Urt. v. 12.12.2012, 12 KN 311/10.

¹⁹ BVerwG, Urteil vom 11. April 2013 – 4 CN 2/12 –, Rn. 5, juris, m.w.N.

von WKA begründen, ist regelmäßig davon auszugehen, dass die Zulässigkeit zuvor mit den Zielen der Raumordnung abgeglichen wurde bzw. wird.

Der Ausschluss aus baurechtlichen und immissionsschutzrechtlichen Anforderungen heraus bezieht sich gleichermaßen auf einen Umgebungsbereich bis 250 m Abstand. Abgeleitet ist der Abstand aus dem baurechtlichen Rücksichtnahmegebot, wonach bei einer Entfernung von weniger als dem zweifachen der Gesamthöhe regelmäßig von einer unzumutbaren erdrückenden Wirkung und damit von der Unzulässigkeit auszugehen ist. Auf Basis der Referenzanlage ergibt sich ein Abstand von 300 m zwischen Gebäudekante bzw. Gebietsgrenze und Mastfuß. Der Abstand zur Eigenschaftsgebietsgrenze ist dann mit 250 m anzusetzen, weil hier die Außenkante des Rotors maßgeblich ist.

2.3.2.2 Straßenrechtliche Anbauverbotszone

Anbauverbotszone, jeweils gemessen vom Fahrbahnrand, bei

- - Bundesautobahnen 40 m, § 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Bundesfernstraßengesetz (FStrG),
- - Bundesstraßen 20 m, § 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 FStrG,
- - Landesstraßen 20 m, § 29 Abs. 1 Buchst. a) Straßen- und Wegegesetz des Landes Schleswig-Holstein (StrWG),
- - Kreisstraßen 15 m, § 29 Abs. 1 Buchst. b) StrWG,
- - ggf. bestimmten Gemeindeverbindungsstraßen bis zu 10 m, § 29 Abs. 4 StrWG

Innerhalb der Anbauverbotszone sind bauliche Anlagen wie z.B. WKA grundsätzlich unzulässig. Gesetzliche Ausnahmemöglichkeiten im Einzelfall sind in § 9 Abs. 8 FStrG und § 29 Abs. 3 StrWG geregelt. WKA unterfallen regelmäßig nicht den gesetzlichen Ausnahmetatbeständen, weil der Ausschluss von WKA in diesem Bereich weder eine vom Gesetzgeber nicht beabsichtigte Härte darstellt, noch Gründe des Wohls der Allgemeinheit eine Abweichung vom Anbauverbot bei WKA erfordern. Es ist zudem regelmäßig nicht vernünftigerweise geboten, die WKA nur dort zu realisieren. Es besteht daher kein Erfordernis, vom Anbauverbot abzuweichen. Die raumordnerische Ausweisung einer Konzentrationszone, die einen allgemeinen Vorrang der Windkraftnutzung nach sich zieht, ist darüber hinaus mit dem Ausnahmecharakter der Einzelfallentscheidung im Straßenrecht unvereinbar.

2.3.2.3 Binnenwasserstraßen nach § 1 Abs. 1 Bundeswasserstraßengesetz (WaStrG)

In § 10 WaStrG heißt es: „Anlagen und Einrichtungen in, über oder unter einer Bundeswasserstraße oder an ihrem Ufer sind von ihren Eigentümern und Besitzern so zu unterhalten und zu betreiben, dass die Unterhaltung der Bundeswasserstraße, der

Betrieb der bundeseigenen Schifffahrtsanlagen oder der Schifffahrtszeichen sowie die Schifffahrt nicht beeinträchtigt werden.“ Es ist davon auszugehen, dass die Errichtung von WKA in Binnenwasserstraßen regelmäßig dem Vorrang der Schifffahrt entgegensteht, insbesondere auch deshalb, weil es sich um enge Wasserstraßen handelt, in denen die Errichtung fester baulicher Anlagen immer ein erheblich störendes Hindernis darstellen würde. Die raumordnerische Ausweisung einer Konzentrationszone, die einen allgemeinen Vorrang der Windkraftnutzung nach sich zieht, ist darüber hinaus mit dem Ausnahmecharakter einer etwaigen Einzelfallentscheidung nicht vereinbar.

2.3.2.4 Militärische Liegenschaften

Militärische Liegenschaften sind dem planerischen Zugriff durch die Raumordnung entzogen, hier gelten Sondernutzungsrechte des Bundes. Die Flächen dienen der militärischen Nutzung, die eine Parallelnutzung durch WKA ausschließt. Eine Überplanung mit Vorranggebieten ist daher ausgeschlossen.

2.3.2.5 Schutzstreifen an Gewässern gemäß § 35 Landesnaturschutzgesetz (LNatSchG) i.V.m. § 61 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)

- 50 m landwärts von der Uferlinie an Gewässern 1. Ordnung sowie Seen und Teichen mit einer Größe von 1 ha und mehr (§ 35 Abs. 2 Satz 1 LNatSchG); Gewässer 2. Ordnung gem. Anhang der unten zitierten Landesverordnung
- 150 m landwärts von der mittleren Hochwasserlinie an der Nordsee und von der Mittelwasserlinie an der Ostsee (§ 35 Abs. 2 Satz 2 LNatSchG)

Gemäß § 35 Abs. 2 LNatSchG dürfen an Gewässern 1. Ordnung sowie Seen und Teichen mit einer Größe von mehr als 1 ha in einem Abstand von 50 m landwärts keine baulichen Anlagen errichtet werden. Als Gewässer 1. Ordnung i. S. des § 35 LNatSchG gelten nach § 3 LWG:

- a) die Bundeswasserstraßen im Sinne des WaStrG
- b) die sonstigen Bundeswasserstraßen,
- c) die in der Anlage 2 des Gesetzes aufgeführten Gewässer,
- d) die Landeshäfen, soweit sie nicht Bundeswasserstraßen sind,
- e) die Fortsetzung der oberirdischen Gewässer (§ 1 Abs. 3 WaStrG) bis zur Einmündung in die Seewasserstraßen einschließlich der Fortsetzung der binnenwasserabführenden Gewässer zweiter Ordnung zwischen den Landesschutzdeichen und der Elbe (Außentiefs), soweit sie nach § 41 WaStrG vom Land zu unterhalten sind.

An den Küsten ist ein Abstand von mindestens 150 m landwärts von der mittleren Hochwasserlinie an der Nordsee und von der Mittelwasserlinie an der Ostsee einzuhalten. Bei Steilufern bemessen sich die Abstände landwärts von der oberen Bö-

schungskante des Steilufers. WKA sind als bauliche Anlagen von dem Verbot umfasst. Daher ist die Errichtung von WKA im Gewässerschutzstreifen nicht zulässig. Eine Ausnahme besteht nur für nach § 35 Abs. 3 Nummer 3 LNatSchG zulässige Vorhaben. Von dem Ausschluss sind die von dieser Ausnahmeregelung erfassten WKA nicht umfasst.

Die Bestimmungen des § 61 BNatSchG in Verbindung mit § 35 Abs. 1 bis 5 LNatSchG über Schutzstreifen an Gewässern gelten zudem auch für die in der Anlage der Landesverordnung zur Sondernutzung am Meeresstrand und über Schutzstreifen an Gewässern 2. Ordnung vom 8. Dezember 2008, zuletzt geändert am 19.12.2013, aufgeführten Gewässer 2. Ordnung.

2.3.2.6 Wasserschutzgebiete Zone II einschließlich einer davon umschlossenen Zone I

Nach § 51 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) können in Verbindung mit einzelgebietlichen Verordnungen Wasserschutzgebiete (WSG) mit Zonen unterschiedlicher Schutzbestimmungen festgesetzt werden. Die Technische Regel Arbeitsblatt W101 des DVGW Regelwerks benennt für drei unterschiedliche Zonen Vorhaben und Nutzungen, die Gefährdungen darstellen und in der Regel nicht tragbar sind. In den Zonen I und II sind hierzu auch WKA zu zählen, da sie als gewerbliche bauliche Anlagen einzustufen sind.

In der Zone I der in Schleswig-Holstein ausgewiesenen Wasserschutzgebiete ist die Errichtung von Anlagen jeglicher Art verboten, die nicht der Wasserversorgung dienen. Die Zone I erstreckt sich jedoch regelmäßig nur über einen Radius von 10 Metern um jeden Förderbrunnen. Dieser Bereich sollte i.d.R. auch im Eigentum des Wasserversorgers sein. Die Lage der Brunnen liegt landesweit nicht in ausreichender Genauigkeit vor. Es wird als ausreichend erachtet, dieses harte Kriterium beschreibend aufzunehmen, da es aufgrund der Kleinräumigkeit keine raumordnerische Relevanz entfaltet.

In der Zone II ist es verboten, bauliche Anlagen zu errichten und mit Stoffen der WGK 2 und 3 umzugehen. Darüber hinaus ist bei WKA regelmäßig von einem erheblichen Eingriff in den Untergrund auszugehen, dieser stellt eine erhebliche Gefährdung dar und ist deshalb in Zone II verboten. Eine Zone II ist nicht in allen WSG vorhanden. Dort wo sie vorhanden ist, liegen die Abgrenzungen als Datensatz vor. Da sie einen größeren Radius beschreiben und daher raumrelevant sein können, werden sie mit erfasst.

2.3.2.7 Naturschutzgebiete (NSG), Gebiete, die nach § 22 BNatSchG in Verbindung mit § 12 Abs. 3 LNatSchG als NSG einstweilig sichergestellt sind und Gebiete, für die nach § 12 Abs. 2 LNatSchG das NSG-Verfahren eingeleitet ist, soweit nicht nach den jeweiligen Handlungsverboten innerhalb des Gebietes die Errichtung von WKA allgemein zulässig ist

Nach § 23 Abs. 2 BNatSchG sind alle Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebiets oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können, nach Maßgabe näherer Bestimmungen verboten.

In allen NSG-Verordnungen, die nach 1993 erlassen wurden, ist die Errichtung baulicher Anlagen, auch wenn sie nicht einer Genehmigung nach der Landesbauordnung bedürfen, ebenso ihre wesentliche Änderung untersagt (siehe § 4 Abs. 1 Nr. 5 der jeweiligen Landesverordnung über ein Naturschutzgebiet, Konkretisierung des § 23 Abs. 2 BNatSchG). Für Naturschutzgebiete, die vor 1993 unter Schutz gestellt worden sind, kommt die Regelung des § 60 Nr. 3 LNatSchG zum Tragen, die u.a. die Errichtung von baulichen Anlagen aller Art verbietet.

Für Gebiete, für die ein NSG-Verfahren nach § 12 Abs. 2 LNatSchG eingeleitet ist, gilt ein Veränderungsverbot von der Bekanntmachung der Auslegung nach § 19 Abs. 2 Satz 2 LNatSchG an bis zum Inkrafttreten der Verordnung. Zulässig sind nur Veränderungen, durch die der Schutzzweck der beabsichtigten Schutzzerklärung nicht gefährdet wird. Dies trifft auf WKA nicht zu.

Für nach § 12 Abs. 3 LNatSchG als NSG einstweilig sichergestellte Gebiete ist die Errichtung baulicher Anlagen immer durch die Verordnung verboten.

2.3.2.8 Nationalpark Schleswig-Holsteinisches Wattenmeer

Schutzzweck des Nationalparks gem. § 2 Abs. 1 Nationalparkgesetz (NPG) ist es, den möglichst ungestörten Ablauf der Naturvorgänge zu gewährleisten und den Nationalpark als Lebensstätte der dort natürlich vorkommenden Tier- und Pflanzenarten und der zwischen diesen Arten und den Lebensstätten bestehenden Lebensbeziehungen zu erhalten. Dieser Schutzzweck steht in einem unauflösbaren Konflikt mit dem Errichten und Betreiben von WKA auf dem Gebiet des Nationalparks. Konsequenterweise sind daher gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 8 NPG Errichtung und Betrieb von WKA für den gesamten Bereich des Nationalparks verboten. Da dieses Verbot in der Systematik der §§ 5 und 6 des NPG als abschließend zu betrachten ist, stellt es ein hartes Tabukriterium dar.

2.3.2.9 Gesetzlich geschützte Biotope

In gesetzlich geschützten Biotopen sind Handlungen, die zu einer Zerstörung oder einer sonstigen erheblichen Beeinträchtigung der Gebiete führen, verboten (§ 30 Abs. 2 BNatSchG). Der Bau von WKA nimmt Flächen innerhalb eines Biotops in Anspruch

und führt damit zwangsläufig zu einer teilweisen Zerstörung, die nicht dadurch geringfügig und unbeachtlich wird, dass sie nur kleine Teile eines Biotops in Anspruch nimmt.²⁰

Ob derartige Beeinträchtigungen im Einzelfall ausgleichbar wären (§ 30 Abs. 3 BNatSchG), kann auf Ebene der Regionalplanung nicht geprüft werden, sondern ist nur eng vorhabenbezogen möglich und der zuständigen Behörde vorbehalten. Gesetzlich geschützte Biotope sind damit der Konzentrationsplanung für WKA entzogen.

Betrachtet werden hier keine linienhaften Strukturen wie z.B. Knicks, sondern nur flächenhafte Biotope größer 20 ha, da kleinere Flächen im Maßstab der Regionalplanung kaum darstellbar sind.

Da die Größe eines gesetzlich geschützten Biotops nur eingeschränkt mit dessen Schutzbedürftigkeit korreliert, können auch kleine Biotope sehr schutzbedürftig sein, z.B. Quellen. Diese kleineren Flächen sind auf der Ebene der Vorhabengenehmigung in den Konzentrationsgebieten zu berücksichtigen. Im Rahmen der Abwägung können ggf. Bereiche mit einer Häufung von Kleinbiotopen geprüft werden und im Einzelfall einen begründeten Verzicht auf die Ausweisung eines Konzentrationsgebietes darstellen.

2.3.2.10 Waldflächen mit einem Abstandspuffer von 30 m

Gemäß § 4 Nr. 1 Landeswaldgesetz (LWaldG) soll der Wald nur in Anspruch genommen werden, wenn sich der Planungszweck nicht auf anderen Flächen verwirklichen lässt. Mit 11 % (ca. 173.500 ha) der Landesfläche hat Schleswig Holstein den kleinsten Anteil an Waldfläche von allen Flächen-Bundesländern. Dieses gebietet, dem Schutz und der Schonung von Waldflächen ausreichend Geltung zu verschaffen. Der Ausschluss der Windkraft auf Waldflächen ab 0,2 ha Größe ist in diesem Sinne eine planerische und naturschutzfachliche Grundsatzentscheidung. Es ist darüber hinaus Ziel der Landesregierung, den Waldanteil weiter zu erhöhen (§ 1 Abs. 2 LWaldG). Diesem Ziel würde ein Ausbau der Windenergienutzung auf Waldflächen zuwiderlaufen.

Gemäß § 24 LWaldG ist es verboten, in einem Waldabstand von 30 m Vorhaben gem. § 29 BauGB (u.a. die Errichtung baulicher Anlagen) durchzuführen, sofern diese nicht genehmigungs- und anzeigefreie Vorhaben nach der Landesbauordnung (LBO) sind, wozu WKA regelmäßig nicht zählen.

Im April 2016 hat der Schleswig-Holsteinische Landtag ein Gesetz zur Änderung des Landesnaturschutzgesetzes und anderer Vorschriften (Annahme in der Fassung der LT-Drs. 18/4002 und 18/4128) beschlossen. Dieses beinhaltet u.a. neue Regelungen im Landeswaldgesetz. Auf der Basis von § 9 Abs. 3 LWaldG sind Wälder mit einem Schutzbereich von 30 m als hartes Tabu einzustufen.

²⁰ Vgl. OVG Schleswig, Urt. v. 19.06.1997 – 1 L 283/95, NuR 1998, 558.

Die neue Regelung sieht vor, dass die Umwandlung von Wald zur Errichtung von Windkraftanlagen mit einer Höhe von mehr als 10 Metern unzulässig ist.

Ziel der Regelung ist es, die Errichtung größerer Windkraftanlagen in Wäldern zu verhindern. Da Wälder in Schleswig-Holstein selten sind, haben die vorhandenen Waldflächen für die Erholung der Bevölkerung eine besondere Bedeutung. Zudem besteht ein erhöhtes Interesse, die wenigen Bereiche, in denen das Landschaftsbild durch eine Waldkulisse geprägt wird, von Beeinträchtigungen freizuhalten. Die Zulassung von Waldumwandlungen für derartige Anlagen ist deshalb nicht vertretbar.

2.4 Ermittlung weicher Tabuzonen

2.4.1 Definition des Bundesverwaltungsgerichts

Mit dem Begriff der weichen Tabuzonen werden Bereiche des Planungsraumes erfasst, in denen nach dem Willen des Plangebers aus unterschiedlichen Gründen die Errichtung von Windenergieanlagen "von vornherein" ausgeschlossen werden "soll".²¹ Hier wäre Windenergienutzung aus rechtlichen und tatsächlichen Gründen zwar generell möglich, soll aber nach dem Gestaltungswillen des Plangebers nach für den gesamten Planungsraum einheitlich anzuwendenden Kriterien vorsorglich ausgeschlossen sein.

2.4.2 Erläuterung der weichen Tabukriterien

2.4.2.1 Weiterer Abstandspuffer von 150 m um Einzelhäuser und Splittersiedlungen im Außenbereich sowie um Gewerbegebiete im Anschluss an die als hartes Tabu eingestufte Abstandszone von 250 m

Begründet ist dieser Abstand im Wesentlichen aus dem nachbarlichen Rücksichtnahmegebot nach § 35 Abs. 3 Satz 1 BauGB i.V.m. der optisch bedrängenden Wirkung.²² Demnach wäre beim dreifachen der WKA-Gesamthöhe einzelfall-bezogen zu prüfen, ob eine erdrückende Wirkung vorliegt. Sichtverschattende Landschaftselemente oder Bauwerke sowie eine Ausrichtung der Wohn- und Aufenthaltsräume in andere Richtungen als zum Windpark können ein näheres Heranrücken ggf. rechtfertigen. Die Landesplanung ist sich dieses Spielraumes bewusst, möchte aber für diesen unmittelbaren Umgebungsbereich bewohnter Gebäude eine Vorsorge dahingehend treffen, dass grundsätzlich die dreifache Anlagenhöhe als Mindestabstand einzuhalten ist. Dieses gilt im Grundsatz auch für Gewerbegebiete, da im Einzelfall auch Aufenthaltsräume in Gewerbebauten sowie betriebsbezogene Wohnungen betroffen sein können.

²¹ Vgl. BVerwG, Urteil vom 11. April 2013 – 4 CN 2/12 –, Rn. 5, juris, m.w.N.

²² Vgl. dazu BVerwG, Beschluss vom 11. Dezember 2006, Az.: 4 B 72/06; OVG NRW, Beschluss vom 24.06.2010, Az.: 8 A 2764/09.

Diese pauschalierende Annahme eines 400 m-Abstandes dient dazu, den baurechtlich für den Regelfall empfohlenen Abstand für den Planungsprozess zu operationalisieren. Eine Einzelfallbetrachtung aller Gebäude zur Prüfung, ob auch geringere Abstände zulässig wären, ist für die Betrachtungsebene des Regionalplanes nicht angemessen. Vereinfachend wird eine durchschnittliche WKA mit 150 m Gesamthöhe und 100 m Rotordurchmesser angenommen. Demnach ergibt sich ein Abstand von $3 \times 150 \text{ m} = 450 \text{ m}$. Für die erdrückende Wirkung gilt der Abstand von Hausecke zum Mast gemessen, für das Vorranggebiet gilt: Die WKA muss einschließlich Rotor innerhalb der Fläche liegen. Daher wird für die Festlegung der Vorranggebietsgrenze noch einmal der Rotorradius 50 m abgezogen. $450 \text{ m} - 50 \text{ m} = 400 \text{ m}$.

Nach vorliegenden Erfahrungen aus immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren zur Errichtung und zum Betrieb von Windkraftanlagen erfordern Anlagen der derzeit üblichen 3 MW-Leistungsklasse auch aus Gründen des Immissionsschutzes einen Mindestabstand zu benachbarten Wohnnutzungen von etwa 400 m. Maßgebend sind dabei die Immissionsrichtwerte nach der „Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm – (TA Lärm)“ zum Bundes-Immissionsschutzgesetz und die Richtwerte aus den Hinweisen zur Ermittlung und Beurteilung der optischen Immissionen von WKA (Windenergieanlagen-Schattenwurf-Hinweise) der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz (LAI). Die LAI überprüft derzeit die anzuwendende Methode für die Prognose der Schallimmissionen von WKA. Es zeichnet sich ab, dass dadurch zukünftig mit höheren Prognosewerten (andere Berücksichtigung der Bodendämpfung) zu rechnen ist. Gleichwohl gibt es derzeit keine Indizien dafür, dass zukünftig der wirtschaftliche Betrieb von 150 m hohen WKA in 400 m Entfernung zu Wohnhäusern des Außenbereichs regelmäßig ausgeschlossen ist. Im bauplanungsrechtlichen Außenbereich gilt zudem für Wohn- und Aufenthaltsgebäude grundsätzlich ein geringerer Schutzanspruch, da WKA hier privilegiert zulässig und somit nicht gebietsfremd sind. Auf einen über die 400 m hinausgehenden vorsorgenden Schutzabstand wird daher im Außenbereich verzichtet.

Bei WKA mit Höhen über 150 m ergibt sich eine andere Ausnutzung der Fläche, da dann sowohl zwischen den WKA als auch zur Bebauung ggf. größere Abstände erforderlich werden. Es wird gleichwohl für angemessen erachtet, nicht bereits bei der Ausweisung der Konzentrationszonen die derzeit technisch maximal mögliche WKA-Größe als Maß für die Festlegung eines pauschalierenden Abstandes heranzuziehen. Mit einer Orientierung an einer 150 m hohen WKA ist sichergestellt, dass eine wirtschaftliche Nutzung der Fläche grundsätzlich möglich ist und sich damit die Privilegierung der Windkraft in dieser Hinsicht durchsetzt. Eine spätere Investorenentscheidung zugunsten höherer WKA bei evtl. nicht voller Ausnutzung der Fläche stellt dann keine unzulässige planerische Einschränkung der Privilegierung innerhalb der Flächen dar.

2.4.2.2 Weiterer Abstandspuffer von 550 m um Siedlungsbereiche mit Wohn- oder Erholungsfunktion, die nach §§ 30 und 34 BauGB planungsrechtlich zu beurteilen sind, im Anschluss an die als hartes Tabu eingestufte Abstandszone von 250 m

Immissionsschutzrechtlich kann in einem Abstand von weniger als 800 m von Wohngebäuden in vielen Fällen die Errichtung von WKA zulässig sein, ggf. mit Auflagen zur Einhaltung der Immissionsrichtwerte. Allerdings kommt dem unmittelbar angrenzenden Außenbereich an Siedlungsbereiche planerisch eine Schutz- und Pufferfunktion zu. Die Gebiete sollen als Freiräume ohne dominierende visuelle Beeinträchtigungen, u.a. auch zur Stärkung ihrer Naherholungsfunktion, erhalten bleiben. Die ausdrückliche Erholungsfunktion bestimmter Gebiete soll planerisch dadurch gestärkt werden, dass durch ihre Größe und die Drehbewegung potenziell störende WKA erst in einem angemessenen Abstand errichtet werden dürfen. Entsprechendes gilt für Flächen für den Gemeindebedarf wie Kitas, Schulen o. ä. Für Gebäude im Außenbereich mit Wohnfunktion gilt, dass dort im Rahmen der gegenseitigen Rücksichtnahme andere im Außenbereich zulässige Vorhaben und Nutzungen hinzunehmen sind. WKA sind hier nicht gebietsfremd. Alle Baugebiete gemäß BauNVO, die Wohn- und/oder Erholungsfunktionen erfüllen und planungsrechtlich gemäß § 34 oder § 30 BauGB zu beurteilen sind, genießen dagegen einen weitergehenden Schutzstatus, zu dem die Landesplanung im Rahmen ihres gestalterischen Spielraumes mit dem Abstandspuffer vorsorglich beiträgt.

2.4.2.3 Planerisch verfestigte Siedlungsflächenausweisungen einschließlich 800 m Abstand zu diesen (Siedlungen / Einzelhäuser) sowie 400 m Abstand bei planerisch verfestigten Gewerbeflächenausweisungen

Um die Entwicklung in den planerisch verfestigten Siedlungs- und Gewerbeflächen, die noch nicht in Anspruch genommen worden sind, zu sichern, sind diese Flächen einschließlich des genannten Abstandspuffers als weiches Tabu einzustufen. Unter „verfestigten Siedlungsflächenausweisungen“ sind wirksame Flächennutzungsplandarstellungen zu verstehen. Der Schutzabstand ist je nach Schutzbedürftigkeit der Nutzung zu wählen.

2.4.2.4 In den Regionalplänen festgelegte Siedlungsachsen und besondere Siedlungsräume

Hierbei handelt es sich um Darstellungen in den Regionalplänen für die alten Planungsräume I, II und III, die die Ordnungsräume um Hamburg, Lübeck und Kiel betreffen. Um die hohe Nachfrage nach Wohn- und Gewerbeflächen in diesen Räumen zu steuern, soll sich die siedlungsmäßige und wirtschaftliche Entwicklung im Wesentlichen in den Siedlungsgebieten auf den Achsen und insbesondere in den Achsen-schwerpunkten vollziehen (Ziffer 5.3 Abs. 1 Regionalplan für den Planungsraum I, Ziffer 6.3. Abs. 1 Regionalplan II, Ziffer 6.3. Abs. 1 Regionalplan III). Darüber hinaus sollen auch die in der Karte des Regionalplanes für den Planungsraum I dargestell-

ten besonderen Siedlungsräume im Ordnungsraum um Hamburg an einer planmäßigen siedlungsstrukturellen Entwicklung teilnehmen (Ziffer 5.3 Abs. 5 Regionalplan für den Planungsraum I). Die Windenergienutzung ist mit diesen Zielen planerisch nicht vereinbar, da durch die Errichtung von WKA große Flächenbereiche für Siedlungs- und Gewerbeentwicklung ausgeschlossen werden. Es erfolgt daher keine Ausweitung von Vorranggebieten innerhalb der Siedlungsachsen und besonderen Siedlungsräume.

2.4.2.5 Straßenrechtliche Anbaubeschränkungszone und planverfestigte Straßenbauplanungen

Anbaubeschränkungszone, jeweils gemessen vom Fahrbahnrand bei

- - Bundesautobahnen 40 - 100 m, § 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 FStrG
- - Bundesstraßen 20 - 40 m, § 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 FStrG
- - Landesstraßen 20 - 40 m, § 30 Abs. 1 StrWG
- - Kreisstraßen 15 - 30 m, § 30 Abs. 1 StrWG.

In dieser Zone bedürfen bei Bundesautobahnen und Bundesstraßen Baugenehmigungen oder nach anderen Vorschriften notwendige Genehmigungen der Zustimmung der obersten Landesstraßenbaubehörde.

Bei Landesstraßen und Kreisstraßen dürfen Genehmigungen für bauliche Anlagen in den genannten Entfernungen, jeweils gemessen vom äußeren Rand der befestigten, für den Kraftfahrzeugverkehr bestimmten Fahrbahn, von der Baugenehmigungsbehörde oder der Behörde, die nach anderen Vorschriften für eine Genehmigung zuständig ist, nur nach Zustimmung des Trägers der Straßenbaulast erteilt werden.

Auch wenn durch die erforderliche Zustimmung der zuständigen Behörde die Möglichkeit bestünde, im Einzelfall WKA innerhalb der Anbaubeschränkungszone zuzulassen, so ist es gleichwohl planerischer Wille diesen Bereich generell von WKA freizuhalten. Begründet wird dies damit, dass bei WKA aufgrund der Höhe der Bauwerke pauschalierend davon auszugehen ist, dass sie in diesem Abstand die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs beeinträchtigen.

Planverfestigte Trassen, Anbauverbots- sowie -beschränkungszone und Kompensationsflächen ziehen eine Veränderungssperre gem. § 9 a FStrG, § 31 StrWG-SH nach sich und sind damit für raumordnerische Planverfahren bindend. Zwar kann die oberste Landesstraßenbaubehörde nach § 9 a Abs. 5 FStrG Ausnahmen von der Veränderungssperre zulassen, wenn keine überwiegenden öffentlichen Belange entgegenstehen. Allerdings wird dies im Zusammenhang mit der Windenergienutzung eher selten möglich sein. Die Planverfestigung ist gegeben, wenn die Auslegung der Planunterlagen im straßenbaurechtlichen Planfeststellungsverfahren beginnt. Sie ist dann von der Raumordnung im Planverfahren zu beachten und steht Nutzungen und

Funktionen des Raums entgegen, die mit dem Straßenverkehr bzw. dem Kompensationszweck unvereinbar sind.

2.4.2.6 Gleisanlagen und Schienenwege, sofern sie nicht entwidmet sind, mit einem Abstand von 150 m

Die Gleisanlagen und Schienenwege selbst stehen unter einem Fachplanungsvorbehalt, der WKA ausschließt. Nach der Eisenbahnspezifischen Liste Technischer Baubestimmungen des Eisenbahn-Bundesamt (EBA) wird zu Gleisanlagen ein Abstand in Höhe des zweifachen Rotordurchmessers, zumindest aber die Gesamtanlagenhöhe empfohlen (Richtlinie „Windenergieanlagen; Einwirkungen und Standsicherheitsnachweise für Turm und Gründung“). Dies bedeutet bei der angenommenen WKA von 150 m Gesamthöhe einen 2-fachen Rotordurchmesser von 200m. Da die WKA aber vollständig im Vorranggebiet stehen muss, reicht der Abstand von 150 m aus. Es ist daher angemessen, diesen Abstand im Sinne einer planerischen Vorsorge bei der Ausweisung von Vorranggebieten für die Windenergienutzung verallgemeinernd als weiche Tabuzone festzulegen. Dabei wird davon ausgegangen, dass es heute technischer Standard ist, dass bei den WKA durch geeignete Maßnahmen die Gefahr von Eisabwurf ausgeschlossen werden kann. Nicht betroffen von diesem Kriterium sind formell entwidmete Gleisanlagen und Schienenstrecken.

2.4.2.7 Hoheitliche Richtfunktrassen der zivilen Nutzung einschließlich Freihaltekorridoren

Gemeint sind Richtfunktrassen für den zivilen Schiffsverkehr und die zivile Luftfahrt. Innerhalb von Richtfunkstrecken können WKA einen erheblichen Störfaktor darstellen, da sie den Funkstrahl unterbrechen oder ablenken. Die jeweils zuständigen Behörden teilen der Landesplanung mit, wo die Trassen verlaufen und in welcher Breite Korridore freigehalten werden müssen, damit die jeweilige hoheitliche Aufgabe störungsfrei sichergestellt ist. Militärische Richtfunktrassen zählen zu den militärischen Schutzgebieten und werden dort mit abgeprüft.

2.4.2.8 5 km Schutzbereich um die DWD-Weterradarstation Boostedt

Die World Meteorological Organization empfiehlt die Freihaltung eines Schutzgürtels von 5 km rund um Weterradarstationen aufgrund eines eventuellen totalen und nicht rekonstruierbaren Ausfalls von Messungen aufgrund der Beeinträchtigungen durch Windkraftanlagen.²³

²³ “The wind turbine may completely or partially block the radar and can result in significant loss of data that cannot be recovered.” (Commission for Instruments and Methods of Observation, Fifteenth session, Helsinki, 2–8 September 2010, Abridged final report with resolutions and recommendations, WMO-No. 1064, Annex S. 58 f.)

2.4.2.9 600 m Schutzbereiche um VOR- und DVOR-Anlagen der zivilen Flugsicherung mit Bauverböten für WKA

Innerhalb der Anlagenschutzbereiche von VOR- und DVOR- Anlagen gibt es eine Kernzone, die als „firstcylinder“ bezeichnet wird und einen Radius „r“ von 600 m hat (gemäß Anhang 1 zum ICAO EUR Doc 015). Dieser Raum ist der einzige Bereich des Anlagenschutzbereichs, der bis auf den Boden reicht. Die Bewertung eines Bauwerks ist hier höhenunabhängig durchzuführen. Trotz der im ICAO EUR Doc 015 geforderten eingehenden Bewertung des Einzelfalls innerhalb des Radius „r“ ist davon auszugehen, dass im Ergebnis in diesem Umkreis von 600 m um VOR- und DVOR-Anlagen WKA überhaupt nicht genehmigungsfähig sind und daher Windenergieplanungen hier nicht umsetzbar sind. Diese Kernzone um Flugnavigationsanlagen könnte daher möglicherweise sogar als harte Tabuzone zu werten sein. Die Planungsbehörde hält es zumindest aber für sachgerecht, bei Anlagen der Flugsicherung keine Einzelfallprüfung vorzunehmen oder erforderlich werden zu lassen, die für die Flugsicherung und die Vorhabenträger für WKA jeweils erhebliche rechtliche Unsicherheiten bedeuten würde. Daher wird planerisch ein Puffer von 600 m als weiche Tabuzone vorgesehen.

2.4.2.10 Flächen mit generellem Bauverbot für WKA in militärischen Schutzbereichen und Interessensgebieten

Die Schutzbereichseinzelforderungen enthalten z.T. Bauverböte für WKA oder Höhenbeschränkungen, die einen wirtschaftlichen Betrieb unmöglich machen. Diese Bereiche sind als weiche Tabuzonen einzustufen. Die Bereiche, für die entsprechende Verböte gelten, werden vom Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr - Fachbereich Infrastruktur (BAIUDBw Infrastruktur) benannt und als GIS-Dateien zur Verfügung gestellt.

2.4.2.11 Hoch- und Höchstspannungsleitungen ab 110 kV mit Abstandspuffer von 100 m

Bei der Festlegung von Vorranggebieten für die Windenergienutzung nach § 8 Abs. 7 ROG empfiehlt die Bundesnetzagentur (BNetzA), die Abstandsmaße zu Freileitungen der Hoch- und Höchstspannungsebene gem. DIN EN 50341-2-4: 2016-04 / VDE 0210-2-4:2016-04 heranzuziehen. Gemäß dieser DIN ist ein Abstand einzuhalten, der sich aus einem spannungsabhängigen Mindestabstand, der bei Leitungen mit einer Nennspannung >110kV mit 40 m angegeben ist, und einem projektbezogen zu ermittelnden Arbeitsraumabstand zusammensetzt, gemessen ab dem äußersten ruhenden Leiter. Liegen für den Arbeitsraumabstand keine Angaben vor, kann ein Wert von 25m angenommen werden. Daraus ergibt sich zunächst ein Mindestabstand von 65m von der Freileitung zum Vorranggebiet. Da jedoch im Regionalplan maßstabsbedingt eine Freileitung lediglich als Linie dargestellt wird, die tatsächliche Breite jedoch 40 m einnehmen kann, ist dieser Aspekt bei der pauschalen Abstandsermitt-

lung zu berücksichtigen. Daher erscheint eine pauschalierende Abstandsannahme in Höhe von 100m als sachgerecht.

2.4.2.12 Deiche und Küstenschutzanlagen mit einem Abstand von 100 m zu Landesschutz- und Regionaldeichen

Im Bereich von Deichen und Küstenschutzanlagen bestehen Bau- und Nutzungsverbote, die auch für die Errichtung von WKA gelten. Gemäß § 76 i.V.m. § 70 Landeswassergesetz (LWG) sowie gemäß § 80 Abs. 1 LWG dürfen bauliche Anlagen im Deichvorland und in einer Entfernung bis zu 50 m landwärts von Landesschutzdeichen nicht errichtet werden. Gemäß § 77 LWG gilt eine Genehmigungspflicht für sonstige Anlagen an der Küste. Diese ist zu versagen, sofern Beeinträchtigungen der Belange des Küstenschutzes oder der öffentlichen Sicherheit zu erwarten sind. Dem Küstenschutz dienen originär die Landesschutz- und Regionaldeiche in der ersten Deichlinie. Innerhalb eines Abstandstreifens von 100 m beidseitig von Landesschutz- und Regionaldeichen an Nord- und Ostsee ist die Errichtung von WKA regelmäßig nicht genehmigungsfähig. Es handelt sich hierbei um eine Zone, die langfristig für Baumaßnahmen an den Deichen wie z.B. Deichverstärkung aufgrund des Meeresspiegelanstiegs freigehalten werden soll. Hinzu kommt, dass in diesem Bereich ein erhöhtes Risiko der Beschädigung von Deichen bei Schadensfällen an WKA (Brand, herabstürzende Teile) besteht. Die Deichsicherheit wäre dann nicht mehr gewährleistet.

Bei WKA mit Höhen über 150 m ergibt sich eine andere Ausnutzung der Fläche, da dann sowohl zwischen den WKA als auch zu Deichen und Küstenschutzanlagen ggf. größere Abstände erforderlich werden. Es wird gleichwohl für angemessen erachtet, nicht bereits bei der Ausweisung der Konzentrationszonen die derzeit technisch maximal mögliche WKA-Größe als Maß für die Festlegung eines pauschalierenden Abstandes heranzuziehen. Mit einer Orientierung an einer 150 m hohen WKA ist sichergestellt, dass eine wirtschaftliche Nutzung der Fläche grundsätzlich möglich ist und sich damit die Privilegierung der Windkraft in dieser Hinsicht durchsetzt. Eine spätere Investorenentscheidung zugunsten höherer WKA bei evtl. nicht voller Ausnutzung der Fläche stellt dann keine unzulässige planerische Einschränkung der Privilegierung innerhalb der Flächen dar. Insbesondere in Küstennähe, wo das Abstandskriterium zu Deichen zum Tragen kommt, befinden sich die windhöffigsten Gebiete. Die Erfahrung hat gezeigt, dass gerade dort auch mit niedrigeren WKA sehr hohe Erträge erzielt werden. Insofern ist hier die Annahme einer durchschnittlichen WKA-Höhe von 150 m umso mehr gerechtfertigt.

Bei Mittel- und Binnendeichen sind aus Vorsorgegründen zur Anpassung an die Folgen des Klimawandels für zukünftige Deichverstärkungen ebenfalls Abstände einzuhalten. Diese Abstände können jedoch geringer sein und teilweise auch unterhalb von 50 m liegen. Die Abstimmung über den erforderlichen Abstand kann vorhabenbezogen hinsichtlich der Mitteldeiche mit dem Landesbetrieb für Küstenschutz, Nationalpark und Meeresschutz des Landes Schleswig-Holstein und hinsichtlich der Bin-

nendeiche mit der jeweils zuständigen Unteren Wasserbehörde erfolgen. Die Einschränkungen für die Windenergienutzung werden als gering eingeschätzt, so dass die Auswirkungen auf ein Vorranggebiet, durch das Mittel- oder Binnendeiche verlaufen, als gering erachtet werden. Es ist davon auszugehen, dass sich die Windkraft dennoch durchsetzen wird.

2.4.2.13 Vorranggebiete für die Rohstoffsicherung / Vorranggebiete für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe

Es handelt sich um Gebiete, in denen genehmigte Vorhaben zur Nutzung verwertbarer Lagerstätten durchgeführt werden oder durchgeführt werden sollen. Sie sind in den Regionalplänen als Vorranggebiete für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe dargestellt. Die Lagerstätten in diesen Gebieten sind langfristig zu sichern. Sie sind von Nutzungen freizuhalten, die den Abbau wesentlich erschweren oder verhindern würden. Die Errichtung von WKA widerspricht diesem raumordnerischen Ziel.

2.4.2.14 Sichtachsen auf die UNESCO-Welterbestätte Lübecker Altstadt

Im Zusammenhang mit der Anerkennung als Weltkulturerbestätte der UNESCO ist für die Lübecker Altstadt ein Sichtachsenplan erstellt worden. Darin sind freizuhaltende Sichtachsen auf die Silhouette der Lübecker Altstadt mit ihren markanten Kirchtürmen definiert. Der Welterbestatus ist unter anderem abhängig von der Freihaltung dieser Sichtachsen und kann ggf. aberkannt werden, wenn eine oder mehrere Sichtachsen durch dominante Bauwerke gestört werden. Um den planerisch gewollten Status der UNESCO-Welterbestätte nicht zu gefährden, soll daher die Errichtung von WKA innerhalb dieser definierten Sichtachsen ausgeschlossen sein.

2.4.2.15 3 bzw. 5 km Abstand zum Danewerk / Haithabu (vorgesehenes Weltkulturerbe)

Danewerk und Haithabu gehören zu den archäologischen Kulturdenkmälern mit der höchsten Wertigkeit in Schleswig-Holstein. Der Wert der Denkmale ist abhängig von deren landschaftsprägendem Eindruck sowie deren ungestörter Erlebbarkeit vor allem in Bezug auf die umgebende Landschaft (visuelle Integrität). Das Danewerk hat zudem eine besondere ideelle Bedeutung als Denkmal mit besonderem symbolischem Wert für die dänische Geschichte und als Ort deutsch-dänischer Versöhnung. Diesem besonderen Wert wird durch die Nominierung zum UNESCO-Welterbe Rechnung getragen, die vom Landtag Schleswig-Holsteins 2004 beschlossen wurde. Um den Wert der Denkmale und damit auch die Welterbenominierung nicht zu gefährden, hält das Archäologische Landesamt Schleswig-Holstein einen Abstandspuffer von bis zu 3 km im Norden (Abschnitt Hollingstedt, Schuby, Schleswig, Missunde) und Osten (Abschnitt Eckernförde bis Fleckeby) bzw. bis zu 5 km im Süden (Bereich Fleckeby, Geltorf, Kropp bis westlich Hollingstedt) um Haithabu und das Danewerk für erforderlich, der von neuen Ausweisungen von Windvorrangflächen freizuhalten ist.

Die landschaftsprägende Wirkung von Danewerk und Haithabu ist dabei nicht als deren visuelle Dominanz in der Landschaft zu verstehen, sondern als deren Einbettung in einen viel größeren Landschaftsraum, von dem der Wert der Denkmale unmittelbar abhängig ist. Danewerk und Haithabu sind in ihrer Entstehung stark von der historischen Topographie der Schleswiger Landenge geprägt, die bis heute für den aufgeschlossenen Betrachter in der Landschaft ablesbar ist. Hier sind vor allem ehemalige Niederungen und Feuchtgebiete um Treene, Rheider Au, Schlei und Osterbek und die weitreichende Ebene der Schleswiger Geest sowie der hügelige Randbereich der Schlei und der Übergang nach Schwansen zu nennen. Die grundsätzlich offene Landschaft um die Denkmale erlaubt dem Betrachter zumeist einen besonders weitreichenden Blick. Sie stehen zudem historisch in engem Zusammenhang mit anderen Denkmalen in der Umgebung wie dem Ochsenweg, Siedlungen und Reihen von Grabhügeln und bilden mit diesen zusammen eine archäologische Kulturlandschaft.

Der differenzierte Abstandsbereich richtet sich nach der unterschiedlichen Ausprägung der Landschaft. Dabei liegt der Abschnitt westlich der Schlei zwischen Haithabu und dem Krummwall in einem besonders nach Süden weithin offenen Raum. Insofern ist der Bereich südwestlich von Hollingstedt bis nach Fleckeby mit einem 5 km-Ausschlussbereich für Windenergie versehen, um der besonderen historischen, landschaftsprägenden wie symbolischen Bedeutung von Haithabu und Danewerk gerecht zu werden. Die übrigen Bereiche der archäologischen Kulturlandschaft werden pauschal in einem Abstand von 3 km von Windenergienutzung ausgeschlossen. Hier kommt im Norden auch die bereits bestehende Belastung durch den bestehenden Windpark im Bereich Ellingstedt / Silberstedt zum Tragen.

2.4.2.16 Nordfriesische Inseln und Halligen außerhalb des Nationalparks

Alle nordfriesischen Inseln und die großen, nicht zum Nationalpark Schleswig-Holsteinisches Wattenmeer gehörenden Halligen (Oland, Langeneß, Hooge, Gröde, Nordstrandischmoor) sind u.a. aufgrund ihrer Lage in direkter Nachbarschaft zum Nationalpark Schleswig-Holsteinisches Wattenmeer Schwerpunktbereiche für Rast- und Zugvögel. Darüber hinaus handelt es sich bei den Inseln und größeren Halligen flächendeckend um Schwerpunkträume für Tourismus und Erholung. In diesen Räumen soll dem Tourismus und der Erholung besonderes Gewicht beigemessen werden, das bei der Abwägung mit anderen raumbedeutsamen Planungen, Maßnahmen und Vorhaben zu berücksichtigen ist (vgl. Ziffer 3.7.1 Abs. 3 LEP 2010). In Kombination mit der in weiten Teilen herausragenden naturschutzfachlichen Bedeutung der Inseln ist die Freihaltung von WKA gerechtfertigt und hinreichend begründet. Auf den Inseln Föhr, Nordstrand und Pellworm befinden sich Bestands-WKA, die das Ergebnis von Repowering-Vorhaben auf diesen Inseln sind. Damit konnte dort die Anzahl bestehender WKA, die in der Zeit vor erstmaliger Konzentrationsplanung entstanden sind, deutlich reduziert werden. Die kleinen Halligen sind Teil des Nationalparks und werden somit von einem harten Tabukriterium überlagert.

2.4.2.17 Nordsee und Ostsee bis zur Hoheitsgrenze; Ausnahme: Offshore-Windpark in der Lübecker / Mecklenburger Bucht mit bis zu 55 WKA (festgestellt durch Raumordnungsverfahren)

In der Nordsee sprechen vor allem naturschutzfachliche Gründe gegen eine Windenergienutzung (Nationalpark Schleswig-Holsteinisches Wattenmeer, FFH- und Vogelschutzgebiete), aber auch Gesichtspunkte des Tourismus sowie Belange der Schiffssicherheit. Darüber hinaus gilt für Nord- und Ostsee gleichermaßen, dass andere, vorrangige Nutzungen (Schifffahrt, militärische Übungsgebiete, Tourismus, Naturschutz) und die Dichte der Nutzungskonkurrenzen für die Windenergienutzung keinen Raum lassen. Einzige Ausnahme bildet eine im Rahmen eines Raumordnungsverfahrens bewertete Fläche in der Ostsee (äußere Lübecker Bucht), auf der die Errichtung eines Offshore-Windparks mit bis zu 55 WKA als Test- und Demonstrationsanlage unter raumordnerischen Gesichtspunkten als zulässig eingestuft wurde.

2.4.2.18 Landschaftsschutzgebiete (LSG), sofern WKA nicht ausdrücklich zugelassen sind; Gebiete, die nach § 22 BNatSchG in Verbindung mit § 12 Abs. 3 LNatSchG als LSG einstweilig sichergestellt sind und Gebiete, für die nach § 12 Abs. 2 LNatSchG das LSG-Verfahren eingeleitet ist

Landschaftsschutzgebiete sind nach § 26 BNatSchG Gebiete, in denen ein besonderer Schutz von Natur und Landschaft erforderlich ist. Der konkrete Schutzzweck ist in der jeweiligen Schutzgebietsverordnung geregelt. Wesentlicher Schutzzweck ist zu meist der Schutz des charakteristischen Landschaftsbildes und der Erholungseignung der Landschaft. In einem Landschaftsschutzgebiet sind nach Maßgabe näherer Bestimmungen alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebiets verändern oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen. Die Errichtung baulicher Anlagen ist in den LSG-Verordnungen in den meisten Fällen verboten.

Ergänzend kommt die Regelung des § 61 Abs. 1 Nr. 1 LNatSchG für Landschaftsschutzgebiete, die vor 1993 unter Schutz gestellt worden sind, zum Tragen.

Für Gebiete, für die ein LSG-Verfahren nach § 12 Abs. 2 LNatSchG eingeleitet ist, gilt ein Veränderungsverbot von der Bekanntmachung der Auslegung nach § 19 Abs. 2 Satz 2 LNatSchG an bis zum Inkrafttreten der Verordnung. Zulässig sind nur Veränderungen, durch die der Schutzzweck der beabsichtigten Schutzzerklärung nicht gefährdet wird.

Für nach § 12 Abs. 3 LNatSchG als LSG einstweilig sichergestellte Gebiete ist die Errichtung baulicher Anlagen regelmäßig durch die Verordnung verboten.

Da der ganz überwiegende Teil der LSG-Verordnungen den Bau von WKA ausdrücklich oder indirekt ausschließt und keine Ausnahmen zum Bau von WKA enthält, werden diese Gebiete als weiches Tabu eingestuft. Ausgenommen sind nur diejenigen LSG, deren Verordnungen ausdrücklich Regelungen zum (räumlich begrenzten) Bau von WKA enthalten.

2.4.2.19 Schwerpunktbereiche des Biotopverbundsystems gem. § 21 BNatSchG

In den Landschaftsrahmenplänen (Band Erläuterungen) werden die Entwicklungsziele für die Schwerpunktbereiche des Schutzgebiets- und Biotopverbundsystems benannt. Im Hinblick auf die Ausweisung von Vorranggebieten für die Windkraftnutzung bzw. die Errichtung von WKA hält der Plangeber die pauschale Freihaltung dieser Bereiche aus Vorsorgeerwägungen des Arten- und Biotopschutzes für gerechtfertigt. Die Errichtung von WKA wird in aller Regel nicht mit der Verwirklichung der fachlichen Ziele des Schutzgebiets- und Biotopverbundsystems vereinbar sein, zumal der überwiegende Teil der Flächen deckungsgleich mit ausgewiesenen Naturschutzgebieten ist.

2.4.2.20 EU-Vogelschutzgebiete

Bei den 46 EU-Vogelschutzgebieten in Schleswig-Holstein handelt es sich um Gebiete mit herausragender Bedeutung für den Vogelschutz. Es sind die für den Schutz von Arten des Anhangs I der Vogelschutzrichtlinie und Zugvogelarten geeignetsten Gebiete in Schleswig-Holstein.

Auf weit überwiegender Fläche der Vogelschutzgebiete würde aufgrund des Vorkommens windkraftsensibler Vogelarten die Errichtung von WKA mit sehr hoher Wahrscheinlichkeit zu einer erheblichen Beeinträchtigung dieser in den jeweiligen Erhaltungszielen genannten Vogelarten und somit zu einer Unzulässigkeit des Vorhabens führen.

Die EU-Vogelschutzgebiete sind auch für die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der Zielarten, die aktuell gefährdet sind, von herausragender Bedeutung. Die Errichtung von WKA auf Flächen innerhalb von EU-Vogelschutzgebieten, auf denen aufgrund des aktuellen Fehlens geeigneter Habitate keine erhebliche Beeinträchtigung der Erhaltungsziele zu erwarten wäre, würde diese Entwicklungsmöglichkeiten wesentlich verringern und somit die Umsetzung von Verpflichtung zur Erreichung eines günstigen Erhaltungszustandes gefährden.

EU-Vogelschutzgebiete sollen daher von WKA freigehalten werden.

2.4.2.21 Umgebungsbereich von 300 m bei EU-Vogelschutzgebieten

Bei fast allen EU-Vogelschutzgebieten sind die in den Erhaltungszielen genannten Vogelarten auch auf die Nutzung des Umgebungsbereiches v.a. als Nahrungshabitate angewiesen. Dies betrifft z.B. Großvogelarten wie Seeadler, Rotmilan und Schwarzstorch, die in Waldgebieten brüten, aber auf die umgebenden, nicht als Vogelschutzgebiete ausgewiesenen Bereiche als Nahrungshabitate angewiesen sind und dabei mit WKA kollidieren können. Für eng abgegrenzte Vogelschutzgebiete mit Vorkommen von Gänsen und Schwänen, die in den außerhalb liegenden landwirt-

schaftlichen Nutzflächen Nahrung suchen, können Konflikte durch den Verlust von Nahrungsflächen auftreten, da die Arten den Nahbereich von WKA meiden.

Weiterhin bestehen einige Vogelschutzgebiete aus getrennten Teilflächen, zwischen denen intensive Austauschbeziehungen bestehen. Die Errichtung von WKA zwischen diesen Gebietsteilen kann zu Konflikten führen (Barrierewirkung, Kollisionsgefahr). Zahlreiche Vogelarten weisen ein Meideverhalten gegenüber WKA auf, so dass in den Vogelschutzgebieten Habitate verloren gehen, wenn im Umfeld WKA errichtet werden.

Der gewählte Abstand entspricht bei einer angenommenen Durchschnittshöhe der WKA von 150 m dem zweifachen der Anlagenhöhe. Nach vorliegenden Erkenntnissen treten die vorstehend beschriebenen Störungen verstärkt in diesem Nahbereich um Vogelschutzgebiete herum auf.

Darüber hinaus wird ein Bereich von 300 m bis 1.200 m als Abwägungskriterium aufgenommen. Hier gelten die o.g. Sachverhalte entsprechend, allerdings mit geringerer Intensität.

2.4.2.22 Dichtezentrum für Seeadlervorkommen

Seeadler weisen insbesondere in ihren Brutrevieren aufgrund der hohen Flugintensität (Nahrungsflüge zur Versorgung der Jungvögel, Balzflüge, Revierverteidigung etc.) ein deutlich erhöhtes Kollisionsrisiko auf. In einem für die Art besonders geeigneten Lebensraum (große Teile des Kreises Plön und kleine Flächen der Kreise Segeberg und Ostholstein) liegt der Schwerpunkt der Seeadlerverbreitung in Schleswig-Holstein (Dichtezentrum). Das Dichtezentrum ist dadurch gekennzeichnet, dass hier Reviere unmittelbar aneinandergrenzen und sich zusätzlich Schlafplätze von immaturren Seeadlern in diesem Bereich befinden. Aus diesem Raum heraus begann in den 1970er Jahren die Wiederbesiedlung Schleswig-Holsteins.

Aufgrund der hohen Eignung stellt dieser Raum den stabilen Kern der Seeadler-Population dar und führt durch hohe Reproduktionserfolge auch zu einem „Populationsüberschuss“, der zur Besiedlung weiterer Gebiete führen kann bzw. die Bestände in den Randbereichen stützt (Source-Population). Wegen der hohen Revierdichte und der Anwesenheit vieler immaturren Vögel kommt es beim Seeadler weiterhin zur intensiven Revierabgrenzung und zu Revierkämpfen zwischen angrenzenden Revierpaaren und immaturren Vögeln, in deren Rahmen ein besonders hohes Kollisionsrisiko mit WKA besteht.

Dieses besonders hohe Kollisionsrisiko besteht auch bei den im Dichtezentrum vorhandenen WKA. Für die WKA ist zwar Bestandsschutz gegeben, darüber hinaus darf aber kein Repowering oder eine Neuerrichtung von WKA erfolgen, um das Kollisionsrisiko auf lange Sicht auszuschließen.

Die fachlichen Erkenntnisse für die Abgrenzung des Dichtezentrums beruhen auf jahrelangen kontinuierlichen Beobachtungen der Fachbehörden, unterstützt durch die staatliche Vogelschutzwarte.

Es ist mit weitaus überwiegender Wahrscheinlichkeit davon auszugehen, dass die Errichtung von WKA in diesem Dichtezentrum zu einer signifikanten Erhöhung des Tötungsrisikos führt (Tötungsverbot § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG), so dass es von WKA freigehalten werden soll.

2.4.2.23 Bedeutsame Nahrungsgebiete für Gänse (ohne Graugänse und Neozoen) und Schwäne (Zwerg- und Singschwäne) außerhalb von EU-Vogelschutzgebieten sowie 1.000 m Abstand um Kolonien von Trauerseeschwalben und 3.000 m Abstand um die Lachseeschwalben-Kolonie bei Neufeld

Schleswig-Holstein hat eine hohe Bedeutung als Überwinterungsgebiet oder Zwischenrastgebiet für nordische Gänse und Schwäne. Alle Arten zeigen ein deutliches Meideverhalten gegenüber WKA. Ein Verlust von geeigneten Nahrungsflächen führt zu erhöhtem Aufwand für den Nahrungserwerb, zu verminderter Fitness der Gänse und Schwäne und zu geringerem Bruterfolg. Die Errichtung von WKA in traditionellen Nahrungsgebieten von mindestens landesweiter Bedeutung (größer als 2 % des Landesrastbestandes) soll unterbleiben, da die Gebiete sonst mit hoher Wahrscheinlichkeit ihre Bedeutung verlieren und sich dann der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern wird (Störungsverbot gem. § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG).

Bei den beiden in Schleswig-Holstein vom Aussterben bedrohten Arten Trauer- und Lachseeschwalbe besteht im Koloniebereich und dem An- und Abflugbereich ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko durch Kollisionen (Tötungsverbot gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG). Weiter erhöht wird dieses Risiko dadurch, dass ein Großteil des Nahrungserwerbs im terrestrischen Nahbereich um die Kolonien stattfindet. Daher soll die Errichtung von WKA im Umfeld (1.000 m-Radius) der Trauerseeschwalben-Kolonien unterlassen werden. Im Bereich Neufeld befindet sich die einzige Lachseeschwalbenkolonie Mitteleuropas. Die Lachseeschwalben suchen überwiegend an Land Nahrung und fliegen dafür regelmäßig deutlich weitere Strecken als die Trauerseeschwalbe. Daher soll ein Umkreis von 3.000 m um die Kolonie von der Errichtung von WKA freigehalten werden.

Sowohl die bedeutsamen Nahrungsgebiete der Gänse und Schwäne als auch die bedeutsamen Koloniestandorte liegen vielfach in Europäischen Vogelschutzgebieten, werden aber nicht vollständig von diesen erfasst.

2.4.2.24 Bedeutende Vogelflugkorridore zwischen Schlafplätzen und Nahrungsflächen von Gänsen und Schwänen; 3 km Abstandsradius um wichtige Schlafgewässer der Kraniche

Gänse und Schwäne benötigen während der Rast und Überwinterung Gewässer als Schlafplätze und landwirtschaftliche Nutzflächen (Grünland, Acker) als Nahrungsflächen. Werden zwischen landesweit bedeutsamen Nahrungsflächen (größer als 2% des Landesbestandes) und den zugeordneten Schlafplätzen WKA errichtet, kann es zu einer Barrierewirkung kommen, die zur Aufgabe geeigneter Nahrungsflächen und im Extremfall des gesamten Gebietes als Rast- oder Überwinterungsgebiet führen kann. Das Ausmaß der Barrierewirkung ist als hoch einzustufen. Um zu prüfen, ob im Einzelfall WKA innerhalb dieser Korridore zulässig sein könnten, wären umfangreiche Untersuchungen erforderlich, die auf Maßstabsebene der Regionalplanung nicht sachgerecht sind. Um vorsorglich den Anforderungen des Artenschutzes gerecht zu werden, werden die Flugkorridore zwischen landesweit bedeutsamen Nahrungsflächen und den Schlafplätzen als weiches Ausschlusskriterium aufgenommen.

Dies gilt auch für die wichtigsten Kranichschlafplätze, die die Kraniche nach der Nahrungssuche nutzen. Hier besteht neben der Barrierewirkung auch Kollisionsgefahr. Ein Radius von 3 km um diese Schlafgewässer wird als weiches Ausschlusskriterium aufgenommen.

Die Abgrenzung der Vogelflugkorridore wurde aufgrund der der Staatlichen Vogelschutzwarte vorliegenden Erkenntnisse über Schlafplätze und Rasträume vorgenommen.

2.4.2.25 Küstenstreifen an der Nordsee und auf Fehmarn mit herausragender Bedeutung als Nahrungs- und Rastgebiet außerhalb von EU-Vogelschutzgebieten sowie Helgoland

Zwischen dem Schleswig-Holsteinischen Wattenmeer und dem angrenzenden Küstenstreifen bestehen wichtige Wechselwirkungen u.a. in Form von Flugbeziehungen verschiedener Vogelarten. Von vielen Limikolenarten wird das Wattenmeer als Nahrungsraum und der Küstenstreifen als Hochwasserrastplatz genutzt. Von anderen Arten wird das Wattenmeer als Schlafplatz genutzt, während der Küstenstreifen als Nahrungsfläche dient (Indikatorart Goldregenpfeifer). Dies trifft in gleicher Weise auf den Nordwesten Fehmarns zu, da auch hier eine hohe Zahl von Goldregenpfeifern rastet und auf den angrenzenden Flächen Nahrung sucht. In dem Küstenstreifen mit intensiven Austauschbeziehungen ist von einem hohen Kollisionsrisiko auszugehen.

Wie Ergebnisse verschiedener Zählungen zeigen, nutzt der Goldregenpfeifer (Anhang I der Vogelschutz-RL) den Küstenstreifen besonders intensiv zur Nahrungssuche. Die Breite des genutzten Küstenstreifens hängt von der Art und Ausstattung der Flächen ab (genutzt wird vor allem Grünland aber auch Acker). Nahrung suchende Goldregenpfeifertrupps weisen dabei einerseits ein Meideverhalten gegenüber WKA

auf, so dass wichtige Nahrungsflächen ganz verloren gehen oder von minderer Qualität sind, zum anderen kommt es bei den Flügen zwischen den Rast- und Nahrungsgebieten nachgewiesenermaßen zu Kollisionen (Tötungsrisiko).

Einbezogen in dieses Kriterium ist auch Helgoland (Insel + Düne). Helgoland ist das einzige deutsche Brutgebiet von Hochseevögeln, die den Bereich um die Insel und den Molenbereich intensiv als Überflugbereich von und zu den Brutfelsen nutzen. Hier besteht ein erhebliches Kollisionsrisiko mit WKA.

Insel und Düne besitzen herausragende Bedeutung als Zwischenrastplatz für über die Nordsee ziehende (Klein-)Vögel, die hier die einzige Rastmöglichkeit finden. Insbesondere bei schlechter Witterung ist Helgoland ein unverzichtbarer Zufluchtsort. Da viele der ankommenden Vögel nach dem Flug über das Meer erschöpft sind, sind Aufmerksamkeit und Manövrierfähigkeit bei ihnen herabgesetzt, so dass das ohnehin hohe Kollisionsrisiko in diesem Verdichtungsraum weiter steigt. Verstärkt ist das Risiko beim vielfach auftretenden Nachtzug.

In allen genannten Gebieten ist mit hoher Wahrscheinlichkeit davon auszugehen, dass durch die Errichtung von WKA Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG verwirklicht werden, entweder indem das Tötungsrisiko signifikant erhöht wird (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG) oder aber erhebliche Störungen verursacht werden (mit Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population; § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG). Daher soll die Errichtung von WKA in diesen Bereichen von vornherein unterbleiben. Von den in den Küstenstreifen bestehenden WKA geht aufgrund ihrer Lage eine besondere Gefährdung von Vögeln aus, so dass auch in diesen Bereichen über den Bestandsschutz hinaus keine Fortführung der Windkraftnutzung vertretbar ist. Die genaue Abgrenzung der Bereiche erfolgt hinsichtlich der Breite kartographisch auf Basis von bekannten Flächenbeschaffenheiten, Artvorkommen und dokumentierten Wechselbeziehungen.

2.4.2.26 Wintermassenquartiere für Fledermäuse (größer 1.000 Exemplare) einschließlich eines Umgebungsbereichs von 3 km

Derartige Massenquartiere sind an vier Stellen in Schleswig-Holstein bekannt: Levensauer Hochbrücke, Segeberger Kalkberghöhle, Bunker Kropp, Brauereikeller Schleswig.

Die genannten Wintermassenquartiere sind für mehrere Fledermausarten von nationaler bis internationaler Bedeutung. Im Herbst fliegen Fledermäuse in die Quartiere aus einem vermutlich über Schleswig-Holstein hinausreichenden Gebiet ein und verlassen sie im Frühjahr wieder. Einflug und Verlassen der Quartiere zieht sich über einen längeren Zeitraum hin, so dass eine intensive Flugbewegung im Umfeld der Quartiere gegeben ist.

Da mehrere der in den genannten Quartieren überwinternden Fledermausarten ein erhöhtes Kollisionsrisiko mit WKA aufweisen, soll das Umfeld dieser Quartiere (Radius 3 km) von WKA freigehalten werden. Es ist bei der Errichtung von WKA in diesem Radius mit hoher Wahrscheinlichkeit eine signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos zu erwarten (Verstoß gegen § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG).

Eine Gefährdung geht auch von den bestehenden WKA aus, so dass ein Repowering innerhalb des Umgebungsbereiches nicht zugelassen werden darf.

2.4.2.27 FFH-Gebiete

Als FFH-Gebiete wurden Bereiche mit herausragender Bedeutung für die Erhaltung oder Wiederherstellung bestimmter Lebensraumtypen oder Habitate von bestimmten Arten ausgewählt. Der Konflikt mit der Errichtung von WKA ist zunächst durch den Flächenverlust (Anlage, Zuwegungen) und ggf. Sekundärwirkungen (z.B. Entwässerung) bedingt. Großräumigere Auswirkungen sind für einzelne Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie (v.a. Fledermäuse) zu erwarten. Es ist zu berücksichtigen, dass sich viele der in den FFH-Gebieten zu schützenden Lebensraumtypen und Arten in einem schlechten Erhaltungszustand befinden und erhebliche Anstrengungen in den FFH-Gebieten erforderlich sind, den nach FFH-Richtlinie geforderten günstigen Erhaltungszustand zu erreichen. Die Errichtung baulicher Anlagen wie WKA verschlechtert in FFH-Gebieten diese Entwicklungsmöglichkeiten. Zu berücksichtigen ist weiterhin die herausragende Stellung der FFH-Gebiete als Teil des europaweiten Schutzgebiets- und Biotopverbundsystems Natura 2000, die eine weitreichende Freihaltung dieser Gebiete von Eingriffen jeglicher Art rechtfertigt.

Daher ist eine Berücksichtigung der FFH-Gebiete als weiches Ausschlusskriterium sachgerecht.

2.4.2.28 Gebiete, die die Voraussetzungen für eine Unterschutzstellung nach § 23 BNatSchG in Verbindung mit § 13 LNatSchG erfüllen

In den Landschaftsrahmenplänen sind Gebiete dargestellt, die die Voraussetzung zur Ausweisung als Naturschutzgebiet aufweisen. Sie besitzen eine naturschutzfachlich hohe Schutzwürdigkeit und sind i.d.R. empfindlich gegenüber der Errichtung von baulichen Anlagen. Um zu prüfen, ob im Einzelfall die Errichtung von WKA mit den in den Landschaftsrahmenplänen für diese Flächen dargestellten Schutzgütern vereinbar ist, wären umfangreiche Untersuchungen erforderlich, die auf Maßstabebene der Regionalplanung nicht sachgerecht sind. Insofern werden diese Gebiete wegen ihrer grundsätzlichen Schutzwürdigkeit im Sinne einer planerischen Vorsorge als weiche Ausschlussgebiete herangezogen.

2.4.2.29 Umgebungsbereich von 300 m bei Naturschutzgebieten, Gebieten, die nach § 22 BNatSchG in Verbindung mit § 12 Abs. 3 LNatSchG als Naturschutzgebiet einstweilig sichergestellt sind, dem Nationalpark sowie FFH-Gebieten

Viele der genannten Gebiete können durch Einwirkungen aus der Umgebung beeinträchtigt werden. Wieweit dies durch WKA erfolgen kann, ist jedoch sehr vom Schutzzweck bzw. Erhaltungsziel des Einzelgebietes abhängig. Grundsätzlich sollen jedoch die Schutzgebiete als herausragende Flächen für den Naturschutz und in Teilen auch für Naherholung und Tourismus in ihrem Gesamtcharakter erhalten und Entwicklungsmöglichkeiten nicht eingeschränkt werden. Daher wird der Umgebungsbereich von 300 m als weiches Ausschlusskriterium aufgenommen. Dies entspricht bei einer angenommenen Durchschnittshöhe der WKA von 150 m dem zweifachen der WKA-Höhe.

2.4.2.30 Abstandspuffer von 30 - 100 m zu Wäldern

Gemäß § 4 Nr. 1 LWaldG soll der Wald nur in Anspruch genommen werden, wenn sich der Planungszweck nicht auf anderen Flächen verwirklichen lässt. Mit 11 % (ca. 173.500 ha) der Landesfläche, hat Schleswig Holstein den kleinsten Anteil an Waldfläche von allen Flächen-Bundesländern. Dieses gebietet, dem Schutz und der Schonung von Waldflächen ausreichend Geltung zu verschaffen. Der Ausschluss der Windkraft auf Waldflächen ab 0,2 ha Größe ist in diesem Sinnen eine planerische und naturschutzfachliche Grundsatzentscheidung. Es ist darüber hinaus Ziel der Landesregierung, den Waldanteil weiter zu erhöhen (§ 1 Abs. 2 LWaldG). Diesem Ziel würde ein Ausbau der Windenergienutzung auf Waldflächen zuwiderlaufen.

Gemäß § 24 LWaldG ist es verboten in einem Waldabstand von 30 m Vorhaben gem. § 29 BauGB (u. a. die Errichtung baulicher Anlagen) durchzuführen, sofern diese nicht genehmigungs- und anzeigefreie Vorhaben nach LBO sind, wozu WKA jedoch regelmäßig nicht zählen.

Waldränder haben eine besondere ökologische Funktion als Schnittstelle zum Offenland. Sie sind in der Regel sehr artenreich und stellen einen wichtigen Rückzugsraum dar. Die besondere Funktion des Waldrandes trifft umso mehr auf kleinere Waldparzellen zu, da sie häufig eine Inselfunktion innerhalb der offenen Agrarlandschaft einnehmen. Als Wälder werden daher alle Flächen ab einer Größe von 0,2 ha angesehen, die nach § 2 Abs. 1 LWaldG als Wald gelten. Die Waldrandfunktion entspricht den aktuellen Erkenntnissen und Empfehlungen der Staatlichen Vogelschutzwarte Schleswig-Holstein. Für den vorsorgenden Artenschutz ist daher der gewählte Abstandspuffer sachgerecht.

Im April 2016 hat der Schleswig-Holsteinische Landtag ein Gesetz zur Änderung des Landesnaturschutzgesetzes und anderer Vorschriften (Annahme in der Fassung der

LT-Drs. 18/4002 und 18/4128) beschlossen. Dieses beinhaltet u.a. neue Regelungen im Landeswaldgesetz.

Auf der Basis von § 9 Abs. 3 LWaldG werden Wälder mit einem Schutzbereich von 30 m als hartes Tabu, der Abstandspuffer von 30 – 100 m als weiches Tabu eingestuft (vgl. hierzu Begründung des harten Tabukriteriums).

2.4.2.31 Wasserflächen ohne Talräume

Alle Seen und Flüsse sowie die kleineren stehenden Gewässer und Fließgewässer in Schleswig-Holstein erfüllen vielfältige Funktionen für die Berufs- und Freizeitschifffahrt, die Erholung, die Binnenfischerei und vor allem als schützenswerte Lebensräume und wichtige Strukturen des Biotopverbundes. Die Errichtung von WKA innerhalb der Gewässer stellt in jedem Fall einen erheblichen Eingriff in diese sensiblen Ökosysteme dar. Der Betrieb der Anlagen wäre mit erheblichen Nutzungseinschränkungen für WKA verbunden. In den Fließgewässern und Seen dürfen keine WKA errichtet werden.

2.4.2.32 Kleinstflächen in Alleinlage, auf denen die Errichtung von Windparks mit mindestens drei WKA nicht möglich ist

Hauptziel der Planung ist die räumliche Konzentration von WKA, um gleichzeitig größere zusammenhängende Landschaftsteile von Anlagen freizuhalten und vor allem eine mehr oder weniger flächendeckende Bebauung mit Einzelanlagen zu verhindern. Damit ein Vorranggebiet eine hinreichende Konzentrationswirkung in diesem Sinne erzielt, muss es eine gewisse Mindestgröße haben, die zumindest geeignet ist, einen Windpark, also drei oder mehr WKA aufzunehmen. Um diese Anforderung für die Ebene der Regionalplanung umsetzen zu können, wurde folgende pauschalierende Annahme und Verfahrensregel zugrunde gelegt:

Flächen unter 5 ha finden keine Berücksichtigung.

Darüber hinaus finden Flächen kleiner 15 ha zunächst keine Berücksichtigung. Sollten diese jedoch in einer Entfernung von bis zu 400 m zu einer Fläche mit einer Größe über 15 ha liegen, ist von einem räumlichen Zusammenhang auszugehen. Damit erfolgt eine gemeinsame Betrachtung.

Sollten mehrere Flächen zwischen 5 und 15 ha in einem räumlichen Zusammenhang stehen und eine Größe von insgesamt 15 ha erreichen, erfolgt eine weitere Betrachtung. Der räumliche Zusammenhang wird hier jedoch nur bei einer Distanz von deutlich unter 400 m anzunehmen sein.

Grundsätzlich ist beim Zuschnitt der Flächen von der Referenzanlage mit einem Rortordurchmesser von 100 m auszugehen. Daher müssen die Flächen an jeder Stelle Ausmaße von 100 x 100 m aufweisen.

Ausgehend von den Mindestabständen, die die angenommenen Referenzanlagen untereinander einhalten müssen, ist bei Flächengrößen unter 15 ha nicht mehr ausreichend Platz für drei WKA. Auf Flächen unter 5 ha ist in der Regel keine Errichtung einer Anlage mehr möglich. Anhand bestehender Windparks, die in den letzten Jahren genehmigt wurden, hat sich diese Annahme bestätigt.

Die gewählte Mindestgröße von 15 ha gewährleistet jedoch nicht in allen Fällen, dass auch ein Windpark mit mindestens drei WKA entstehen kann. Für eine Größe ab 20 ha ist dies jedoch regelmäßig der Fall. Daher ist bei Flächengrößen zwischen 15 und 20 ha eine diesbezügliche Einzelfallprüfung erforderlich.

2.5 Abwägung

2.5.1 Durchführung

Nach Abzug der harten und weichen Tabukriterien verbleiben die sogenannten Potenzialflächen. Auf Ihnen sind zumeist eine Vielzahl von Nutzungen gegeben, die zueinander in Beziehung gesetzt werden müssen. Die Abwägungsentscheidung ist jeweils nachvollziehbar darzulegen. Für die Abwägung wurden die nachfolgend aufgelisteten Kriterien herangezogen, die jeweils im Einzelfall gewichtet wurden und gegenüber anderen Belangen für und gegen die Ausweisung von Flächen abzuwägen waren. Die Auflistung kann nicht abschließend sein, da in vielen Fällen weitere einzelfallbezogene Aspekte hinzutreten können, deren Gewicht vor einer Einzelfallbetrachtung weder abstrakt noch in Relation zu den hier aufgeführten Kriterien benannt werden kann. Die anschließend einzeln genannten sowie die weiteren einzelfallbezogenen Kriterien betreffen öffentliche Belange, die gegen eine Ausweisung einer Potenzialfläche als Vorranggebiet sprechen und sind flächenbezogen mit dem Anliegen abzuwägen, der Windenergienutzung an geeigneten Standorten substantziellen Raum zu geben d.h. eine Chance zu geben, die ihrer Privilegierung nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB gerecht wird.

Die weiteren Abwägungskriterien, die im Einzelfall zu berücksichtigen sind, sind in den jeweiligen Datenblättern zu den einzelnen Potenzialflächen dokumentiert.

2.5.2 Darstellung der Abwägungskriterien

2.5.2.1 Geplante Siedlungsentwicklungen der Gemeinden und Städte

Hierunter fallen informelle Planungen sowie laufende Bauleitplan- und Satzungsverfahren. Hier ist in jedem Einzelfall zu entscheiden, ob es zwischen der gemeindlichen Planung und der Regionalplanung einen Zielkonflikt gibt. In diese Kategorie fallen auch Aussagen informeller Konzepte (z.B. Stadt-Umland-Kooperationen), die in jedem Einzelfall hinsichtlich der darin formulierten Entwicklungsziele mit dem Interesse der Ausweisung eines Wind-Vorranggebietes abgeglichen werden müssen.

2.5.2.2 Stadt- und Umlandbereiche in ländlichen Räumen sowie verdichtete Bereiche der Ordnungsräume um Hamburg, Lübeck und Kiel

Stadt- und Umlandbereiche in ländlichen Räumen sollen als regionale Wirtschafts-, Versorgungs- und Siedlungsschwerpunkte in den ländlichen Räumen gestärkt werden und dadurch Entwicklungsimpulse für den gesamten ländlichen Raum geben (Ziffer 1.5 Abs. 2 LEP 2010). In den von der Ministerkonferenz für Raumordnung (MKRO) festgelegten und im LEP 2010 nachrichtlich dargestellten Verdichtungsräumen in den Ordnungsräumen um die schleswig-holsteinischen Oberzentren Kiel und Lübeck sowie um Hamburg sollen die Standortvoraussetzungen für eine dynamische Wirtschafts- und Arbeitsplatzentwicklung weiter verbessert werden. Neben dem Ausbau der Verkehrsanbindungen sollen Flächen für Gewerbe- und Industriebetriebe in ausreichendem Umfang vorgehalten werden. Zugleich ist die Siedlungsentwicklung durch Siedlungsachsen und zentrale Orte sowie regionale Grünzüge und Grünzäsuren zu ordnen und zu strukturieren. Mittels dieser Instrumente sollen die durch die Raumansprüche entstehenden Nutzungskonflikte reduziert werden (Ziffer 1.3 Abs. 2 u. 3 LEP 2010). Windenergie ist eine sehr extensive Flächennutzungsform, die im näheren Umfeld nur schwer mit anderen differenzierten Siedlungsnutzungen vereinbar ist. Eine Ausweisung von Vorranggebieten innerhalb der Stadt- und Umlandbereiche sowie der verdichteten Bereiche der Ordnungsräume wird in vielen Fällen nicht mit den im LEP formulierten Entwicklungsschwerpunkten für diese Gebiete vereinbar sein. Andererseits sind die Stadt- und Umlandbereiche und verdichteten Bereiche der Ordnungsräume zu groß und zu pauschal ausgewiesen, um sie zu einem weichen Ausschlusskriterium zu machen. Es bedarf daher einer sorgfältigen Einzelabwägung, in welchem Umfang innerhalb dieser Bereiche Vorranggebiete ausgewiesen werden können.

2.5.2.3 Schwerpunkträume für Tourismus und Erholung, Kernbereiche für Tourismus und / oder Erholung

In den Schwerpunkträumen für Tourismus und Erholung soll gemäß Ziffer 3.7.1 Abs. 3 LEP 2010 dem Tourismus und der Erholung besonderes Gewicht beigemessen werden, das bei der Abwägung mit anderen raumbedeutsamen Planungen, Maßnahmen und Vorhaben zu berücksichtigen ist. Die Gebiete sind in der Karte des LEP 2010 dargestellt. Ob und inwieweit im Einzelfall die Ausweisung von Konzentrationszonen für die Windenergienutzung mit diesen landesplanerischen Grundsätzen zu vereinbaren ist, soll im Rahmen der Abwägung geprüft werden. Gleiches soll für die noch in den Regionalplänen zu konkretisierenden Kernbereiche für Tourismus und / oder Erholung (gemäß Ziffer 3.7.2 Abs. 4 LEP 2010) gelten. Es liegt ein gutachterlicher Vorschlag für die Abgrenzung der Kernbereiche für Tourismus und / oder Erholung vor. Diese Kulisse wird im Rahmen der Abwägung zu Grunde gelegt.

2.5.2.4 Regionale Grünzüge der Ordnungsräume

In Ziffer 5.3.1 Abs. 1 des LEP 2010 sind regionale Grünzüge wie folgt definiert: „In den Ordnungsräumen (Ziffer 1.3 LEP 2010) kommt dem langfristigen Schutz unbesiedelter Freiräume eine besondere Bedeutung zur Sicherung eines ausgewogenen Verhältnisses zwischen Siedlungsansprüchen und ökologischer Qualitätssicherung des Raums zu.“ Sie sollen folgende Funktionen erfüllen:

- Gliederung der Ordnungsräume
- Schutz der Landschaft vor einer großräumigen Zersiedelung
- Sicherung und Entwicklung wertvoller Landschaftsbereiche
- Geotopschutz
- Grundwasserschutz
- Klimaverbesserung und Lufthygiene
- Siedlungsnaher, landschaftsgebundene Erholung.

In Abs. 3 derselben Ziffer ist sodann festgelegt, dass in regionalen Grünzügen nicht planmäßig gesiedelt werden darf. Es sind dort nur Vorhaben zuzulassen, die mit den Funktionen dieser Gebiete vereinbar sind oder die im überwiegenden öffentlichen Interesse liegen. In der Regel wird eine Windenergienutzung mit den Funktionen der regionalen Grünzüge nicht vereinbar sein. Es sind aber Einzelfälle vorstellbar, in denen Vorranggebiete zumindest zu einem Teil auch innerhalb regionaler Grünzüge ausgewiesen werden können. Dies kann vor allem bei einer nur randlichen Betroffenheit gelten. Um solche Einzelfälle prüfen zu können, hat der Plangeber entschieden, die regionalen Grünzüge nicht mit einem pauschalen planerischen Ausschluss im Sinne eines weichen Tabus zu versehen.

2.5.2.5 Umfassungswirkung, Riegelbildung

Es soll verhindert werden, dass Ortslagen in unzumutbarer Weise von WKA umstellt sind. Hierfür muss nach Prüfung im Einzelfall die Ausdehnung von Vorranggebieten begrenzt werden. Als Grundlage für die Abwägung im Einzelfall wird mit Hilfe von objektivierten Verfahren sowohl die Wirkung der Potenzialflächen auf die Ortslagen ermittelt, als auch die Belastung der Ortslagen durch Potenzialflächen und bereits bestehende Sichthindernisse durch Bestands-WKA in ihren verschiedenen Expositionen und Entfernungen zu den Ortslagen. Dabei dient das Gutachten aus Mecklenburg-Vorpommern zur „Umfassung von Ortschaften durch Windenergieanlagen“ (Januar 2013) zur methodischen Orientierung, wird jedoch auf die kleinteiligere Siedlungsstruktur Schleswig-Holsteins angepasst. Bei der angewandten Methodik wird in einem Umkreis von 2.250 m (entspricht der 15-fachen Anlagenhöhe der Referenzanlage) die Wirkung der Vorranggebiete unter Berücksichtigung des Anlagenbestandes auf die Ortslagen untersucht. In Anlehnung an die Rechtsprechung, welche die Um-

fassungswirkung jeweils im Rahmen einer Einzelfallbetrachtung beurteilt, geht der Plangeber davon aus, dass eine Umfassung von Ortslagen je 180° Betrachtungswinkel bis zu 120° grundsätzlich möglich ist. Anhand dieser Parameter wird eine Bewertung der Ortslagen vorgenommen, um so die jeweilige Belastung zu ermitteln. So kann im Rahmen der Abwägung mit Hilfe des objektivierten Verfahrens die individuelle Belastungssituation ermittelt und entsprechend berücksichtigt werden.

In Fällen, in denen optische Riegel in der Landschaft entstehen würden, sollten nach Möglichkeit größere Abstände zwischen den Vorranggebieten vorgesehen werden.

2.5.2.6 600 m bis zu 15 km Schutzbereiche um VOR- und DVOR-Anlagen

Innerhalb von Anlagenschutzbereichen bis zu 15 km-Radius besteht nicht per se ein generelles Bauverbot, sondern nur ein Bauverbot für solche Bauwerke, die Flugsicherungseinrichtungen stören können. § 18a Luftverkehrsgesetz (LuftVG) erfordert eine Einzelfallprüfung, mit Hilfe derer jedes einzelne Bauwerk auf seinen möglicherweise störenden Einfluss auf Flugsicherungseinrichtungen zu bewerten ist. Die Errichtung von Windkraftanlagen im Anlagenschutzbereich ist damit gerade nicht von vornherein schlechthin unmöglich. Daraus folgt, dass jedenfalls nicht der gesamte Anlagenschutzbereich aus rechtlicher Sicht per se für die Windenergienutzung ungeeignet ist. Um bestimmte Bereiche (z.B. Sektoren) der Anlagenschutzbereiche sicher vorab ausschließen zu können bzw. in anderen Sektorbereichen die Ausweisung von Vorranggebieten zu ermöglichen, wäre eine entsprechende differenzierte Stellungnahme des Bundesaufsichtsamtes für Flugsicherung (BAF) erforderlich. Die Erfahrung hat jedoch gezeigt, dass das BAF nur bei ganz konkret benannten Vorhaben im Zuge der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung darüber entscheidet, ob eine WKA zulässig ist oder nicht. Es wird daher nicht möglich sein, Anlagenschutzbereiche ganz oder teilweise den harten oder weichen Tabukriterien zuzuschlagen. Ausgenommen davon ist ein oben beschriebener innerer Ring mit 600 m Radius.

Um die Möglichkeit zu eröffnen, zumindest in Einzelfällen Teile der Schutzbereiche über den 600 m-Radius hinaus auszuschließen, werden sie jeweils individuell auf Basis der eingehenden Stellungnahmen des BAF im Rahmen der Abwägung geprüft. Im Übrigen erfolgt grundsätzlich eine systemgerechte Abwägung aller im Verfahren bekannt werdenden Stellungnahmen des BAF.

2.5.2.7 Platzrunden und An- und Abflugbereiche um Flugplätze; Bauschutzbereiche um Flugplätze

Nach § 12 LuftVG ist eine Differenzierung in Zonen vorzunehmen, und zwar nach solchen Gebieten, in denen Windenergienutzung ausgeschlossen ist und in denen sie unter Vorbehalt möglich scheint.

Aus den Richtlinien über die Hindernisfreiheit für Start- und Landebahnen mit Instrumentenflugbetrieb ergibt sich, dass zumindest innerhalb der für jeden Flugplatz defi-

nierten An- und Abflugbereiche keine WKA zulässig sind, da sie in diesen Bereichen in jedem Fall eine Gefahr für den Luftverkehr darstellen. Gleiches gilt für die so genannten Platzrunden um Flugplätze. Diese Bereiche können zwar als Tabuzonen angesehen werden; sie sind jedoch nach Auskunft der Landesluftfahrtbehörde kartographisch nicht so erfassbar, dass sie bei der Potenzialflächenermittlung fehlerfrei pauschal in Abzug gebracht werden können. Es muss daher zwangsläufig bei einer Einzelfallprüfung dieser Bereiche bleiben, weshalb sie in die Abwägung eingestuft werden.

Der erweiterte Bereich nach § 12 Abs. 3 Satz 1 LuftVG, der nicht zu den Anflugsektoren und Platzrunden zählt, wird nicht vollständig von Windkraftnutzung ausgeschlossen werden können. Insofern kann er auch nicht zu einer Tabuzone erklärt werden. Gerade Randbereiche des Bauschutzbereichs nach § 12 LuftVG, die nicht für den An- und Abflugverkehr von Bedeutung sind, sind in die Betrachtung für eine WKA-Eignung einzustellen. Die Entscheidung wird Einzelfall abhängig von der Landesluftfahrtbehörde bzw. vom Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung zusammen mit der Deutschen Flugsicherung zu treffen sein. Im Ergebnis ist damit festzuhalten, dass auf Basis des § 12 LuftVG keine pauschalen Tabuzonen festgelegt werden können.

2.5.2.8 Flächen, die mit militärischen Belangen belegt sind einschließlich militärischer Richtfunktrassen

Die Einzelforderungen der Schutzbereichsbehörde enthalten in vielen Fällen nur Einschränkungen für den Bau und Betrieb von WKA wie z.B. Höhenbeschränkungen i.V.m. gestaffelten Abständen zur militärischen Anlage. Hier ist im Einzelfall zu prüfen, ob ein wirtschaftlicher Betrieb von WKA mit den Schutzanforderungen vereinbar ist. Diese Bereiche sind als Abwägungskriterien einzustufen. Die Bereiche, für die keine generellen Verbote gelten, werden vom Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr –Abteilung Infrastruktur (BAIUDBw Infrastruktur) benannt und als GIS-Dateien zur Verfügung gestellt

Hervorzuheben ist noch die Sonderkategorie derjenigen Fälle, in denen das BAIUDBw Infrastruktur bereits einem hinsichtlich Standortkoordinaten, WKA-Technik, Bauhöhe und WKA-Anzahl sehr eng definierten Vorhaben zugestimmt hat. Jegliche Änderung des Vorhabens wäre nicht zustimmungsfähig. Ein so eng eingegrenzter Vorhabenbezug ist nicht mit der Ausweisung eines Vorranggebietes vereinbar, weil der generelle Vorrang für die Windenergienutzung hier von vornherein schon auf eine einzig mögliche Projektkonstellation eingeschränkt ist. Die entsprechenden Windparkprojekte können daher nicht mit Vorrangflächen belegt werden.

2.5.2.9 Schutzgürtel von 5-15 km um die DWD-Weterradarstation Boostedt mit der Maßgabe, dass nur dort Vorranggebiete ausgewiesen werden können, wo die Höhenbeschränkungen des DWD die Errichtung von WKA mit einer Mindesthöhe von 100 m Gesamthöhe ab Geländeoberkante zulassen

Gem. § 35 Abs. 3 S. 1 Nr. 8 BauGB beeinträchtigt die Windenergie öffentliche Belange, wenn sie die Funktionsfähigkeit von Funkstellen und Radaranlagen stört. Daher ist bei der Ausweisung von Vorranggebieten Windenergie sicherzustellen, dass maßstabsbezogen eine solche Störung mit großer Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden kann. Grundsätzlich nimmt der Deutsche Wetterdienst gem. § 4 Gesetz über den Deutschen Wetterdienst (DWDG) die Aufgabe wahr, die erforderlichen Mess- und Beobachtungssysteme zur Erfüllung seiner Aufgaben zu betreiben. Daher hat er auch den störungsfreien Betrieb dieser Systeme sicherzustellen. Allerdings hat er nach dem Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 22.09.2016²⁴ keinen Beurteilungsspielraum bei der Feststellung einer Störung. Vielmehr ist jede Feststellung voll gerichtlich überprüfbar. Der DWD hat in seinen „Informationen zur Errichtung von WEA im Nahbereich der Messsysteme des DWD“²⁵ ein Modell von abgestuften Höhenbegrenzungen rund um die Weterradarstation dargestellt und dazu ausgeführt: „Ein wesentlicher Bestandteil des Messnetzes ist hierbei der aus 17 Weterradarsystemen bestehende deutschlandweite Radarverbund mit einem zusätzlichen Qualitätssicherungsradar (QSR), welcher als einziges Messverfahren eine flächendeckende Niederschlagsmessung erlaubt. Da Weterradarsysteme Niederschläge bis zu einer Entfernung von über 150 km erfassen sollen, werden sie ähnlich wie die Windenergieanlagen an exponierten Standorten aufgestellt. Aufgrund ihrer Höhe können Windenergieanlagen deshalb in die von den Weterradarsystemen beobachtete Atmosphäre hineinragen und dann die Messwerte negativ beeinflussen. Der Deutsche Wetterdienst setzt bei der Bewertung des Einflusses von WEA auf die Radarsysteme internationale Richtlinien der Weltorganisation für Meteorologie (WMO) um. Hierbei wird gefordert, dass der nähere Umkreis von fünf Kilometer um die Weterradarstandorte frei von WEA zu halten ist. In einem Radius von 5 km bis 15 km gelten für Windenergieanlagen nur Höhenbeschränkungen, damit die Radarmessungen nach derzeitigem Wissensstand möglichst wenig beeinflusst werden. Aufgrund der orografischen Bedingungen ist es im Ausnahmefall möglich, dass WEA im 5 km bis 15 km-Radius diese maximale Höhe überschreiten dürfen, da sie aufgrund vorhandener Geländeabschattungen keinen störenden Einfluss auf die Radarsysteme haben.“

Es ist davon auszugehen, dass innerhalb des 5 km-Radius daher eine Störung der Funktionsfähigkeit der Radaranlagen sehr wahrscheinlich ist. In den genannten Vorranggebieten, die ausschließlich außerhalb des 5 km-Radius liegen, ist bei Berücksichtigung des Höhenreliefs jedenfalls die Errichtung von mindestens 100 m hohen Anlagen möglich. Damit steht der Belang der Funktionsfähigkeit von Funk- und Ra-

²⁴ BVerwG, Urteil vom 22.09.2016, Az. 4 C 6/15 und 4 C 2/16.

²⁵ Stand Revision 1.4 vom 25.01.2013.

darstellen der Windkraftnutzung in diesem Bereich grundsätzlich nicht entgegen und die Windenergienutzung setzt sich als vorrangig durch.

2.5.2.10 Flächen, auf denen Abbaugenehmigungen für oberflächennahe Rohstoffe vorliegen

Außerhalb der Gebietskulisse der Vorranggebiete für die Rohstoffsicherung / Vorranggebiete für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe sind für bestimmte Flächen Abbaugenehmigungen für oberflächennahe Rohstoffe erteilt worden. Hier steht die Rohstoffgewinnung einer Eignung als Konzentrationszone für WKA entgegen. Daher ist innerhalb dieser Flächenkulisse die Ausweisung von Vorranggebieten für Windenergienutzung nicht möglich. Grundsätzlich ist ein pauschaler Ausschluss dieser Flächenkulisse gerechtfertigt, gleichwohl liegt ein landesweit einheitlich validierter Datensatz nicht vor. Insofern ist im Rahmen der Abwägung abzu prüfen, ob ggf. eine Abbaugenehmigung vorliegt und damit der Ausweisung eines Vorranggebietes entgegensteht.

2.5.2.11 Belange des Denkmalschutzes

Die Belange des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege sind nach § 4 Abs. 1 Denkmalschutzgesetz (DSchG) in die städtebauliche Entwicklung, Landespflege und Landesplanung einzubeziehen und bei allen öffentlichen Planungen und Maßnahmen angemessen zu berücksichtigen. Sie müssen daher als Belang auch in die Ausweisung von Vorranggebieten für die Windenergienutzung einfließen, vor allem weil von WKA eine große Fernwirkung und damit auch eine potenzielle Beeinträchtigung der Umgebungsbereiche von Denkmälern ausgehen kann.

Die Veränderung der Umgebung eines unbeweglichen Kulturdenkmals bedarf der Genehmigung der unteren Denkmalschutzbehörde, wenn sie geeignet ist, seinen Eindruck wesentlich zu beeinträchtigen (§ 12 Abs. 1 Nr. 3 DSchG).

Der Genehmigung der oberen Denkmalschutzbehörde bedürfen alle Maßnahmen in Denkmalsbereichen und in deren Umgebung, die geeignet sind, die Denkmalsbereiche wesentlich zu beeinträchtigen, und alle Maßnahmen in Grabungsschutzgebieten und Welterbestätten, die geeignet sind, diese zu beeinträchtigen oder zu gefährden (§ 12 Abs. 2 Nr. 1 und 2 DSchG). Als Denkmalsbereiche sind in Schleswig-Holstein derzeit die Unterstadt Lauenburg, die Eisenbahnersiedlung Quellental in Büchen, das Dorf Sieseby (Gemeinde Thumby) und die Siedlung Oher Weg in der Stadt Glinde über Verordnungen ausgewiesen. Darüber hinaus gibt es zahlreiche Grabungsschutzgebiete, die in Karten beim Archäologischen Landesamt und im Fachbereich der Archäologie und Denkmalpflege der Hansestadt Lübeck erfasst sind.

Die denkmalrechtliche und denkmalfachliche Beurteilung der potenziellen Beeinträchtigung der Umgebungsbereiche von Denkmälern durch raumbedeutsame WKA hängt in allen Fällen stark von der örtlichen Situation des Einzelfalles ab. Abstands-

radien oder Freihaltesektoren wären daher als pauschalisierte Tabukriterien nicht sachgerecht. Somit kann dieses Kriterium nur im Bereich der Abwägung zum Tragen kommen. Als Abwägungskriterium haben das Landesamt für Denkmalpflege und das Archäologische Landesamt sowie der Fachbereich Archäologie und Denkmalpflege der Hansestadt Lübeck pauschalisierte Umgebungsbereiche benannt und kartographisch dargestellt, innerhalb derer eine vertiefende Abwägung erforderlich ist:

- 500 m um gesetzliche geschützte Bodendenkmale
- 800 m um gesetzlich geschützte Kulturdenkmale (Auswahl grundsätzlich raumwirksamer Denkmäler, z.B. Kirchen mit Türmen);
- 2000 m um gesetzlich geschützte Kulturdenkmale, die weithin sichtbar sind oder sich in beeindruckender Höhenlage oder bedeutender Einzellage befinden;
- 5000 m um für die historische Kulturlandschaft, bedeutsame Stadtsilhouetten oder Ortsbilder sowie Sachgesamtheiten und Mehrheiten baulicher Anlagen.

Im weiteren Verfahren der Flächenauswahl erfolgt eine einzelfallbezogene, möglichst frühzeitige Abstimmung mit dem Landesamt für Denkmalpflege und dem Archäologischen Landesamt sowie dem Fachbereich Archäologie und Denkmalpflege der Hansestadt Lübeck.

2.5.2.12 3 km bis 5 km Abstand zum Danewerk / Haithabu (vorgesehenes Weltkulturerbe), Bereich, der nicht als Tabukriterium ausgeschlossen ist

Danewerk und Haithabu gehören zu den archäologischen Kulturdenkmälern mit der höchsten Wertigkeit in Schleswig-Holstein. Der Wert der Denkmale ist abhängig von deren landschaftsprägendem Eindruck sowie deren ungestörter Erlebbarkeit vor allem in Bezug auf die umgebende Landschaft (visuelle Integrität). Das Danewerk hat zudem eine besondere ideelle Bedeutung als Denkmal mit besonderem symbolischem Wert für die dänische Geschichte und als Ort deutsch-dänischer Versöhnung. Diesem besonderen Wert wird durch die Nominierung zum UNESCO-Welterbe Rechnung getragen, die vom Landtag Schleswig-Holsteins 2004 beschlossen wurde. Um den Wert der Denkmale und damit auch die Welterbenominierung nicht zu gefährden, hält das Archäologische Landesamt Schleswig-Holstein einen Abstandspuffer von bis zu 3 km im Norden (Abschnitt Hollingstedt, Schuby, Schleswig, Missunde) und Osten (Abschnitt Eckernförde bis Fleckeby) bzw. bis zu 5 km im Süden (Bereich Fleckeby, Geltorf, Kropp bis westlich Hollingstedt) um Haithabu und das Danewerk für erforderlich, der von neuen Ausweisungen von Windvorrangflächen freizuhalten ist. Die übrigen Abschnitte zwischen 3 km bis 5 km unterliegen, auch aufgrund von einer bestehenden Vorbelastung durch WKA, der Abwägung. Hier ist im Einzelfall in Abstimmung mit dem Archäologischen Landesamt zu ermitteln, auf welchen Flächen eine Vereinbarkeit von Windenergienutzung mit den Schutzzwecken dieser besonderen archäologischen Kulturlandschaft gegeben ist. Dieses wird vielfach nur in Einzelfällen möglich sein, insbesondere ist auch mit Höhenbeschränkungen zu rechnen.

Insbesondere gilt dies für den Bestandwindpark Ellingstedt / Silberstedt, wo Anlagen mit einer maximalen Gesamtanlagenhöhe von 100 m zulässig sind.

2.5.2.13 Netzkapazität

Aufbauend auf dem gesetzlich festgestellten Netzausbaubedarf, der in den nächsten Jahren in Schleswig-Holstein durch entsprechende Netzausbaumaßnahmen umgesetzt werden wird, soll bei weiteren Überlegungen zur Steuerung der Windenergienutzung auf landesplanerischer Ebene zukünftig die Frage der regionalen Aufnahmekapazität der Netze als zusätzliches Abwägungskriterium mit einbezogen werden. Ziel ist es, weitere Windausbauplanungen vordringlich in Gebieten zu befördern, in denen noch hinreichende Aufnahmekapazitäten bestehen und keine zusätzlichen Netzausbaumaßnahmen auf Höchstspannungsebene erforderlich werden. Grundlage für die Aufnahmekapazitäten sind die auf Bundesebene bestätigten Netzausbauplanungen. In der Abwägungspraxis bedeutet dies, dass der Regionalplangeber prüfen muss, ob die regionale Netzkapazität zur Aufnahme der gesamten in der Region vorgesehenen Leistung reicht. Sollten zusätzliche Höchstspannungsleitungen unabdingbar sein, muss er sich bewusst machen, dass er mit der Ausweisung entsprechender Flächen implizit eine Entscheidung über die Notwendigkeit der Transportleitungen trifft, und muss die davon ausgehenden Eingriffe in Schutzgüter grundsätzlich in seine Abwägungsentscheidung einbeziehen. Dies kann dazu führen, dass bei einer Auswahlentscheidung über mehrere nach Prüfung der sonstigen Abwägungskriterien gleichermaßen für die Windenergie geeigneten Flächen am Ende diejenigen bevorzugt werden können, für die ein Netzanschluss und eine Abnahme des Stromes ohne neue Ausbaumaßnahmen im Höchstspannungsnetz gesichert ist. Wenn der Windenergienutzung nachweislich hinreichend Raum verschafft wurde, müssen nicht noch zusätzlich Flächen aufgenommen werden, bei denen die Stromabnahme nur durch weitere bisher nicht eingeplante Ausbaumaßnahmen im Höchstspannungsnetz möglich wäre.

2.5.2.14 Vorranggebiete für den Binnenhochwasserschutz

In den Regionalplänen sind als Vorranggebiete für den vorbeugenden Binnenhochwasserschutz die zur Regelung des Hochwasserabflusses im Binnenland erforderlichen Flächen (Überschwemmungsbereiche) ausgewiesen. Hierzu gehören:

- durch Rechtsverordnung festgesetzte Überschwemmungsgebiete;
- Gebiete zwischen den Flüssen und ihren Deichen, die nach dem Wasserrecht per Legaldefinition als Überschwemmungsgebiet festgesetzt sind, sowie
- weitere potenzielle Überschwemmungsgebiete.

Die Vorranggebiete für den vorbeugenden Binnenhochwasserschutz sind gemäß Ziffer 5.5.1 Abs. 2 LEP in ihrer natürlichen Funktion als Überschwemmungsbereiche zu erhalten und langfristig zu sichern. Durch die Ausweisung als Vorranggebiet wird der auf der Maßstabsebene der Regionalpläne weitestgehend räumlich sowie sach-

lich konkretisierten Nutzung für den vorbeugenden Hochwasserschutz der Vorrang eingeräumt. Andere Planungen und Maßnahmen können nur realisiert werden, wenn sie mit dem vorbeugenden Hochwasserschutz vereinbar sind. Inwieweit dies für die Ausweisung von Konzentrationszonen für die Windenergienutzung zutrifft, ist im Einzelfall in der Abwägung zu prüfen.

2.5.2.15 Naturparke

Gemäß § 16 LNatSchG sind Naturparke in Schleswig-Holstein definiert als Gebiete, die zu einem wesentlichen Teil Naturschutzgebiete, Landschaftsschutzgebiete oder Naturdenkmäler enthalten und sich wegen ihrer landschaftlichen Voraussetzungen für die Erholung besonders eignen. Die Hauptzielsetzung der Naturparke Schlei, Hüttenener Berge, Westensee, Aukrug, Holsteinische Schweiz und Lauenburgische Seen ist es, die natürliche Lebensgrundlage für eine artenreiche Pflanzen- und Tierwelt zu sichern sowie die Vielfalt, Eigenart und Schönheit der Landschaft zu erhalten.

In diesen Gebieten mit besonderer Bedeutung für den Naturhaushalt und das Landschaftsbild sowie für Tourismus und Erholung ist in den gebietsbezogenen Schutz-, Pflege- und Entwicklungszielen die Entwicklung und Förderung erneuerbarer Energie zwar nicht explizit vorgesehen. Insofern wird die Ausweisung von Konzentrationszonen für WKA vielfach nicht mit dem Charakter und der Zielsetzung der Naturparke vereinbar sein. Gleichwohl erscheint es einzelfallbezogen möglich, dass außerhalb von Kernzonen oder Teilbereichen, die nicht mit anderen Tabuzonen überlagert sind, Konzentrationszonen ausgewiesen werden können.

2.5.2.16 Charakteristische Landschaftsräume

Gemeint sind Gebiete, die in ihrer Gesamtheit eine erhaltenswerte Charakteristik aufweisen, ohne dass sie bisher flächendeckend einem gesetzlich definierten Schutzstatus unterliegen. Im Rahmen der Abwägung wird die Möglichkeit eröffnet, solche Areale großräumig von WKA freizuhalten. Eine sachlich-fachliche Begründung für die Abgrenzung ist im Rahmen des Gutachtens „Erarbeitung einer fachlichen Grundlage zur Abgrenzung von charakteristischen Landschaftsräumen als Ausschlussflächen für die Windenergienutzung“ erstellt worden. Begründet wird dieser Gebietstyp wie folgt:

Im Rahmen einer landesweit angestrebten Steuerung und Konzentration von WKA mit der zwingend auch eine landesweite Freiraum-Konzeption verbunden ist, stellt sich der Gebietstyp „charakteristischer Landschaftsraum“ als sinnvoll und notwendig dar. Mit Bezug auf § 2 Abs. 2 Nr. 5 ROG soll dieser Gebietstyp aus den Grundsätzen des Raumordnungsgesetzes entwickelt werden: „Kulturlandschaften sind zu erhalten und zu entwickeln. Historisch geprägte und gewachsene Kulturlandschaften sind in ihren prägenden Merkmalen und mit ihren Kultur- und Naturdenkmälern zu erhalten. Die unterschiedlichen Landschaftstypen und Nutzungen der Teilräume sind mit den Zielen eines harmonischen Nebeneinanders, der Überwindung von Strukturproble-

men und zur Schaffung neuer wirtschaftlicher und kultureller Konzeptionen zu gestalten und weiterzuentwickeln. Es sind die räumlichen Voraussetzungen dafür zu schaffen, dass die Land- und Forstwirtschaft ihren Beitrag dazu leisten kann, die natürlichen Lebensgrundlagen in ländlichen Räumen zu schützen sowie Natur und Landschaft zu pflegen und zu gestalten“.

Der Schutz charakteristischer Landschaftsräume steht auch im Einklang mit den Leitbildern und Handlungsstrategien, die das Bundesministerium für Verkehr, Bau und Wohnungswesen aufgestellt hat.²⁶ Dort heißt es auf S. 22:

„Die langfristige Sicherung der ökologischen Funktionen und die effiziente Nutzung des Raumes und der Ressourcen sowie die Abwägung zwischen unterschiedlichen Raumnutzungsansprüchen bleiben Schwerpunkte der Landes- und Regionalplanung. [...] Ziel des Freiraumschutzes ist es, die Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes zu erhalten und eine nachhaltige Nutzungsfähigkeit der Naturgüter zu gewährleisten. Die Sicherung und Entwicklung des Freiraumes und der Freiraumfunktion ist tragendes Element nachhaltiger Raumentwicklung.“

Kulturlandschaft soll deshalb als Standortfaktor in regionale Entwicklungskonzepte zur Stabilisierung ländlicher und stadtnaher Räume integriert werden. Die vom Bund entwickelten Leitbilder und Handlungsstrategien bilden daher eine entscheidende fachliche Grundlage, mit der in Umsetzung des bundesrechtlichen raumordnerischen Auftrages die charakteristischen Landschaftsräume als Abwägungsmaterial bei der Ausweisung von Vorranggebieten für die Windenergienutzung berücksichtigt werden sollen.

Dem Vorschlag des Gutachtens, die ermittelten Kernbereiche als weiches Tabukriterium einzustufen, wurde nicht gefolgt, weil die pauschale Freihaltung dieser teilweise sehr großen Räume den weiteren Abwägungsprozess auf den dann verbleibenden Flächen zu sehr eingengt hätte. Dies wäre nicht vereinbar gewesen mit der Anforderung, der Windenergie substanziell Raum zu verschaffen.

2.5.2.17 Querungshilfen und damit verbundene Korridore

Teile der Planungen zur Ausweisung von Vorranggebieten für die Windenergienutzung betreffen Lebensraumverbundachsen großer Säugetiere – insbesondere des Rothirsches – und stehen in einem direkten räumlichen Zusammenhang mit hochwertigen Lebensraumverbundmaßnahmen im Rahmen laufender oder geplanter Infrastrukturprojekte. Aufgrund seiner großräumigen Wechselbeziehungen zwischen den Vorkommen dient der Rothirsch als eine Indikatorart für die Sicherung großräumiger Lebensraumverbundbeziehungen bodenlebender Arten. Der Erhalt eines Lebensraumverbundes zwischen diesen Vorkommen bzw. Landschaftsteilen ist daher

²⁶ Leitbilder und Handlungsstrategien für die Raumentwicklung in Deutschland, verabschiedet von der Ministerkonferenz für Raumordnung am 30.06.2006.

von hoher Bedeutung für den Erhalt der genetischen Vielfalt allgemein und für den Rothirsch im Besonderen.

Im Zusammenhang mit laufenden oder geplanten Infrastrukturprojekten (Ausbau und Neubau der Autobahnen A 7, A 20, A 21, A 24) verfolgt die Landesregierung ein Konzept von Querungshilfen mit dem Ziel, den Austausch von Populationen wandernder Arten (Leitart Rothirsch) zu verbessern bzw. erstmalig zu ermöglichen. Für den Rothirsch ist eine Empfindlichkeit gegenüber neu errichteten WKA innerhalb dieser Leitstrukturen gutachterlich nachgewiesen.²⁷ Das Konzept ist zentraler Bestandteil, um die Belange von Natur und Landschaft im Straßenbau berücksichtigen zu können. Als Minimierungsmaßnahme im Rahmen der Eingriffsregelung dient es dazu, die zu erbringenden Kompensationsmaßnahmen zu reduzieren.

Bei der Festlegung der Vorranggebiete soll daher das gutachterlich ermittelte Konzept für die Trittsteinbiotope und Korridore als wichtiges Abwägungskriterium mit einfließen.

Dabei baut die Planung darauf auf, dass in einem durch die Straßenbaumaßnahmen völlig neu strukturierten Bereich das Rotwild die gebotenen Querungshilfen nutzt und sich räumlich umorientiert. Sich neu orientierende Rothirsche bedürfen der Abschirmung vor unkalkulierbaren Störeinflüssen. Die angenommenen Migrationskorridore wurden bewusst schmal gehalten, Irritationen durch WKA lassen sich deshalb nicht ausschließen. Bereits bestehende oder geplante Querungshilfen sollen in ihrer Funktion nicht durch WKA gefährdet werden.

In einem neuen Gutachten im Auftrag des Landesbetriebs für Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein²⁸ sind die nach Abzug harter und weicher Tabuzonen ermittelten Potenzialflächen einer Prüfung hinsichtlich ihres Konfliktpotenzials im Hinblick auf die Vernetzungsfunktion bewertet worden. Die Gutachtenergebnisse sind maßgebliche Grundlage für die Abwägungsentscheidung zu diesem Kriterium.

2.5.2.18 Nicht planverfestigte Straßenbauplanungen, Kompensationsflächen für den Straßenbau und weitere Ausgleichsflächen sowie Ökokonto-Flächen

Laufende Straßenbauplanungen (einschließlich Trassen, Anbauverbots- und Anbaubeschränkungszonen sowie Kompensationsflächen), die noch nicht planverfestigt sind, bergen als flächenkonsumierende Vorhaben erhebliches Konfliktpotenzial mit der Windenergienutzung. Für die laufenden Planfeststellungsverfahren im Straßenbau müssen Trassen und Flächen beschrieben werden. Letztere beinhalten die als erforderlich ermittelten Kompensationsmaßnahmen. Geeignete Flächen für die Kom-

²⁷ Meißner, M.: „Auswirkungen von WKA auf die Raumnutzung von Rothirschen“, unveröffentlicht 2009.

²⁸ Meißner, M. et al.: „Auswirkungen von Vorranggebieten für Windenergienutzung auf den großräumigen Lebensraumverbund für den Rothirsch in Schleswig-Holstein“, unveröffentlicht 2016

pendation müssen daher dokumentiert sein. In vielen Fällen geht es auch um aus dem Artenschutz resultierende Maßnahmen. Bei der Abwägung mit der Windenergienutzung muss sichergestellt sein, dass sowohl der Stand der Trassenverläufe als auch die Entwicklungsziele auf den Flächen nicht durch neue Eingriffe gefährdet werden. Es ist daher im Einzelfall zu prüfen, ob in den geplanten Trassenverläufen und auf Kompensationsflächen für den Straßenbau oder in deren unmittelbarer Umgebung die Errichtung von WKA mit den Belangen des Straßenbaus bzw. den Entwicklungszielen der Kompensationsflächen vereinbar ist.

Darüber hinaus sind auf weiteren Flächen naturschutzrechtliche Ausgleichs- und / oder Ersatzmaßnahmen, möglicherweise in anerkannten Ökokonto-Flächen, geplant, in Umsetzung oder bereits umgesetzt. Ob diese Flächen für die Errichtung von WKA geeignet sein können, wird von den jeweiligen Entwicklungszielen sowie dem Zugschnitt und der Lage der Fläche abhängen. Es ist daher im Einzelfall zu prüfen, ob derartige Flächen für die Ausweisung von Vorranggebieten für die Windenergienutzung in Frage kommen. Ggf. wird eine Verlagerung auf die nachfolgenden Verfahrensebenen (Bauleitplanung, Genehmigungsverfahren nach Bundesimmissionschutzgesetz (BImSchG)) sinnvoll sein.

2.5.2.19 Schützenswerte Geotope (geologisch-geomorphologische Sonderformen, wie zum Beispiel Moränenhügel, Tunneltalsysteme, Kleevkanten und Steilufer)

Geotope sind erdgeschichtliche Formen der unbelebten Natur. Sie umfassen Aufschlüsse von Gesteinen, Böden, Mineralien und Fossilien sowie einzelne Naturschöpfungen und natürliche Landschaftsteile. Sie vermitteln Erkenntnisse über die Entwicklung der Erde und des Lebens. Aus pädagogischer Sicht sind Geotope lehrreiche Beispiele für das Entstehen und die Veränderung von Landschaftsteilen. Auch die touristische Bedeutung von Geotopen ist hervorzuheben. Nicht zuletzt können Geotope auch wichtige Lebensräume seltener und bedrohter Pflanzen- und Tierarten darstellen.

Geotope, die sich durch ihre besondere erdgeschichtliche Bedeutung, Seltenheit, Eigenart und Schönheit auszeichnen, sind schützenswert. In Schleswig-Holstein ist der rechtliche Schutz von Geotopen über das Bundes- (BNatSchG) und das Landesnaturschutzgesetz (LNatSchG) möglich. Eine Unterschutzstellung kann als geschützter Teil von Natur und Landschaft zum Beispiel in Form von nationalen Naturmonumenten, Naturdenkmalen oder geschützten Landschaftsbestandteilen erfolgen. Im Land gibt es bereits einige naturschutzrechtlich geschützte Geotope, von denen einige sogar bundesweit von Bedeutung sind (zum Beispiel die mit dem Prädikat „Nationaler Geotop“ ausgezeichneten Objekte Kalkgrube Lieth, Morsum Kliff auf Sylt und Helgoland).

Die Schutzwürdigkeit von Geotopen ergibt sich in Schleswig-Holstein vorrangig aus geomorphologischen und in Einzelfällen auch aus petrographischen, tektonischen

oder paläontologischen Besonderheiten. Geotope sind über das Landschaftsbild erkennbar und zugänglich. Bauliche Anlagen wie WKA können geeignet sein, diesem entgegenzustehen. Eine entsprechende Prüfung erfolgt im Einzelfall.

2.5.2.20 Umgebungsbereich von 300 m bis 1.200 m bei Vogelschutzgebieten

Bei fast allen EU-Vogelschutzgebieten sind die in den Erhaltungszielen genannten Vogelarten auch auf die Nutzung des Umgebungsbereiches v.a. als Nahrungshabitate angewiesen. Dies betrifft z.B. Großvogelarten wie Seeadler, Rotmilan und Schwarzstorch, die in Waldgebieten brüten, aber auf die umgebenden, nicht als Vogelschutzgebiete ausgewiesenen Bereiche als Nahrungshabitate angewiesen sind und dabei mit WKA kollidieren können. Für eng abgegrenzte Vogelschutzgebiete mit Vorkommen von Gänsen und Schwänen, die in den außerhalb liegenden landwirtschaftlichen Nutzflächen Nahrung suchen, können Konflikte durch den Verlust von Nahrungsflächen auftreten, da die Arten den Nahbereich von WKA meiden.

Weiterhin bestehen einige Vogelschutzgebiete aus getrennten Teilflächen oder unterschiedliche Vogelschutzgebiete in enger räumlicher Nähe, zwischen denen intensive Austauschbeziehungen bestehen. Die Errichtung von WKA zwischen diesen Gebietsteilen kann zu Konflikten führen (Barrierewirkung, Kollisionsgefahr). Zahlreiche Vogelarten weisen ein Meideverhalten gegenüber WKA auf, so dass in den Vogelschutzgebieten Habitate verloren gehen, wenn im Umfeld WKA errichtet werden.

Dies entspricht den aktuellen Erkenntnissen und Empfehlungen der Staatlichen Vogelschutzwarte Schleswig-Holstein.

Im Bereich von 300 m bis 1.200 m gelten die genannten Sachverhalte mit geringerer Intensität als im Bereich bis 300 m (weiches Tabukriterium), so dass dieser Bereich als Abwägungskriterium aufgenommen wird.

2.5.2.21 Hauptachsen des überregionalen Vogelzugs

Schleswig-Holstein hat eine herausragende Bedeutung für den Vogelzug in Europa. Dabei folgt der Vogelzug nachweisbar Landschaftsstrukturen wie z.B. Küsten- und Fließgewässersystemen und verdichtet sich hier. Ein Teil des Vogelzuges erfolgt dabei im Höhenbereich der Rotoren der WKA, so dass hier ein erhöhtes Kollisionsrisiko besteht. Durch die zunehmende Anlagenhöhe erhöht sich dieses Risiko noch. Die Hauptzugachsen, deren Bedeutung durch verschiedene Untersuchungen des Vogelzuges in Schleswig-Holstein belegt ist, sollen zum Schutz der wandernden Vogelarten von WKA freigehalten werden. Wichtige Zugachsen sind die Nord- und Ostseeküste, die Unterelbe, der Korridor von der Eckernförder Bucht zur Eidermündung und Husumer Bucht, der Nord-Ostsee-Kanal, die Stör und Teile von Fehmarn und der Landschaft Wagrien. Da die Zughöhen und damit auch das Kollisionsrisiko innerhalb dieser Achsen aufgrund landschaftlicher Gegebenheiten variieren, ist eine Aufnahme

als Abwägungskriterium im Sinne des vorsorgenden Artenschutzes angemessen. Im Abwägungsprozess lassen sich Zonen unterschiedlicher Zugintensität unterscheiden.

2.5.2.22 Potenzielle Beeinträchtigungsbereiche im 3 km Radius um Seeadlerhorste außerhalb des Dichtezentrums und um Schwarzstorchorste sowie Bereiche im 1 km Radius um Weißstorchorste und im 1,5 km Radius um sicher nachgewiesene Standorte von Rotmilanhorsten

Außerhalb des Dichtezentrums des Seeadlervorkommens bestehen weitere dauerhaft genutzte Seeadlerhorste im gesamten Land. Im Horstumfeld besteht ein erhöhtes Kollisionsrisiko, da die Raumnutzungsintensität der Seeadler in diesem Bereich besonders hoch ist. Dies gilt auch für das Umfeld der Horste von Schwarz- und Weißstörchen sowie für das Umfeld um sicher nachgewiesene Horste von Rotmilanen. Im Einzelfall kann die Errichtung von WKA im Horstumfeld möglich sein, ohne dass hier eine signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos erfolgt. Die flächenbezogene Einzel-Abwägung erfolgt im Rahmen der Regionalplanung. Es ist zu beachten, dass es nicht zu einer signifikanten Erhöhung des Tötungsrisikos oder einer Barrierewirkung kommt.

Die Abwägung kann in Einzelfällen dazu führen, dass im Fall vorliegender positiver artenschutzfachlicher Gutachten nach den Empfehlungen des LLUR / MELUR und abschließender positiver schriftlicher Voten des LLUR, dass durch das Vorhaben nicht mit einer signifikanten Erhöhung des Tötungsrisikos zu rechnen ist, eine Windenergienutzung als vereinbar angesehen werden kann. Hintergrund ist die Wahrung der Interessen der Anlagenbetreiber, die im berechtigten Vertrauen auf die Eignungsgebietskulisse auf der Basis der Teilfortschreibung 2012 Gutachten in Auftrag gegeben haben. Sie sind schützenswert, wenn die Gutachten vor den OVG-Entscheidungen vom 20. Januar 2015 beauftragt und die erste Kartierung bis spätestens zu der Veröffentlichung des Planungserlasses vom 23.06.2015 im Amtsblatt begonnen und ohne Unterbrechung weiter durchgeführt wurde. Die Begutachtung und das abschließende positive Votum des LLUR müssen rechtzeitig vor der Beschlussfassung über die Teilfortschreibung des LEP und die Teilaufstellung der Regionalpläne vorliegen.

2.5.2.23 Nicht sicher nachgewiesene Standorte von Rotmilanhorsten und deren Umgebungsbereiche (Potenzieller Beeinträchtigungsbereich und Prüfbereich)

In einigen Bereichen sind die Horststandorte der Rotmilane nicht sicher bekannt. Es liegen aber hinreichend konkrete Hinweise auf das Vorkommen von Rotmilanbrutrevieren vor, so dass eine hohe Wahrscheinlichkeit gegeben ist, dass hier ein Konflikt mit der Errichtung von WKA bestehen könnte. Das Risiko ist im Rahmen der Regionalplanung einzelfallbezogen abzuwägen.

2.5.2.24 Wiesenvogel-Brutgebiete

Der Schutz der Wiesenvögel (v.a. Uferschnepfe, Großer Brachvogel, Kiebitz) stellt einen Schwerpunkt im Naturschutz in Schleswig-Holstein dar. Der Bestand dieser Arten ist in den letzten Jahrzehnten teils dramatisch eingebrochen und konnte erst durch erhebliche Anstrengungen teilweise stabilisiert werden. Maßnahmen allein in den Vogelschutzgebieten reichen hierzu nicht aus. Daher wurde eine Kulisse festgelegt, in der aus Gründen des Wiesenvogelschutzes eine Umwandlung von Grünland in Ackerland nur ausnahmsweise mit strengen Auflagen zugelassen werden kann (siehe „Wiesenvogelerlass“ in der Fassung vom 18.12.2013). Diese Kulisse hat für den Wiesenvogelschutz eine herausragende Bedeutung.

Die genannten Arten weisen als Brutvögel gegenüber WKA ein deutliches Meideverhalten auf. Zusätzlich führt die Erschließung der Gebiete für WKA zu erheblichen Habitatveränderungen infolge von Entwässerung und Zerschneidung durch die Zugewegungen mit zahlreichen Nebenfolgen (leichtere Zugänglichkeit der Flächen für Prädatoren etc.). Die Errichtung von WKA in der Wiesenvogelkulisse des Landes kann daher den Wiesenvogelschutz konterkarieren.

Bestehende Windparks innerhalb der Kulisse stellen Störbereiche für Wiesenvögel dar, die nicht oder nur in geringerer Intensität als Lebensraum genutzt werden können. Solche Bereiche sind der Abwägung zugänglich. Im Einzelfall kann hier die Ausweisung eines Vorranggebietes möglich sein, sofern nicht weitere konfliktverschärfende Kriterien überlagert sind.

Die Abgrenzung der Wiesenvogel-Brutgebiete entspricht den aktuellen Erkenntnissen und Empfehlungen der Naturschutzverwaltung.

2.5.2.25 Räumliche Konzentration von Klein- und Kleinstbiotopen

Als hartes Ausschlusskriterium sind Biotopflächen mit einer Größe über 20 ha benannt worden. Kleinere Biotopflächen sind auf der Maßstabsebene der Regionalplanung einzeln nicht mehr darstellbar und können in der einzelnen Vorhaben-Planung berücksichtigt werden. Wenn allerdings Flächen identifiziert werden, auf denen mehrere Kleinbiotopflächen auf engem Raum beieinander liegen, so ist zu prüfen, ob eine solche Biotop-Dichte nicht im Einzelfall zum Ausschluss einer Potenzialfläche führen muss, weil keine ausreichende Restfläche für die Errichtung von WKA mehr verbleibt.

2.5.2.26 Gebiete mit besonderer Bedeutung für den Fledermausschutz

Hierbei handelt es sich um Gebiete, für die bedeutende Fledermausvorkommen bekannt sind oder die aufgrund ihrer „Lebensraumausstattung“ potenziell für bedeutende Fledermausvorkommen geeignet sein können. Dies können im Einzelfall stehende Gewässer, Fließgewässer, Wald- und Gehölzflächen, besonders geeignete Einzelquartiere sowie besondere Migrations- und Jagdräume sein. Neben den eigentli-

chen Vorkommensbereichen sind auch Pufferabstände gegenüber WKA im Einzelfall zu berücksichtigen.

Vielfach liegen hierzu Daten bei den Naturschutzbehörden vor, die vorhabenbezogen im Rahmen einer gutachterlichen Prüfung hinsichtlich des Konfliktpotenzials mit geplanten WKA abschließend artenschutzfachlich zu beurteilen sind. Im Einzelfall ist zunächst aufgrund der maßgeblichen „Lebensraumausstattung“ ein tatsächliches Vorkommen zu überprüfen. Dieses erfolgt in enger Abstimmung mit den Naturschutzbehörden.

Für die weiteren fachlichen und methodischen Einzelheiten sind die „Empfehlungen zur Berücksichtigung der tierökologischen Belange bei Windenergieanlagen in Schleswig-Holstein - Teil III: Fledermausschutz“ (LANU 2008) zu berücksichtigen.

2.5.2.27 Wichtige Verbundachsen des Schutzgebiets- und Biotopverbundsystems

Zu diesen Bereichen gehören Verbundachsen von überregionaler Bedeutung sowie solche von regionaler Bedeutung, sofern sie auf der Regionalplanebene darstellbar sind. In den Landschaftsrahmenplänen werden die Entwicklungsziele für die wichtigen Verbundachsen des Schutzgebiets- und Biotopverbundsystems benannt. Im Gegensatz zu den Schwerpunktbereichen können WKA in Verbundachsen eher mit den Schutzziele vereinbar sein. Im Hinblick auf die Ausweisung von Vorranggebieten für die Windkraftnutzung ist im jeweiligen Einzelfall zu prüfen, ob dies mit der Verwirklichung der fachlichen Ziele des Schutzgebiets- und Biotopverbundsystems vereinbar ist bzw. diese wesentlich behindert.

2.5.2.28 Talräume an natürlichen Gewässern und an HMWB-Wasserkörpern

Innerhalb von Talräumen an natürlichen Gewässern und erheblich veränderten Wasserkörpern (HMWB = Heavily Modified Water Bodies) ist die Errichtung von WKA mit dem Schutzzweck Gewässerschutz in der Regel nicht vereinbar. Da in Talräumen der Gewässer mit einer regelmäßigen Vernässung der Flächen, einer natürlichen Laufveränderung/-verlegung der Gewässer sowie einer Gehölzentwicklung zu rechnen ist, sind diese von WKA einschließlich aller Anlagenteile, wie auch z.B. Zuwegungen, Leitungen und Betriebsgebäude, frei zu halten.

2.5.2.29 Weitere einzelfallbezogene Kriterien

Es handelt sich bei den oben aufgelisteten Abwägungskriterien nicht um eine abschließende Aufzählung. Vielmehr sind im Rahmen der Einzelabwägung weitere Kriterien zu berücksichtigen, die gegebenenfalls nur im konkreten Einzelfall oder in jeweils unterschiedlicher Ausprägung und Ausgestaltung darstellen. Dazu gehören beispielweise weitere Kriterien des Natur- und Artenschutzes, der Siedlungsentwicklung, der historischen Kulturlandschaften, des Landschaftsbildes und der allgemei-

nen Raumverträglichkeit, sowie der Wirtschaftlichkeit im Zusammenhang mit sich ggf. im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren ergebenden Höhenbeschränkungen.

2.6 Wesentliche Änderungen des Kriterienkatalogs vom ersten Planungserlass bis zum Entwurf

Im Rahmen des Planaufstellungsverfahrens wurde der Kriterienkatalog des ersten Planungserlasses vom 23.06.2015 mehrfach Änderungen unterzogen.

Die Änderungen beruhten auf besseren Erkenntnissen zur Datenlage, der Vorlage des Gutachtens zu den charakteristischen Landschaftsräumen, dem fortgeschrittenen Abstimmungsprozess mit Fachbehörden, der verstärkten Berücksichtigung des Altanlagenbestandes sowie der Systematisierung des Abwägungsvorganges.

Sie ergaben sich weiterhin aus tatsächlichen Änderungen in den Rechtsgrundlagen, so beispielweise der Änderung des Landeswaldgesetzes (LWaldG). Außerdem wurden während des Planungsprozesses einzelne Kriterien zu weichen Tabukriterien „hochgestuft“, wenn dies der Bedeutung des Kriteriums angemessen war und andererseits Kriterien von weichen Tabukriterien in Kriterien der allgemeinen Einzelfallabwägung verändert, wenn sich zeigte, dass eine Einzelfallbetrachtung im Abwägungsvorgang der unterschiedlichen Bedeutung in den unterschiedlichen Planungsräumen oder auch in verschiedenen Regionen besser gerecht wurde. Die Änderungen am Kriterienkatalog wurden stets in Absprache mit den jeweils zuständigen Fachbehörden vorgenommen.

Des Weiteren sind einige Kriterien im Laufe der Planerstellung unterschiedlich gewichtet worden. Erst im Rahmen einer Gesamtschau des Zusammenwirkens aller Kriterien konnte entschieden werden, welche Kriterien am Ende anders gewichtet werden sollten, um ein schlüssiges Gesamtkonzept zu erreichen, mit dem der Windenergienutzung substanziell Raum verschafft und die energiepolitischen Ziele erreicht werden können.

Von den genannten Punkten lassen sich im Wesentlichen zwei Aspekte hervorheben:

Ein wesentlicher Leitgedanke des Konzeptes ist die verstärkte Berücksichtigung des Altanlagenbestandes. Überall dort, wo es rechtlich möglich und planerisch vertretbar war, ist bei Ausgestaltung der weichen Tabuzonen geprüft worden, welche Auswirkungen auf den Altanlagenbestand bestehen. Insbesondere sind jüngere Windparkprojekte mit Genehmigungen der Jahre seit der Teilfortschreibung der Regionalpläne 2012 hierbei besonders gewürdigt worden.

Im Zuge des Planverfahrens war erkennbar, dass eine Neujustierung des Kriterienkataloges erforderlich wurde, um den energiepolitischen Zielen der Landesregierung gerecht zu werden. Die bis dahin praktizierte Anwendung des Kriterienkataloges

konnte zwar den rechtlichen Anforderungen zur Schaffung substanziellen Raums entsprechen, hätte jedoch einen Flächenumfang unterhalb der energiepolitischen Zielgröße hervorgebracht. Infolgedessen waren Änderungen in der Gewichtung einzelner Abwägungskriterien bzw. die Umstufung von Kriterien vorzunehmen.

In Absprache mit den Fachbehörden wurden folgende Änderungen gegenüber dem ersten Planungserlass im Kriterienkatalog vorgenommen:

2.6.1 Änderungen bei harten Tabukriterien

- Siedlungen sowie Einzelhäuser und Splittersiedlungen im Außenbereich wurden mit einer Pufferzone von 250 m umgeben. Diese Änderung basiert auf der durch Rechtsprechung gefestigten Annahme, dass sich innerhalb dieses Bereiches die Windkraftnutzung aufgrund des nachbarrechtlichen Rücksichtnahmegebotes und der erdrückenden Wirkung von Windkraftanlagen bei einem Abstand unter der zweifachen Anlagenhöhe rechtlich nicht durchsetzen kann. Dies hat zu keiner Änderung des Gesamtabstandes zu den genannten Nutzungen geführt, sondern es erfolgte eine Aufteilung eines vorherigen weichen Tabukriteriums in eine harte und eine weiche Zone.
- Militärische Schutzbereiche einschließlich militärischer Richtfunktrassen mit Bauverboten für WKA wurden in Abhängigkeit von den Restriktionen innerhalb der Schutzbereiche differenzierter betrachtet und teilweise zu weichen Tabuteilweise zu Abwägungsbereichen zurückgestuft. Diese Änderungen wurden in enger Abstimmung mit dem Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr (Schutzbereichsbehörde) vorgenommen.
- Militärische Liegenschaften wurden analog zu den Siedlungsflächen als hartes Tabu neu aufgenommen.
- Waldflächen und Waldabstand von 30 m wurden mit Verabschiedung des neuen LWaldG und des darin enthaltenen Umwandlungsverbot zugunsten der Windkraftnutzung zum harten Tabu hochgestuft.

2.6.2 Änderungen bei weichen Tabukriterien

- Kleinstflächen in Alleinlage, auf denen die Errichtung von Windparks mit min. 3 WKA nicht möglich ist, wurden zu einem weichen Tabu hochgestuft.
- Planerisch verfestigte Siedlungsflächenausweisungen (wirksamer Bauleitplan) wurden mit einem der Schutzwürdigkeit der Nutzung entsprechendem Abstand zu einem weichen Tabu hochgestuft.
- Regionale Grünzüge der Ordnungsräume wurden zwischenzeitlich zu einem weichen Tabu hochgestuft. Aufgrund der notwendigen Änderungen des Kriterienkataloges zur Erreichung der energiepolitischen Ziele ist eine erneute Abstufung zum Abwägungskriterium vorgenommen worden. Die geänderte Einstufung als Abwägungskriterium soll es ermöglichen, zu entscheiden, ob Wind-

energienutzung innerhalb dieser Gebiete in Einzelfällen mit der im LEP formulierten Zweckbestimmung vereinbar sein kann. Dies wird in aller Regel nur dann angenommen, wenn eine Potenzialfläche mit einem gewissen Anteil randlich in einen regionalen Grünzug hineinragt. Dies stellt im Ergebnis nur eine geringfügige Veränderung in der Gewichtung gegenüber einer pauschalen Freihaltung dar, die in der Gesamtabwägung mit den Zielsetzungen des Ausbaus der erneuerbaren Energien für dieses Kriterium für sinnvoll gehalten wird.

- Gleisanlagen und Schienenwege wurden mit einem 150 m Puffer versehen (zuvor 100 m). Dies beruht auf aktuellen Erkenntnissen aus Genehmigungs- und Bauleitplanverfahren.
- Der Schutzbereich um die DWD-Wetterradarstation Boostedt wurde zwischenzeitlich teilweise als weiche Tabuzone festgelegt (5 km Schutzbereich und Sektoren im 15 km Schutzbereich). Aufgrund der notwendigen Änderungen des Kriterienkataloges zur Erreichung der energiepolitischen Ziele ist der Bereich zwischen 5 und 15 km um die Wetterstation einer erneuten fachlichen Bewertung unterzogen worden. Dabei hat sich herausgestellt, dass in diesem Abstand eine weiche Tabuzone nicht gerechtfertigt ist, sondern eine Einzelfallabwägung dem Fachbelang besser gerecht werden kann.
- Hoch- und Höchstspannungsleitungen ab 110 kV wurden mit einem 100 m Puffer versehen und vom Abwägungskriterium zu einem weichen Tabu hochgestuft. Grundsätzlich ist es fachrechtlich gerechtfertigt pauschale Abstände zu Hoch- und Höchstspannungsleitungen freizuhalten. Die Neugestaltung der Abstände von Freileitungen zu Windenergieanlagen in der DIN EN 50341-2-4:2016-04 / VDE 0210-2-4:2016-04 hat zu einer Differenzierung der Abstände je in Abhängigkeit von der Spannungsebene geführt. Im Ergebnis ist, auch unter Berücksichtigung der Breite der Masten bzw. der Leitungen an dem beidseitigen 100 m Abstand festgehalten worden.
- Die Abstände zu Mittel- und Binnendeichen wurden aus der Liste der weichen Tabuzonen gestrichen, da eine Verlagerung der fachlichen Prüfung auf Genehmigungsebene möglich ist (vormals 50 m Abstand als weiche Tabuzone). In konkreten Genehmigungsverfahren hat sich gezeigt, dass auch geringere Abstände mit den Belangen des Küstenschutzes vereinbar sein können. Insofern ist eine pauschale Freihaltung nicht gerechtfertigt.
- Herabstufung der Flächen, auf denen Abbaugenehmigungen für oberflächen-nahe Rohstoffe vorliegen, zu einem Abwägungskriterium. Diese Änderung war aufgrund fehlender landesweit einheitlicher Daten erforderlich. Eine geänderte Gewichtung des Fachbelanges hat sich daraus nicht ergeben.
- Der Bereich um Haithabu und Danewerk (vorgesehenes Weltkulturerbe) ist im Laufe des Planverfahrens folgenden Änderungen unterzogen worden: Zunächst ist eine weiche Tabuzone von 5 km definiert worden. Von dieser Tabuzone ist zur Berücksichtigung des Altanlagenbestandes eine Fläche mit einem beste-

henden Windpark ausgenommen worden. Aufgrund der notwendigen Änderungen des Kriterienkataloges zur Erreichung der energiepolitischen Ziele ist eine erneute Überprüfung des pauschalen 5-km-Puffers vorgenommen worden. Als Zwischenergebnis ist der Bereich aufgrund der unterschiedlichen Fernwirkung und Wahrnehmbarkeit des vorgesehenen Weltkulturerbes in Tabuzone und Abwägungskriterium differenziert worden. Im weiteren Verfahren sollen im Rahmen einer Sichtfeldanalyse denkmalrechtlich detaillierte und räumliche differenzierte Abstandserfordernisse formuliert werden.

- Landschaftsschutzgebiete (LSG) wurden zu einem weichen Tabu hochgestuft. Zu Beginn des Planungsprozesses erfolgte zunächst eine Einstufung als Abwägungskriterium, da noch keine intensive Auseinandersetzung mit den unterschiedlichen Schutzgebietsverordnungen gewährleistet werden konnte. Dies wurde im Fortgang mit der Erkenntnis nachgeholt, dass eine pauschale Freihaltung gerechtfertigt ist.
- Schwerpunktbereiche des Biotopverbundsystems wurden zum weichen Tabukriterium hochgestuft, da die pauschale Freihaltung dieser Bereiche aus Vorsorgeerwägungen des Arten- und Biotopschutzes gerechtfertigt ist. Die Errichtung von WKA wird in aller Regel nicht mit der Verwirklichung der fachlichen Ziele des Schutzgebiets- und Biotopverbundsystems vereinbar sein.
- Für Bereiche im 3.000 m Radius um Seeadlerhorste außerhalb der Dichtezentren und um Schwarzstorchhorste sowie Bereiche im 1 km Radius um Weißstorchhorste wurde die Hochstufung zu einem weichen Tabu geprüft, da im Grundsatz innerhalb dieser potenziellen Beeinträchtigungsbereiche mit artenschutzrechtlichen Konflikten zu rechnen ist. Da allerdings im Rahmen von konkreten Genehmigungsverfahren bei einer nicht geringen Anzahl von Windparks eine artenschutzrechtliche Verträglichkeit nachgewiesen werden konnte, wurde zur Berücksichtigung des Altanlagenbestandes dieses Kriterium als Abwägungskriterium belassen. In den konkret auf Verträglichkeit untersuchten Fällen erscheint eine Vorranggebietsausweisung gerechtfertigt, während die verbleibenden Bereiche vorsorglich freigehalten werden sollen.
- Der Abstand von 30 - 100 m um Wälder wurde – wie bereits in der Teilfortschreibung 2012 – wieder als weiche Tabuzone definiert, nachdem dieser Bereich zuvor als Abwägungskriterium eingestuft wurde. Aus fachlicher Sicht ist aufgrund der zu erwartenden natur- und artenschutzrechtlichen Konflikte eine pauschale Freihaltung geboten. Das mit der o. g. Änderung des Landeswaldgesetzes eingeführte Waldumwandlungsverbot zugunsten der Windkraftnutzung stützt nachträglich diese Einschätzung.
- Das Kriterium „Wiesenvogelbrutgebiete“ wird statt als weiches Tabukriterium nunmehr als Abwägungskriterium eingeordnet. Die Einordnung des Kriteriums der Wiesenvogelbrutgebiete in den Bereich der Einzelabwägung ist der Tatsache geschuldet, dass damit ein Vorrang für Bestandswindparks erreicht werden kann, wenn dort die Bedeutung für Wiesenvögel durch das Landesamt für

Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume (LLUR) als gering eingestuft werden kann. Zur Einstufung wurden aktuelle Daten zu den Wiesenvogelvorkommen des Michael-Otto-Instituts Bergenhusen (MOIN) herangezogen.

2.6.3 Änderungen bei Abwägungskriterien

- Neuaufnahme geplanter Siedlungsflächenentwicklungen von Städten und Gemeinden. Bereits laufende Bauleitplanverfahren bzw. informelle Konzepte zur Siedlungsflächenentwicklung, beispielsweise in Stadt- und Umlandbereichen in ländlichen Räumen sollen bei der Flächenauswahl mit als Abwägungsbelang berücksichtigt werden.
- Militärische Schutzbereiche einschließlich militärischer Richtfunktrassen ohne generelles Bauverbot. Aufgrund der o. g. Differenzierung der militärischen Belange ist außerhalb der Tabuzonen dieses Abwägungskriterium neu entstanden.
- Der Abwägungsbereich zwischen 5 und 15 km um die DWD-Weterradarstation Boostedt wurde entsprechend der o. g. Neufassung des Bereiches geändert.
- Belange des Denkmalschutzes und der Archäologie wurden im Laufe des Planungsprozesses einer detaillierten Einzelfallprüfung unterzogen. Die beiden oberen Denkmalschutzbehörden (Landesamt für Denkmalpflege, Archäologisches Landesamt) haben Daten für Prüfbereiche um Kulturdenkmale zur Verfügung gestellt. Insbesondere innerhalb dieser Bereiche wurde geprüft, wie sich die Windkraftnutzung mit den Belangen des Denkmalschutzes vereinbaren lässt. Im Zuge von fachbehördlichen Abstimmungen sind die Belange des Denkmalschutzes differenziert berücksichtigt worden.
- Planverfestigte Kompensationsflächen wurden ergänzt um weitere Ausgleichsflächen sowie Ökokontoflächen. Generell sind flächenbezogene naturschutzfachliche Ausgleichserfordernisse bei der Flächenfindung für die Windkraft mit einzubeziehen.
- Das ursprünglich im Kriterienkatalog als Abwägungskriterium enthaltene Kriterium „Prüfbereiche im 3 bis 6 km Radius um Seeadlerhorste und Schwarzstorchhorste, im 1 bis 2 km Radius um Weißstorchhorste und im 1,5 bis 4 km Radius um sicher nachgewiesene Standorte von Rotmilanhorsten“ findet bei der landesplanerischen Abwägung keine Berücksichtigung mehr. Der naturschutzfachliche Schutzbelang kann auf der Ebene der Regionalplanung nicht hinreichend sachgerecht abgebildet werden. Er soll vielmehr auf der Genehmigungsebene berücksichtigt werden, indem eine seitens MELUR/LLUR vorgegebene qualifizierte Raumnutzungsanalyse durchgeführt wird.
- Aufgrund der notwendigen Änderungen des Kriterienkataloges zur Erreichung der energiepolitischen Ziele soll die Umfangswirkung differenzierter betrachtet werden. Dort, wo sich nach dem unter Ziffer II. 5. b) Nr. 5 beschriebenen Berechnungsmodell ein hohes Konfliktrisiko hinsichtlich dieses Kriteriums ergibt,

wird zusätzlich der Einzelfall genauer untersucht. In Fällen, in denen innerhalb der Potenzialflächen bereits eine Vorbelastung gegeben ist, werden diese bereits bebauten Flächen auch wieder als Vorranggebiete übernommen. Wenn ansonsten unbebaute Potenzialflächen, die zu einer Umfassung oder Riegelbildung mit hohem Konfliktrisiko beitragen, als Vorranggebiete übernommen werden, so wird angestrebt diese Flächen mit der Zweckbestimmung Repowering zu versehen. Damit wird erreicht, dass mit der Inanspruchnahme der Flächen zumindest auch eine Entlastung an anderer Stelle, idealerweise in der gleichen Region, einhergehen.

- Im Zuge des Planprozesses war es zunächst beabsichtigt, mit Vorlage des Gutachtens „Erarbeitung einer fachlichen Grundlage zur Abgrenzung von charakteristischen Landschaftsräumen als Ausschlussflächen für die Windenergienutzung“ die neu definierten Charakteristischen Landschaftsräume im Sinne eines großräumigen Freihaltekonzeptes pauschal als weiche Tabuzonen auszuweisen. Zur Berücksichtigung des Altanlagenbestandes erschien es jedoch notwendig, die Kulisse differenzierter zu betrachten, um bestehende Windparks, die bereits eine Beeinträchtigung freier Räume darstellen, übernehmen zu können. Aufgrund der notwendigen Änderungen des Kriterienkataloges zur Erreichung der energiepolitischen Ziele wurde der sehr großräumige Freiraumschutz von charakteristischen Landschaftsräumen jedoch einer erneuten Bewertung unterzogen. Eine Freihaltung von WKA wird immer dann angestrebt, wenn eine Fläche von dem Abwägungskriterium „Charakteristischer Landschaftsraum“ betroffen ist und gleichzeitig in einem Naturpark liegt. In der Abwägung wird daher der Einfluss einer Vorranggebietsausweisung auf die Wertigkeit eines größeren charakteristischen Landschaftsraumes genauer untersucht. Das randliche Hereinragen eines Vorranggebietes wird als weniger konfliktrichtig angesehen als eine Neuausweisung inmitten eines noch großräumig freien Bereiches.
- Aufgrund der notwendigen Änderungen des Kriterienkataloges zur Erreichung der energiepolitischen Ziele wurde ebenfalls der sehr großräumige Freiraumschutz durch Naturparke einer erneuten Bewertung unterzogen. Im Ergebnis sollen Freiräume in Naturparks im Wesentlichen in mit charakteristischen Landschaftsräumen überschneidenden Bereichen und in den Krenzzonen erhalten bleiben. In der Abwägung wird daher der Einfluss einer Vorranggebietsausweisung auf die Wertigkeit eines größeren Naturparkes genauer untersucht. Das randliche Hereinragen eines Vorranggebietes wird als weniger konfliktrichtig angesehen als eine Neuausweisung inmitten eines noch großräumig freien Bereiches.

2.7 Bewertung und Abwägung von Betroffenheiten innerhalb der Potenzialflächen

2.7.1 Schritt 1: Bewertung des Konfliktrisikos je Kriterium

Die nach Abzug der harten und weichen Tabukriterien verbleibende Kulisse der „Potenzialfläche“ wird zur Ermittlung geeigneter Vorranggebiete einer Einzelfallprüfung unterzogen. Der Einzelfallprüfung werden die oben genannten weiteren Abwägungskriterien zu Grunde gelegt.

Die Grundlage für die Konfliktrisikobewertung ist der Bewertungsschlüssel der Abwägungskriterien, siehe Anhang 1. Maßgebliche Kriterien für die Konfliktrisikobewertung sind

- die potenzielle Konfliktschwere
- der potenzielle räumliche Umfang des Konfliktes (Flächenumfang relativ zur Potenzialflächengröße).

Dabei wird von der grundsätzlichen Annahme ausgegangen, dass bei kleinflächig ausgebildeten Kriterien wie z.B. „Querungshilfen und damit verbundene Korridore“ bereits kleinflächige Überlagerungen mit Potenzialflächen tendenziell höhere Konflikte auslösen als bei großflächig ausgebildeten Kriterien wie z.B. Naturparke. Neben der prozentualen Größe der Flächenüberlagerung werden bei der Risikobewertung auch die unterschiedlichen Wertigkeiten von Teilräumen innerhalb eines Kriteriums berücksichtigt. Dies ist vor allem dann möglich, wenn die landesweit verfügbare Datenlage eine entsprechende Differenzierung zulässt wie z.B. die landesweite Biotopverbundplanung in der Differenzierung zwischen regional und überregional bedeutsamen Verbundachsen.

Tab. 1: Generalisierte Bewertungsmatrix zur Konfliktrisikoeinstufung

+	<p>Geringes Konfliktrisiko bezogen auf den Sachverhalt werden keine erheblichen Konflikte erwartet, Potenzialfläche liegt in der Regel außerhalb des Kriteriums bzw. nur zu einem geringen Teil innerhalb des Kriteriums</p>
o	<p>Mittleres Konfliktrisiko bezogen auf den Sachverhalt können erhebliche Konflikte nicht grundsätzlich ausgeschlossen werden, Potenzialfläche liegt mit einem nicht unerheblichen Flächenanteil innerhalb des Kriteriums bzw. in der Reichweite erheblicher Wirkungen</p>
-	<p>Hohes Konfliktrisiko bezogen auf den Sachverhalt sind erhebliche Konflikte zu erwarten, Potenzialfläche liegt mit dem überwiegenden Flächenanteil innerhalb des Kriteriums</p>

Aufbauend auf der Betroffenheitsanalyse und der Konfliktrisiko-Bewertung erfolgt eine weitergehende Abwägung der Betroffenheiten in den Potenzialflächen. Dabei werden grundsätzlich alle mehr als geringfügigen Konflikte über alle Kriterien einbezogen (Bewertungsstufen „hoch“ und „mittel“).

Das vorrangige Ziel der Abwägung besteht darin, die potenziellen Konflikte mit den Abwägungskriterien über alle Vorranggebiete weitestgehend zu minimieren und gleichzeitig der Windkraftnutzung substanziell Raum zu geben.

Ein weiterer Abwägungsgrundsatz besteht darin, Bereiche mit bestehenden Windkraftanlagen möglichst als Vorranggebiete auszuweisen und damit an vorhandenen Windkraftstandorten zukünftig Maßnahmen zum Repowering zu ermöglichen, um die berechtigten Interessen der Altanlagenbetreiber zu berücksichtigen und die vorhandene Netzinfrastruktur möglichst nachhaltig weiter zu betreiben.

2.7.2 Schritt 2: Flächenstreichung oder Zuschnitt an Hand von Kriterien mit hoher Priorität

Für die Abwägung erfolgt eine Gewichtung bzw. Priorisierung der Abwägungskriterien in zunächst zwei Stufen. Die Gewichtung der Kriterien orientiert sich zum einen an den raum- und umweltbezogenen Zielen und Grundsätzen der Landes- und Regionalplanung sowie den fachgesetzlichen Rahmenbedingungen. Dabei wird zum anderen auch die Vollziehbarkeit der Planung, das heißt die Zulassungsfähigkeit von Windenergieanlagen, innerhalb der zu bewertenden Potenzialfläche im Rahmen der Genehmigungsplanung in den Blick genommen. Dabei werden für den Abwägungsprozess zwei Kategorien gebildet: Die Zuordnung zu Kategorie I legt in der Regel einen Ausschluss der Flächen nahe, die Zuordnung zu Kategorie II erfordert eine weitergehende Abwägung.

Folgenden Abwägungskriterien wurde die Priorität I zugeordnet:

- 600 m - 15 km Radius DVOR-Anlage Michaelsdorf (Ostholstein),
- Schutzbereich DWD-Wetterradarstation Radius 5 km – 15 km,
- Flächen mit Abbaugenehmigungen für oberflächennahe Rohstoffe,
- Besonders gekennzeichnete Rohstoffpotenzialgebiete,
- Hauptachsen des überregionalen Vogelzugs; Bereiche mit hohem Zugaufkommen und geringen Flughöhen,
- Pot. Beeinträchtigungsbereiche (3/ 1,5/ 1 km Radius) mit besonderer Bedeutung für Großvögel,
- Wiesenvogel-Brutgebiete,

- Vorranggebiete für den Binnenhochwasserschutz,
- Betroffenheit geologisch besonders schutzwürdiger Objekte,

Kernbereiche charakteristischer Landschaftsräume in Überlagerung mit Naturparkflächen. Bei den mit hoher Priorität eingestuften Kriterien besteht im Rahmen der Abwägung vorrangig zu den anderen Kriterien das Ziel, die Konflikte durch eine Verkleinerung der Potenzialflächen möglichst vollständig zu vermeiden. Im Grundsatz sollen dabei Flächen mit bestehenden Windkraftanlagen möglichst erhalten werden.

Für die Abwägung der mit hoher Priorität eingestuften Kriterien soll eine schrittweise Verringerung des Konfliktumfangs durch eine in folgender Reihenfolge vorgenommene Verkleinerung der Potenzialflächenkulisse erreicht werden:

- Vollständige Streichung von Potenzialflächen im 15 km-Radius um DVOR-Anlage Michaelsdorf. Auch mit WKA bebaute Bereiche werden gestrichen.
- Ausschluss von Flächen im 5 - 15 km-Schutzbereich um DWD-Wetterradarstation Boostedt, in denen die Errichtung von mind. 100 m-WKA (Gesamthöhe) ab Geländeoberkante unter Beachtung der jeweils zulässigen Gesamthöhe gem. DWD-Vorgabe nicht möglich ist, d. h. Gesamtanlagenhöhe plus Geländehöhe darf nicht höher sein als die Vorgabe des DWD (Höhenbegrenzung des DWD in Abhängigkeit zur Entfernung Wetterradarstation).
- Vollständige Streichung von Potenzialflächen innerhalb von Flächen mit Abbaugenehmigungen für oberflächennahe Rohstoffe.
- Vollständige Streichung von Potenzialflächen innerhalb besonders gekennzeichneter Rohstoffpotenzialgebiete mit Ausnahme von Bereichen, die bereits mit WKA bebaut sind bzw. wo Genehmigungen vorliegen.
- Vollständige Streichung von Bereichen, die als Hauptachsen des überregionalen Vogelflugs bekannt sind und aufgrund des Vogelzugs in niedrigen Höhen ein hohes Konfliktrisiko aufweisen. Für Bereiche mit Vogelzug in großen Höhen können Vorranggebiete vorgesehen werden, es ist ggf. ein Hinweis auf erforderliche Höhenbeschränkungen im Genehmigungsverfahren im Regionalplan aufzunehmen.
- Streichung der potentiellen Beeinträchtigungsbereiche im 3 km Radius um Seeadlerhorste außerhalb des Dichtezentrums und um Schwarzstorchhorste sowie Bereiche im 1 km Radius um Weißstorchhorste und im 1,5 km Radius um sicher nachgewiesene Standorte von Rotmilanhorsten. Keine Streichung soweit ein einzelflächenbezogenes artenschutzfachliches Gutachten gemäß den Empfehlungen des LLUR / MELUR (Raumnutzungsanalyse), dessen Ergebnisse vom LLUR anerkannt wurde, nachgewiesen hat, dass nicht mit einer signifikanten Erhöhung des Tötungsrisikos zu rechnen ist.
- Vollständige Streichung von Potenzialflächen innerhalb von Wiesenvogel-Brutgebieten mit hoher Bedeutung.

- Vollständige Streichung von Potenzialflächen innerhalb von Vorranggebieten für den Binnenhochwasserschutz.
- Vollständige Streichung von Potenzialflächen innerhalb der besonders gekennzeichneten Geotope.
- Vollständige Streichung von Kernbereichen charakteristischer Landschaftsräume in Überlagerung mit Naturparkflächen.

2.7.3 Schritt 3: Berücksichtigung der Verträglichkeit mit Natura 2000-Schutzgebieten

Der Schutz der FFH-Gebiete wird bereits über die Tabukriterien des gesamträumlichen Plankonzeptes weitgehend gesichert. Eine Ausnahme bilden FFH-Gebiete, deren Erhaltungsziele den Schutz von Fledermauslebensräumen umfassen. Allerdings kann über geeignete Auflagen im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens sichergestellt werden, dass Windkraftnutzung und Fledermausschutz miteinander in Einklang gebracht werden. Es ist daher davon auszugehen, dass sich auch in diesem Bereich die Windkraft durchsetzen kann und keine erhebliche Beeinträchtigung der Erhaltungsziele zu erwarten ist. Eine Konfliktlösung auf Genehmigungsebene ist zulässig. Eine weitergehende FFH-Prüfung für einzelne Vorranggebiete kann daher unterbleiben.

Für den Bereich um EU-Vogelschutzgebiete erfolgt innerhalb bestimmter Abstandskriterien eine FFH-Verträglichkeitsvorprüfung in Bezug auf die Betroffenheit windkraftsensibler Arten. Können erhebliche Beeinträchtigungen der für das Schutzgebiet maßgeblichen Bestandteile nicht ausgeschlossen werden, erfolgt auch hier eine Flächenanpassung oder vollständige Streichung der Potenzialfläche. Die Ergebnisse der Vorprüfung sind in Datenblättern zum Umweltbericht dokumentiert.

2.7.4 Schritt 4: Berücksichtigung verbleibender Konfliktrisiken von einfacher Priorität II

Um aus der Gesamtkulisse die Flächen herauszuarbeiten, die vorrangig für einen Neuzuschnitt bzw. auch für die Streichung zu prüfen sind, werden Abwägungskriterien der II. Priorität vorrangig berücksichtigt. Die Abfolge der Arbeitsschritte ist nachfolgend beschrieben, eine Entscheidung über den abschließenden Zuschnitt der späteren Vorrangfläche erfolgt aus gemeinsamer Betrachtung der jeweils relevanten betroffenen Sachverhalte.

Schritt 4.1: Auswahl aller Potenzialflächen, die mindestens in einem Kriterium der Priorität II a ein hohes Konfliktrisiko ausweisen.

Kriterien der Priorität II a

- Militärische Belange,

- Schwerpunkträume für Tourismus und Erholung,
- Kernbereiche für Tourismus und Erholung,
- Naturparke (zusätzlich aufgenommen),
- Biotopverbundsystem SH, Verbundachsen überregionaler Bedeutung,
- vorrangig weitere charakteristische Landschaftsräume und Schutzbereiche.

[Hinweis: Aus technischer Sicht werden die nachfolgenden Arbeitsschritte nacheinander bearbeitet. Entscheidungen über die Streichung von Flächen oder Teilflächen erfolgen im Licht der Erkenntnisse aus allen Arbeitsschritten gemeinsam.]

Schritt 4.2: Die Potenzialflächen II a, die (teilweise) ein (mehrfaches) hohes Konfliktrisiko aufweisen, werden daraufhin überprüft, ob sie zur Konfliktminderung ganz oder in Teilen aus den Potenzialflächen herausgenommen werden. Dazu werden die Kriterienflächen überlagert; die Konfliktdichte ergibt sich aus einer Mehrfachüberlagerung.

Schritt 4.3: Abgleich mit den Kriterien der Siedlungsentwicklung, hier die „Stadt und Umlandbereiche“

Die Abwägung erfolgt nach folgender Regel:

- Nähe zu zentralen Orten (je näher umso eher streichen),
- Flächengröße (je kleiner umso eher streichen) ,
- Siedlungssituation (individuell prüfen).

Schritt 4.4: Kriterienflächen der Priorität II b werden daraufhin überprüft, ob sie ausnahmsweise über die Berücksichtigung der Priorität II a hinausgehend zur weiteren Konfliktminderung ganz oder in Teilen aus den Potenzialflächen herausgenommen werden. Die Ergebnisse dieser Prüfung in Abstimmung mit den zuständigen Fachbehörden können den Datenblättern entnommen werden.

Kriterienflächen der Priorität II b:

- 800 m um (grundsätzlich raumwirksame) gesetzlich geschützte Kulturdenkmale,
- 2 km um gesetzlich geschützte Kulturdenkmale in Höhenlage oder bedeutender Einzellage,
- 5 km um bedeutsame Stadtsilhouetten oder Ortsbilder.

Schritt 4.5: Abschließende Überprüfung und möglichst vollständige Vermeidung von schwerwiegenden Umfassungswirkungen für Siedlungsbereiche (Methodik in Anlehnung und Weiterwicklung von „Umfassung von Ortschaften durch Windenergieanla-

gen“, Mecklenburg-Vorpommern, Januar 2013) durch eine entsprechende Anpassung der Potenzialflächen.

Bei den Schritten 4.2 bis 4.5, insbesondere bei den daraus resultierenden Flächenreduzierungen, bleiben Bereiche mit bestehenden Windkraftanlagen in aller Regel Teil des späteren Vorranggebiets.

2.8 Sonderregelungen

Im Planungsraum I sind Sonderregelungen für die Errichtung von zwei Trainings-WKA im Bereich Enge-Sande sowie für Bereiche im Umfeld der Verteidigungsanlagen Bramstedtlund 1 und Bramstedtlund 2 der Bundeswehr gemäß § 6 Abs. 1 ROG vorgesehen. Grundsätzlich kann der Plangeber als Normgeber selbst entscheiden, wie weit die Steuerungswirkung reichen soll, mit der von ihm geschaffene Ziele Beachtung beanspruchen. Zu beachten ist aber, dass das schlüssige gesamträumliche Plankonzept nicht in Frage gestellt werden darf.

2.8.1 WKA für Trainingszwecke

Es besteht ein hohes landespolitisches Interesse an der Sicherung von Arbeitsplätzen in einer strukturschwachen Region sowie an notwendigen Erweiterungsmöglichkeiten für den Erhalt eines landesweit einmaligen Trainings- und Ausbildungsbetriebs im Bereich Enge-Sande. Eine Erweiterung des Trainingstestfeldes ist aus raumordnerischer Sicht am bestehenden Standort zu bevorzugen. Daher soll eine Erweiterung ausnahmsweise zugelassen werden können, obwohl Flächen, die als weiche Tabuzonen ausgewiesen sind, betroffen sind. Voraussetzung ist, dass die mit dem Vorhaben verbundenen öffentlich-rechtlichen Anforderungen einvernehmlich mit den zuständigen Behörden und Stellen geklärt werden können. Die Klärung dieser öffentlich-rechtlichen Anforderungen ist Voraussetzung für die Erteilung einer Genehmigung für die WKA. Es handelt sich um eine einzelne Abweichung vom gesamträumlichen Plankonzept für lediglich zwei WKA, mithin von geringem Ausmaße. Die Abweichung beruht auf einmaligen Ausnahmegründen, so dass kein Präjudiz für weitere Abweichungen geschaffen wird. Daher wird das gesamträumliche Plankonzept durch die Sonderregelung nicht in Frage gestellt.

2.8.2 WKA im Umfeld von Verteidigungsanlagen

Für die Schutzbereiche von rund 5 km um die Verteidigungsanlagen Bramstedtlund 1 und 2 nimmt die Schutzbereichbehörde (Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr) an, dass Windkraftanlagen grundsätzlich zu einer Empfangsbeeinträchtigung der Antennenanlagen führen. Die Schutzbereichbehörde kann lediglich projektbezogen im Einzelfall prüfen, ob eine Verteidigungsanlage konkret gestört wird und ob eine mögliche Störung durch Vorgaben hinsichtlich der Höhe, Anzahl, Aufstellungsgeometrie und Materialverwendung der Windkraftanlagen vermieden werden kann. Andere Belange stehen einer Windkraftnutzung nicht

entgegen. Die Windkraftnutzung bleibt in diesen Gebieten damit zwar grundsätzlich möglich, es kann aber nicht sichergestellt werden, dass sie sich tatsächlich durchsetzt. Dies gilt auch für die Windkraftanlagen, deren Errichtung innerhalb der Schutzbereiche die Schutzbereichbehörde zugestimmt hat. Auch bei diesen ist im Fall einer Erneuerung oder einer Neuerrichtung am gleichen Standort erneut eine einzelfallbezogene Prüfung durch die Schutzbereichbehörde erforderlich. Mit der Sonderregelung sollen daher eine Windkraftnutzung unter Beachtung der Vorgaben der Schutzbereichbehörde ermöglicht werden. Damit werden die Vorgaben des gesamträumlichen Plankonzeptes gewahrt.

3 Summarische Ergebnisse

3.1 Summarische Darstellung des Abwägungsergebnisses

Die Auswahl der Vorranggebiete Windenergie und der Vorranggebiete Repowering nach den in diesem Plankonzept dargestellten harten und weichen Tabukriterien sowie erfolgter Abwägung im Einzelfall gemäß dem vorgelegten Bewertungsschlüssel führt in den einzelnen Planungsräumen zu folgenden Flächenausweisungen als Vorranggebiet insgesamt:

Planungsraum I:	
Anzahl der Vorranggebiete: 118	Gesamtfläche Vorranggebiete: 12.137 ha (2,89 % des Planungsraums)
Planungsraum II:	
Anzahl der Vorranggebiete: 77	Gesamtfläche Vorranggebiete: 5.370 ha (1,55 % des Planungsraums)
Planungsraum III:	
Anzahl der Vorranggebiete: 159	Gesamtfläche Vorranggebiete: 13.847 ha (1,70 % des Planungsraums)
Gesamt SH:	
Anzahl der Vorranggebiete: 354	Gesamtfläche Vorranggebiete: 31.353 ha (1,98 % der Landesfläche)

Im Zuge der Abwägungsentscheidungen wurden zunächst die Altbestände innerhalb der Potenzialfläche so weit wie möglich erhalten, dann Flächengewinne nach Möglichkeit über Arrondierungen von bestehenden Eignungsgebieten angestrebt und erst an dritter Stelle völlig neue Flächen ausgewählt. Vielfach konnten damit die alten Windeignungsgebiete bestätigt werden. Trotzdem gibt es einen Entfall von Bestandsanlagen, die in ehemaligen Eignungsgebieten liegen. Um diesen Entfall zu kompensieren und darüber hinaus die energiepolitischen Ziele des Landes zu erreichen, sind in einem nennenswerten Umfang neue Vorranggebiete festgesetzt worden. Dies führt dazu, dass es auch in bereits stark durch WKA beanspruchten Räumen zu einer weiteren Belastung des Landschaftsbildes und der Ortslagen, kommen wird. In einigen Bereichen ist nach einer kürzeren Übergangszeit durch die Nutzung der Vorranggebiete Repowering mit einem Rückgang der Belastung zu rechnen. Daneben wird es auch neue Schwerpunktbereiche für die Windenergienutzung geben.

Hinsichtlich der in den Planungsräumen gelegenen Ober- und Mittelzentren ist allgemein festzustellen, dass diese hochverdichteten und -belasteten städtischen Bereiche durch einen hohen Siedlungsdruck geprägt sind. Sie bilden den Schwerpunkt der wohnbaulichen und gewerblichen Entwicklung und haben dementsprechend Flä-

chen vorzuhalten, auch und gerade im Hinblick auf eine zukünftige Siedlungsentwicklung. Sie sind weiter wachsende Siedlungsschwerpunkte, die auch infrastrukturelle Einrichtungen für die Umlandbereiche bereitzustellen haben. Gleichzeitig müssen diese Räume naturräumlich geprägte Ausgleichsbereiche schaffen, um eine Naherholung zu gewährleisten. Eine raumintensive Inanspruchnahme durch Windenergienutzung läuft den oben beschriebenen Planungsgedanken in diesen Räumen zuwider. Insofern sind vorrangig die Interessen der zentralen Orte berücksichtigt worden. Trotzdem konnten auch in den o. g. Bereichen Flächen identifiziert werden, bei denen eine Vereinbarkeit von Windenergienutzung und den zuvor genannten Planungsgedanken gegeben ist.

Gemäß § 9 Abs. 1 ROG ist im Zuge der Planaufstellung eine Umweltprüfung durchgeführt worden, deren Beschreibung in den Umweltberichten zum LEP sowie zu den Teilaufstellungen der Regionalpläne für die drei Planungsräume erfolgt ist. Die im Rahmen der Umweltprüfung festgestellten Betroffenheiten sind jeweils in den Datenblättern im Rahmen der Einzelabwägung berücksichtigt worden. Insgesamt werden die Belastungen als zumutbar angesehen.

3.2 Planungsraum I

Im Planungsraum I konnten Vorranggebiete für die Windenergienutzung im Umfang von insgesamt 12.137 ha identifiziert werden. Dies entspricht 2,89 % der Gesamtfläche des Planungsraumes I. Hiervon entfallen 11.000 ha auf die Vorranggebiete Windenergie sowie 1.137 ha auf die Vorranggebiete Repowering (0,27 % der Planungsraumfläche). Hinzu kommen Flächen in einer Größenordnung von rund 230 ha im Wege von Sonderregelungen für die Errichtung von zwei Trainingsanlagen im Bereich Enge-Sande sowie für Bereiche im Umfeld der Verteidigungsanlagen Bramstedtlund 1 und Bramstedtlund 2 der Bundeswehr. In der Summe wird der Umfang der Flächenausweisung von 2012 damit um rd. 1.400 ha übertroffen.

Der Planungsraum I zeichnet sich durch seine überwiegend dünn besiedelte ländliche Struktur aus, zugleich sind aufgrund der naturräumlichen Vielfalt touristisch stark geprägte Teilräume vorhanden, hier insbesondere die Bereiche der Ost- und Nordseeküsten sowie die Schlei. Schwerpunkte der Siedlungstätigkeit bilden das Oberzentrum Flensburg sowie die zwei Mittelzentren Husum und Schleswig mit den dazugehörigen Stadt-Umland-Bereichen.

Im Kreis Nordfriesland werden vier großflächige, einstweilig als LSG sichergestellte Gebiete mit einer Gesamtfläche von 38.620 ha von einer Windenergienutzung freigehalten. Die Bereiche der Geest und Marsch im westlichen Teil des Kreises Schleswig-Flensburg und im Kreis Nordfriesland mit der Ausnahme von Eiderstedt und der zukünftigen Landschaftsschutzgebiete sind bereits durch einen hohen Bestand von WKA geprägt. Ein weiterer Zubau in diesen Bereichen war nur in untergeordnetem Maße raumverträglich möglich.

Der Naturpark Schlei nördlich von Eckernförde ist der einzige Naturpark innerhalb des Planungsraumes. Innerhalb des Naturparks Schlei ist aufgrund der Bedeutung des Gebietes für den Landschaftsschutz sowie die Erholung nur in begrenztem Maße eine Windkraftnutzung denkbar. Dies spiegelt sich auch in der Inanspruchnahme des Naturparks durch Vorranggebiete wieder.

Der östliche Bereich Angelns außerhalb des Naturparks ist bisher wenig von Windkraft geprägt. Aufgrund der kleinteiligen Siedlungsstruktur ergaben sich in der Regel nur Potenzialflächen mit einer geringen Flächengröße. Daher erfolgte hier eine maßvolle Flächenausweisung.

3.2.1 Planungsraum II

Im Abwägungsdurchgang konnten in der Summe ca. 5.370 ha geeignete Vorranggebiete identifiziert werden, dies entspricht ca. 1,55 % der Gesamtfläche des Planungsraumes II. Für Vorranggebiete Repowering konnten davon im Planungsraum ca. 366 ha gesichert werden. Insgesamt wird der Umfang der Flächenausweisung von 2012 damit übertroffen. Sonderregelungen für die Windkraftnutzung sind, abgesehen von einem Hinweis auf mögliche Höhenbeschränkungen im Genehmigungsverfahren im Bereich der DWD-Wetterradarstation Boostedt, nicht vorgesehen.

Der Planungsraum II zeichnet sich dadurch aus, dass hier zwei Oberzentren (Kiel, Neumünster) mit ihrem Ordnungs-/ Verdichtungsraum bzw. ihrem Stadt-Umland-Bereich sowie zwei Mittelzentren (Eckernförde, Rendsburg) sowie ein Unterzentrum mit Teilfunktion eines Mittelzentrums (Plön) mit dem dazugehörigen Umlandbereich liegen.

Weiterhin beherbergt der Planungsraum fünf von sechs landesweit ausgewiesenen Naturparks gänzlich oder zu sehr großen Anteilen. Die Naturparke zeichnen sich in ihren Kernbereichen durch eine hochwertige und schützenswerte Landschaft aus. Eine Windenergienutzung scheidet vielfach allein aufgrund von Tabukriterien (Landschaftsschutzgebiete, Naturschutzgebiete, Vogelschutzgebiete etc.) aus. In den übrigen Bereichen der Naturparke konnte in randlich betroffenen Bereichen eine Ausweisung von Vorranggebieten vorgenommen werden.

Im Kreis Plön ist aufgrund der Tabukriterien „Dichtezentrum für Seeadler“ und „Landschaftsschutzgebiet“ der überwiegende Teil des Kreisgebietes von Potenzialflächen ausgeschlossen. Allein durch das Seeadlerdichtezentrum sind ca. 75% der Kreisfläche von einer Windenergienutzung ausgenommen. Darüber hinaus gibt es 19 ausgewiesene LSG sowie weitere Gebiete, die sich in Planung bzw. unmittelbar in der Umsetzung befinden.

3.2.2 Planungsraum III

Der Planungsraum III ist mit rund 813.285 ha der mit Abstand größte. Auch weist er über die Hälfte der Potenzialflächenstücke auf. Aus diesen wurden 159 geeignete Vorranggebiete mit ca. 13.847 ha ausgewählt, dies entspricht ca. 1,70% der Gesamtfläche des Planungsraumes. Mit ca. 1.622 ha. entfallen davon 0,20% des Planungsraums auf Vorranggebiete Repowering. Sonderregelungen für die Windkraftnutzung sind, abgesehen von einem Hinweis auf mögliche Höhenbeschränkungen im Genehmigungsverfahren im Bereich der DWD-Wetterradarstation Boostedt, nicht vorgesehen. Der Planungsraum III zeichnet sich dadurch aus, dass hier das Oberzentrum Lübeck und Hamburg mit seinen Ordnungs-/ Verdichtungsräumen sowie mehrere Mittelzentren mit den dazugehörigen Umlandbereichen liegen.

Durch die weite Ausdehnung des Planungsraumes von Dithmarschen bis Fehmarn ergeben sich sehr unterschiedliche Abwägungsbedingungen in den Teilräumen. Ein Schwerpunkt der Flächenausweisung liegt in den Marschbereichen der Westküste westlich der A 23 sowie westlich der A 7 zwischen Neumünster und Bad Bramstedt. Im gesamten östlichen Teil des Planungsraumes III (östlich der A 7) ist eine relativ geringe Dichte von Flächenausweisungen zu verzeichnen. Das liegt neben der relativ dichten Besiedlung des Hamburger Umlandes vor allem auch an der gegenüber dem Westteil deutlich höheren Dichte an schützenswerten Landschaftsbestandteilen (FFH-, Naturschutz- und Landschaftsschutzgebiete, Naturparke) und Brutplätzen geschützter, windkraftsensibler Großvögel. Hinzu kommt, dass es vor allem in den Kreisen Segeberg und Herzogtum Lauenburg zahlreiche Flächen gibt, die Bestandteil des Lebensraumverbund- und Grünbrückenkonzeptes für das Rotwild sind und daher von WKA freigehalten werden müssen. Eine Sonderrolle spielt der nördliche Kreis Ostholstein bis etwa Höhe Wangels, Lensahn, Kellenhusen. Hier wirkt flächendeckend das Drehfunkfeuer Michaelsdorf der zivilen Flugsicherung als weiches Tabukriterium, weil das Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung und die Deutsche Flugsicherung in einem Umkreis von 15 km um diese Anlage keine Zustimmung zu Anträgen zum Bau von WKA in Aussicht stellen können.

3.3 Substanzielles Raumverschaffen in den Planungsräumen

Für die Bewertung, ob der Windenergienutzung substanziell Raum gegeben wurde, ist im Ausgangspunkt von den Flächen auszugehen, die überhaupt planerisch zur Verfügung stehen. Von der Gesamtfläche des Planungsraumes sind deshalb die harten Tabuzonen abzuziehen, auf die kein planerischer Einfluss besteht. (siehe dazu oben unter I, 2., c)).

Die nach Abzug der harten Tabukriterien für eine Planung verbleibenden Flächen betragen, auf den jeweiligen Planungsraum bezogen, in Planungsraum I ca. 38,86% der Gesamtfläche, in Planungsraum II ca. 36,56 % und in Planungsraum III sogar ca. 37,35 %. Landesweit verbleiben nach Abzug der harten Tabukriterien 37,45 % der Landesfläche, die grundsätzlich einer Planung zugänglich sind.

Nachdem in einem ersten Planungsschritt bei zusätzlichem Abzug der weichen Tabukriterien eine Fläche von ca. 7,6 % der Landesfläche verblieb, hat sich diese im Zuge der weiteren Planverfestigung durch Konkretisierung zusätzlicher weicher Tabukriterien auf eine Fläche von 5,2 % der Landesfläche reduziert (Potenzialflächen).

Bei der Ausgestaltung der weichen Tabuzonen ist auch von Bedeutung, ob die verbleibende Größe der Potenzialflächenkulisse überhaupt noch einen ausreichenden Spielraum für eine den rechtlichen Anforderungen gerecht werdende Einzelabwägung bietet. Sollte der Plangeber bei der Festlegung der weichen Tabuzonen den Umfang der Potenzialfläche bereits derart reduziert haben, dass keine Berücksichtigung von nicht pauschal sondern flächenspezifisch zu gewichtenden Belangen mehr möglich ist, könnte hierin ein rechtlich zu beanstandender Abwägungsausfall liegen. Verständlicherweise sind bei der Ermittlung der weichen Tabuzonen die flächenintensiven Kriterien von entscheidender Bedeutung. Zu nennen sind hier die sich an die harten Tabuzonen anschließenden Abstände zu Siedlungen und zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich von insgesamt 800 bzw. 400 m. Allein diese Bereiche bedecken in der Summe rund 80 % der Landesfläche Schleswig-Holsteins. Die Erhöhung dieser Abstände auf 1.000 bzw. 500 m würde zu einem verbleibenden Potenzialflächenanteil von 2,6 % führen; die Erhöhung auf 1.200 bzw. 500 m sogar nur zu einer Potenzialfläche von 1,6 %. Aus den gewählten Beispielen wird deutlich, dass voraussichtlich kein geeigneter Abwägungsspielraum mehr verbleiben würde. Die Abwägungsmöglichkeiten wären deutlich oder sogar vollständig reduziert; einzelnen Belangen könnte nicht mehr die erforderliche Bedeutung beigegeben werden und es würde in der Folge zu Abwägungsfehlern kommen.

Mit den im Plankonzept gewählten Kriterien hingegen wird eine Fläche von 5,2 % der Landesfläche erzielt, die der Einzelabwägung zugeführt wird. Dies kann im vorher beschriebenen Sinne als hinreichend betrachtet werden.

Diese Fläche unterlag im darauf folgenden Planungsschritt der Einzelabwägung. In diesem Zuge hat sich die Fläche, die als Vorranggebiet ausgewiesen werden konnte auf insgesamt 1,98 % reduziert. Hiervon sind für die Frage, ob der Windenergienutzung substantiell Raum verschafft wird, die 0,2 % Fläche, die für Repowering reserviert werden müssen, abzuziehen, weil nicht sichergestellt werden kann, dass die Gebiete tatsächlich genutzt werden. Es ergeben sich folgende Vorranggebiete Windenergie:

Planungsraum I:	
Anzahl der Vorranggebiete Windenergie: 101	Gesamtfläche Vorranggebiete Windenergie: 11.000 ha (2,62 % des Planungsraums)
Planungsraum II:	
Anzahl der Vorranggebiete Windenergie: 73	Gesamtfläche Vorranggebiete Windenergie: 5.004 ha (1,44 % des Planungsraums)
Planungsraum III:	
Anzahl der Vorranggebiete Windenergie: 137	Gesamtfläche Vorranggebiete Windenergie: 12.225 ha (1,50 % des Planungsraums)
Gesamt SH:	
Anzahl der Vorranggebiete Windenergie: 408	Gesamtfläche Vorranggebiete Windenergie: 28.228 ha (1,78 % der Landesfläche)

Bei diesem Abwägungsergebnis von 1,78 % der Gesamtfläche werden in Planungsraum I 6,74 %, in Planungsraum II 3,93 % und in Planungsraum III 4,01 % der der Planung zugänglichen Flächen als Vorranggebiete Windenergie ausgewiesen. Landesweit beträgt das Verhältnis ca. 4,75 %.

Konzentrationsflächen für Windenergienutzung in diesen Größenordnungen sind nach Auswertung der einschlägigen Rechtsprechung auch jeweils geeignet, der Windenergienutzung in den drei neuen Regionalplänen substantiell Raum zu verschaffen, selbst wenn ggf. noch geringfügige Verluste in den nachfolgenden Verfahrensebenen zu befürchten sind. Sie erfüllen das rechtliche Erfordernis einer fehlerfrei durchgeführten Abwägung, die fachlich belegt und begründet ist, sowie auf aktuellen Zahlen und Gutachten beruht.

4 Umgang mit Bestandsanlagen (Repowering-Konzept)

Repowering bedeutet die Ersetzung kleinerer, älterer Windkraftanlagen (WKA) durch größere, leistungsstärkere WKA. Bei gleichbleibender oder sogar höherer Stromerzeugungsleistung kann die Gesamtanzahl der WKA in der Regel deutlich verringert werden. Mit einer Vorgabe in den Raumordnungsplänen, im Gegenzug für die Genehmigung eines Repoweringvorhabens an anderer Stelle Altanlagen abzubauen, wird eine stärkere Konzentration der WKA erreicht und (verstreut liegende) Altanlagen können von unerwünschten Standorten entfernt und damit Planfehler der Vergangenheit behoben werden. Die Gefahr einer sog. „Verspargelung“ der Landschaft wird verringert.

4.1 Rechtliche Grundlagen

Für die Windenergienutzung werden in den Regionalplänen Vorranggebiete mit der Wirkung von Eignungsgebieten gemäß § 8 Abs. 7 S. 2 ROG ausgewiesen. Außerhalb dieser Gebiete ist die Errichtung von WKA ausgeschlossen, innergebietslich muss sich die Windenergienutzung durchsetzen. Damit soll eine Konzentration der Windenergienutzung in den hierfür geeigneten Gebieten und eine Freihaltung des übrigen Landesgebietes erreicht werden. Ziel ist, den sog. Wildwuchs zu verhindern und die Windenergienutzung auf der Ebene der Landesplanung zu steuern.

Die rechtlichen Vorgaben dieses Plankonzeptes gelten auch für das Repowering. Dies bedeutet, dass für ein Repowering außerhalb der Vorranggebiete grundsätzlich kein Raum mehr ist. Es ist rechtlich nicht zulässig, diesbezüglich eine generelle Ausnahme von dem Plankonzept vorzusehen. Ziel der Planung ist, die Windenergienutzung außerhalb der Vorranggebiete auszuschließen und dort dem Freihalteinteresse den Vorrang zu geben. Dies würde konterkariert werden und stünde insbesondere im Widerspruch zu einem Schwerpunkt des Plankonzeptes, der Einhaltung von einheitlichen Abstandspuffern um Siedlungen und Einzelhäuser. Eine Vielzahl der Altanlagen liegt in einer geringeren Entfernung zur Wohnbebauung, als nach dem Kriterienkatalog zulässig ist. Die Rechtsprechung bestätigt, dass das berechtigte öffentliche Ziel, die Windenergienutzung zu kanalisieren und Fehlentwicklungen entgegenzusteuern, nicht erreicht werden kann, wenn die Flächenauswahl anhand der vorhandenen WKA erfolgt. Das Interesse der Altanlagenbetreiber, WKA zu repowern, muss zwar in der Abwägung berücksichtigt werden, aber der Plangeber muss nicht überall dort Vorranggebiete ausweisen, wo bereits WKA vorhanden sind. In Härtefällen können einzelfallbezogenen Ausnahmen zugelassen werden.

4.2 Grundsätzliche Erwägungen (Variantenvergleich)

4.2.1 Verfolgtes Konzept

Angesichts der rechtlichen Rahmenbedingungen und auf der Basis der Ergebnisse einer Bestandsanalyse wird das folgende Repowering-Konzept verfolgt:

- Die Auswahl der Vorranggebiete Windenergie aus der Potenzialfläche orientiert sich - soweit möglich - vorrangig an dem vorhandenen Bestand.
- Das Repowering außerhalb der Vorranggebiete Windenergie ist ausgeschlossen, eine generelle Ausnahmeregelung gibt es nicht. Dies gilt auch für WKA im Genehmigungsverfahren.
- Es werden insgesamt 3.125 ha als Vorranggebiete Repowering für ein Repowering der außerhalb der Vorranggebiete Windenergie liegenden Altanlagen reserviert. Dies entspricht 0,20 % der Landesfläche. Die Vorranggebiete Repowering sollen bewirken, dass ein Teil der Altanlagen vor Ablauf ihrer normalen Lebensdauer abgebaut und durch effizientere Anlagen an geeigneterer, anderer Stelle ersetzt werden kann. Dies dient der Entlastung des Landschaftsraumes. Gleichzeitig wird hiermit dem Interesse der Altanlagenbetreiber, zu repowern, Rechnung getragen und eine Effektivitätssteigerung bewirkt. Den Altanlagenbetreibern wird die Möglichkeit gegeben, ihre Altanlagen durch effektivere und leistungsstärkere Anlagen zu ersetzen, obwohl die Anlagen außerhalb der Vorranggebiete Windenergie liegen. Die Festlegungen bezwecken keine Beschränkung der Niederlassungsfreiheit oder eine Steuerung des Wettbewerbs. Vielmehr dienen sie der Entwicklung, Ordnung und Sicherung des Raums, indem zum Schutz der Umwelt und des Landschaftsbildes besser geeignete Standorte für ein Repowering von Altanlagen angeboten werden. Damit werden die Bereiche frühzeitiger entlastet, in denen Windenergienutzung zukünftig ausgeschlossen sein soll.
- Aufgrund der begrenzt zur Verfügung stehenden Fläche für die Windenergienutzung kann nicht für sämtliche Altanlagen eine „Umzugsmöglichkeit“ in die Vorranggebiete Repowering angeboten werden. Es werden daher Anlagen auf den technischen Bestandsschutz beschränkt, d. h. sie dürfen weiterbetrieben werden. Es darf aber weder eine neue Anlage an dem gleichen Standort errichtet werden, noch dürfen wesentliche Änderungen der Anlagen erfolgen.. Vom Bestandsschutz gedeckte Instandhaltungen liegen nur vor, wenn die Identität der baulichen Anlage erhalten bleibt.
- Eine Neubetrachtung soll erfolgen, wenn der Regionalplan einer Überprüfung zu unterziehen ist. Bei Vorliegen besonderer Umstände wird ggf. eine abgegrenzte Ausnahme in Einzelfällen in den Regionalplänen vorgesehen. Voraussetzung ist, dass die Ausnahme in ihrem Umfang begrenzt ist und das Plankonzept als solches nicht in Frage stellt. Die Entscheidung hierüber erfolgt nach Abschluss des Beteiligungsverfahrens. Anhand der Ergebnisse des Beteili-

gungsverfahrens kann abgeschätzt werden, ob und wie einzelne Ausnahmen gemacht werden können. Nach Inkrafttreten der Raumordnungspläne können ggf. in sehr begrenztem Maße weitere Ausnahmen im Rahmen eines Zielabweichungsverfahrens zugelassen werden.

- Für eine Nutzung der Vorranggebiete Repowering muss die Anzahl der abgebauten WKA mindestens doppelt so hoch sein wie die Anzahl der neu in den Vorranggebieten Repowering errichteten Anlagen (Eins für Zwei). Auf diese Weise ergibt sich der geringste Flächenbedarf und die Entlastung der Landschaft wird deutlicher und beschleunigt. Gleichzeitig dient dies der gewünschten Effektivitätssteigerung.
- Die Reservierung der Vorranggebiete Repowering wird befristet auf zehn Jahre. Anschließend erstreckt sich die Ausschlusswirkung auch auf die Gebiete oder die Teile der Gebiete, die nicht genutzt werden. Da nicht vorhersehbar ist, ob die Vorranggebiete Repowering tatsächlich genutzt werden, soll die Befristung der Reservierung einen Anreiz setzen, die Gebiete tatsächlich zu nutzen.
- Die Vorranggebiete Repowering werden nicht in die Ermittlung einbezogen, ob der Windenergienutzung substanziell Raum gegeben wird, weil nicht sichergestellt werden kann, dass die Gebiete tatsächlich genutzt werden. Angesichts dieser Unwägbarkeiten könnte der Eindruck einer Verhinderungsplanung entstehen. Dies bedeutet, dass insgesamt mehr Vorranggebiete ausgewiesen werden müssen, als erforderlich ist, um der Windenergienutzung substanziell Raum zu verschaffen. Würden alle von der Ausschlusswirkung erfassten WKA auf den Bestandsschutz beschränkt werden, müssten insgesamt weniger Vorranggebiete ausgewiesen werden. Die Vorranggebiete Repowering werden für die energiepolitischen Ziele berücksichtigt.

Mit diesem Konzept wird dem Freihalteinteresse außerhalb der Vorranggebiete in konsequenter Umsetzung des Plankonzeptes der Vorzug gegeben. Die für die Akzeptanz der Bevölkerung unerlässlichen Abstandspuffer zu Siedlungen und Einzelhäusern werden einheitlich angewandt und sukzessive mit dem Abbau der bestandsgeschützten WKA nach Ablauf ihrer Lebensdauer einheitlich umgesetzt. Wird die Umzugsmöglichkeit genutzt, reduziert sich die Anzahl der Bestandsschutz-Anlagen und die Landschaft wird weiter „aufgeräumt“. Die Altanlagenbetreiber bekommen eine Alternative zu dem Bestandsschutz. Die energiepolitischen Ziele können erreicht werden.

4.2.2 Verworfenen Alternativen zum Repowering-Konzept

4.2.2.1 Alternative 1: Beschränkung sämtlicher WKA außerhalb der Vorranggebiete auf den Bestandsschutz ohne Angebot von Repowering-Flächen

Die Beschränkung sämtlicher WKA außerhalb der Vorranggebiete Windenergie auf den Bestandsschutz ohne ein Angebot von Repowering-Flächen ginge mit der Einrichtung der Vorranggebiete mit Ausschlusswirkung konform. Ausnahmen, die das Konzept angreifbar machen könnten, gäbe es nicht. Gleichzeitig würde der Verhinderung des Wildwuchses Rechnung getragen.

Es spricht gegen diesen Ansatz, dass rund 42 % (1.306 WKA) der genehmigten Anlagen betroffen wären. Neben dem sehr hohen Konfliktpotenzial mit den Anlagenbetreibern und einem entsprechend hohen Klage- und Rechtsrisiko spricht gegen dieses Konzept, dass die Energieleistung langfristig nicht in die Energiebilanz eingerechnet werden kann, so dass zum Ausgleich ein Mehr an Vorranggebieten auszuweisen wäre. Die Altanlagen würden mangels „Umzugsmöglichkeit“ deutlich länger betrieben, so dass die bezweckte Entlastung der Landschaft erst zu einem deutlich späteren Zeitpunkt einträte.

4.2.2.2 Alternative 2: Reduzierung der Siedlungsabstände oder Eingrenzung der entsprechenden weichen Tabukriterien

In erster Linie werden WKA aufgrund der Abstandsregelungen zu den Siedlungen und Einzelhäusern nicht in einem Vorranggebiet liegen. Mit der Variante, die Abstände zu Siedlungen zu verringern oder weiche Tabus so zu verringern, dass der Anlagenbestand von dem weichen Tabu nicht betroffen wäre, würde zwar die Anzahl, der auf den Bestandsschutz beschränkten Anlagen deutlich reduziert. Allerdings würde ein wesentliches Vorsorgekriterium der Planung teilweise aufgegeben, welches auch der Sicherung der Akzeptanz in der Bevölkerung dient. Es ist rechtlich kaum begründbar, bestehende WKA aus dem Siedlungspuffer-Tabu auszunehmen und die damit verbundene Ungleichbehandlung der Bevölkerung und der Anlagenbetreiber zu rechtfertigen. Dies wäre allenfalls mit Höhenbeschränkungen in den Bereichen um Siedlungen denkbar. Solche würden aber die nach dem Plankonzept unerwünschte Belastung der Bevölkerung nicht beseitigen und ein Repowering wirtschaftlich unattraktiv machen.

4.2.2.3 Ausnahme für Bürgerwindparks

Viele sog. Bürgerwindparks unterschreiten die Abstandsregelungen zur Wohnbebauung. Sogenannte Bürgerwindparks werden vielfach als bedeutend für die Sicherung der Akzeptanz für die Windenergienutzung angesehen. Auch wird vorgetragen, diese könnten nicht in Repowering-Vorranggebiete „umziehen“.

Der Begriff des Bürgerwindparks ist nicht definiert. Die Anzahl der Gesellschafter reicht von drei bis mehreren hundert. Der Begriff kann eine Akzeptanz suggerieren, die nicht automatisch vorhanden sein muss, denn ein Bürgerwindpark unterscheidet sich in den belastenden Wirkungen nicht von anderen Windparks. Dem Interesse der Betreiber/Gesellschafter steht auch bei Bürgerwindparks das legitime Interesse der Anwohner am Immissionsschutz entgegen.

Es besteht darüber hinaus ein hohes rechtliches Risiko, dass eine solche Ausnahme eine unzulässige Wettbewerbsverzerrung bedeutet. Die Ungleichbehandlung der Altanlagenbetreiber ist kaum begründbar, insbesondere nicht mit einer raumordnerischen Zielsetzung.

4.2.2.4 Wahl eines anderen Plankonzeptes, welches keine oder nur eine Ausschlusswirkung in bestimmten Gebieten außerhalb der Vorranggebiete vorsieht

Soweit ein Plankonzept zugrunde gelegt würde, welches keine Vorranggebiete mit Ausschlusswirkung vorsähe, könnten auch außerhalb von Vorranggebieten Anlagen gebaut oder repowert werden. Es gilt dann die Privilegierung von WKA nach § 35 Abs. 1 BauGB; die Gemeinden vor Ort könnten und müssten selbst bestimmen, wo WKA gebaut werden können. Ein „Wildwuchs“ könnte nicht landesweit durch Steuerung der Landesplanung verhindert werden. Die Steuerung der Windenergienutzung und damit die Konfliktlösung sowie das Risiko würden den Gemeinden überlassen.

4.3 Bestandsermittlung auf Grundlage der Vorranggebietskulisse

Die ermittelte Vorranggebietskulisse führt dazu, dass 1.306 genehmigte WKA außerhalb der Vorranggebiete Windenergie liegen. Des Weiteren wurden vor dem Inkrafttreten des Windenergieplanungssicherstellungsgesetzes und damit der generellen Unzulässigkeit raumbedeutsamer Windkraftanlagen in Schleswig-Holstein 107 WKA für Flächen außerhalb der Vorranggebiete Windenergie beantragt. Hiervon beziehen sich 67 Anträge auf alte Eignungsgebiete.

4.4 Ermittlung des Flächenbedarfes

Die Ermittlung der erforderlichen Fläche für die Vorranggebiete Repowering erfolgt in mehreren Schritten:

- Die außerhalb der Vorranggebiete liegenden genehmigten WKA werden zunächst nach ihrem Repowering-Potenzial differenziert. Ein Repowering erfolgt in der Regel erst nach einer bestimmten Laufzeit (durchschnittliche Laufzeit zum Zeitpunkt des Repowering in SH: 17,5 Jahre). Überwiegend wurden in der Vergangenheit WKA bis 1 MW durch WKA mit 1,5 MW oder 2 MW ersetzt. Die gewünschten Folgen des Repowering (eine deutlich höhere Stromleistung mit weniger WKA) zeigen sich dann besonders deutlich. Der größte Teil der heuti-

gen WKA weist eine Leistung in Richtung von 3 MW auf. Ziel der Vorranggebiete Repowering ist auch eine Steigerung der Effektivität. Daher wird für die Ermittlung der Flächengröße davon ausgegangen, dass in den Vorranggebieten Repowering WKA mit 3 MW errichtet werden. Hiervon ausgehend werden in einem ersten Schritt nur WKA berücksichtigt, die bis zur Veröffentlichung der Regionalpläne zu dem Sachthema Windenergie inkl. einem kleinen zeitlichen Puffer mehr als 10 Jahre in Betrieb sind (Stichtag: 01.01.2010) und eine Leistung von 2 MW oder weniger erbringen.

- Von den auf diese Weise ermittelten WKA werden diejenigen abgezogen, die in einem Umkreis von 100 m um ein Vorranggebiet Windenergie liegen. Es ist überwiegend davon auszugehen, dass diese WKA Teil eines Windparks mit WKA innerhalb und außerhalb des Vorranggebiets sind. Ein Repowering, welches in der Regel zu einer Reduzierung der Anlagenzahl führt und auch führen soll, ist daher innerhalb eines Vorranggebiets möglich. Aus diesem Grund müssen für ein Repowering dieser WKA keine zusätzlichen Flächen reserviert werden.
- Ausgehend von dem Vorgenannten weisen 588 WKA Repowering-Potenzial auf. Es ist davon auszugehen, dass für die übrigen WKA Repowering in der nahen Zukunft nicht zwingend anstehen wird.
- Aufgrund der Vorgabe, dass eine Nutzung der Vorranggebiete Repowering nur möglich ist, wenn ein Ersetzen „Eins für Zwei“ erfolgt, sind mithin ausreichend Flächen für 294 WKA auszuweisen.

Es wird angenommen, dass in den Vorranggebieten Repowering WKA mit 3 MW Nennleistung errichtet werden. Ausgehend von Erfahrungen aus Bestandsgebieten lässt sich der Flächenbedarf mit ca. 3,5 ha/MW annehmen, allerdings hängt der genaue Flächenbedarf von den weiteren Vorgaben hinsichtlich der Nutzung der Gebiete ab. Hiervon ausgehend beträgt daher der Flächenbedarf für die Vorranggebiete Repowering 3.087 ha. Dies wird mit der Ausweisung von 3.125 ha erreicht.

Der Anteil von Vorranggebieten Windenergie mit rund 1,8 % der Landesfläche überwiegt demgegenüber deutlich, so dass der Flächenbedarf für die Vorranggebiete Repowering sich in das Gesamtkonzept einfügt. Von den 3.111 genehmigten Anlagen liegen 1.805 WKA (58 %) in der derzeitigen Kulisse der Vorranggebiete. Verschiedene Maßnahmen, um den Anlagenbestand auch unter dem neuen Planungskonzept so weit wie rechtlich vertretbar zu erhalten, haben also zum Erfolg geführt. 712 WKA stehen außerhalb und verfügen nicht über ein Repowering-Potenzial. Diese genießen Bestandsschutz.

Wollte man sämtlichen 1.306 WKA im Bestandsschutz eine Umzugsmöglichkeit nach dem Modell „Eins für Zwei“ ermöglichen, so wären für 653 Ersatz-WKA bei angenommenen 3,5 ha/MW rd. 6.856 ha Vorranggebiete Repowering erforderlich. Das entspräche rd. 0,43 % der Landesfläche. Für dieses Maximal-Szenario des

Repowering-Modells wären also insgesamt 2,23 % der Landesfläche (1,8 % Vorranggebiete Windenergie plus 0,43 % Vorranggebiete Repowering) erforderlich.

4.5 Verfahren der Ermittlung der Vorranggebiete für Repowering

Für die Auswahl der Vorranggebiete Repowering gelten die für die Vorranggebiete Windenergie erarbeiteten Auswahlkriterien entsprechend. Ergänzend wurden folgende Kriterien zugrunde gelegt:

- Die Flächen sind bisher nicht mit Windkraftanlagen bebaut.
- Die Gebiete sind für ein Repowering von Altanlagen und die damit angestrebte Effektivitätssteigerung geeignet. Dies wurde für Gebiete angenommen, für die im Genehmigungsverfahren keine wesentlichen Beschränkungen für die Errichtung von Windkraftanlagen (z. B. Höhenbeschränkungen) zu erwarten sind.

Vorrangig wurden zudem solche Flächen als Vorranggebiet Repowering ausgewählt, in deren Nähe ein größerer Altanlagenbestand vorhanden ist, um eine Standortverlagerung und Entlastung in einem räumlichen Zusammenhang zu ermöglichen.

Im Falle einer zusätzlichen Belastung, die nicht mit der Konzentrationswirkung der Planung zu begründen ist, wurde von einer Auswahl als Vorranggebiet Repowering abgesehen.

Auch für die Vorranggebiete Repowering wurden, wie bei den Vorranggebieten Windenergie, die Umweltauswirkungen gem. § 9 Abs. 1 ROG geprüft und in den Umweltberichten beschrieben.

4.6 Erforderliche Umsetzungsschritte

Bisher beinhalten weder ROG noch LaplaG eine rechtssichere Grundlage dafür, die Nutzung von Vorranggebieten an Bedingungen zu knüpfen. Daher muss im Rahmen einer Änderung des LaplaG eine Regelung aufgenommen werden, die es dem Plangeber ermöglicht, Festlegungen in den Raumordnungsplänen mit Bedingungen und Befristungen zu versehen. Die Raumordnung ist Gegenstand der konkurrierenden Gesetzgebung. Die Länder können von dem ROG abweichende Regelungen treffen.

4.7 Summarisches Ergebnis der Auswahl der Vorranggebiete Repowering

Die Auswahl der Vorranggebiete nach den o.g. Kriterien führt in den einzelnen Planungsräumen zu folgenden Flächenausweisungen als Vorranggebiet Repowering:

Planungsraum I:	
Anzahl der Vorranggebiete Repowering: 17	Gesamtfläche für Repowering: 1.137 ha (0,27 %)
Planungsraum II:	
Anzahl der Vorranggebiete Repowering: 4	Gesamtfläche für Repowering: 366 ha (0,11 %)
Planungsraum III:	
Anzahl der Vorranggebiete Repowering: 22	Gesamtfläche für Repowering: 1.622 ha (0,20 %)

5 Beteiligungsverfahren und Umgang mit Stellungnahmen

5.1 Einleitung und Durchführung des Beteiligungsverfahrens

Die Teilfortschreibung des LEP und die Teilaufstellungen der Regionalpläne sind gesetzlich einer öffentlichen Beteiligung zu unterziehen. Rechtsgrundlage für die Durchführung der Beteiligung im Planaufstellungsverfahren ist § 5 Abs. 5 LaplaG, wonach zu dem Entwurf eines Raumordnungsplans nach § 10 Abs. 1 Satz 1 ROG neben der Öffentlichkeit die gesetzlich aufgeführten, in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen Gelegenheit zur Stellungnahme erhalten. Dazu werden den Trägern öffentlicher Belange (TÖB) die erforderlichen Unterlagen übersandt, § 5 Abs. 6 Satz 1 LaplaG. Die Auslegung der Planentwürfe, der Begründung, der Umweltberichte und sonstiger zweckdienlicher Unterlagen (hier insbesondere Plankonzept und Datenblätter) erfolgt bei Kreisen, kreisfreien Städten, Ämtern und amtsfreien Gemeinden. Stellungnahmen können gegenüber der Landesplanungsbehörde innerhalb von vier Monaten nach Zuleitung der Unterlagen abgegeben werden.

Im Rahmen des TÖB-Verfahrens können die Gemeinden im Rahmen ihrer Stellungnahme durch einen Hinweis auf den demokratisch legitimierten Bürgerwillen für oder gegen die Errichtung oder den Ausbau der Windenergie auf ihrem Gebiet eine gesonderte Überprüfung des Sachverhalts veranlassen. Die Landesplanungsbehörde ermittelt, inwieweit diesen Entscheidungen objektive, bislang nicht ins Verfahren eingebrachte Gesichtspunkte zugrunde liegen, die nach geltendem Recht als zu beachtende Kriterien in den Abwägungsprozess einzustellen sind.

Nach § 5 Abs. 6 S.2 LaplaG ist es darüber hinaus möglich, die Unterlagen den TÖB in elektronischer Form zu übermitteln oder im Internet bereitzustellen. Auf dieser Rechtsgrundlage ist ein zweiteiliges Beteiligungsverfahren vorgesehen: in Papierform nach den o.g. Richtlinien und ergänzend über das Internet in einem neu entwickelten Online-Tool.

Dafür wurde die bisherige Bauleitplanung-Online-Beteiligung Schleswig-Holstein (BOB-SH; www.bob-sh.de) weiterentwickelt. BOB-SH ist ein Angebot des Schleswig-Holstein Service, dem E-Government-Portal des Landes. Bislang ermöglicht es planenden Kommunen, die Beteiligung von Behörden und Trägern öffentlicher Belange in Verfahren der Bauleitplanung elektronisch durchzuführen. Mit der Weiterentwicklung ist nun auch die Anhörung zu Raumordnungsplänen möglich. Sämtliche Unterlagen des Anhörungsprozesses werden online zur Verfügung gestellt. Plankarten ermöglichen interaktiv, verschiedene Informationsebenen einzublenden, Daten abzufragen und Messungen vorzunehmen. Beteiligte Behörden, Trägern öffentlicher Belange und der allgemeinen Öffentlichkeit bietet BOB-SH darüber hinaus folgende Vorteile:

- Stellungnahmen können geschrieben, zwischengespeichert und zu einem späteren Zeitpunkt eingereicht werden;

- Stellungnahmen können gezielt bestimmten Planungsdokumenten zugeordnet werden;
- Stellungnahmen können mit hochgeladenen Dokumenten ergänzt werden;
- Stellungnahmen können mit Einzeichnungen auf einer Karte ergänzt werden;
- Stellungnahmen anderer Bürger können mitgezeichnet werden (Sammelpetition).

Der Plangeber, hier die Landesplanungsbehörde, hat die Möglichkeit, eingegangene Stellungnahmen online auszuwerten, mit Fachbehörden rückzukoppeln und zu verarbeiten. Auch das Ergebnis des Prüfprozesses kann online dokumentiert werden.

Das Online-Tool zur Windenergie-Landesplanung wird unmittelbar nach Kabinettsbeschluss freigeschaltet. Damit beginnt faktisch die öffentliche Anhörung, auch wenn die Frist zur Einreichung von Stellungnahmen formal erst mit Auslegung bei den Kreisen und Gemeinden beginnt (s.o.). Der Öffentlichkeit wird damit ein zusätzliches Zeitfenster von einem Monat zur Auseinandersetzung mit den Plänen zur Verfügung gestellt.

5.2 Umgang mit Stellungnahmen

Alle eingehenden Stellungnahmen werden in eine zentrale Auswertungsdatenbank eingepflegt. Für die über das Online-Beteiligungsverfahren eingehenden Stellungnahmen erfolgt dies automatisch. Alle anderen Stellungnahmen werden im Wortlaut ungekürzt in die Datenbank übertragen. Mit Hilfe von Verschlagwortungen werden Stellungnahmen nach inhaltlich identischen Sachverhalten sortiert. So ist sichergestellt, dass inhaltlich gleiche Einwendungen auch eine gleiche Prüfung und Erwidern erhalten. Die Auswertung aller Stellungnahmen wird in Form einer tabellarischen Synopse dokumentiert. Darin wird jede Stellungnahme im Wortlaut wiedergegeben und mit einem Votum der Landesplanung versehen. Sollte die Stellungnahme zu Änderungen des Planentwurfes führen, wird dies ausdrücklich erwähnt. Stellungnahmen von Privatpersonen werden in der Synopse anonymisiert. Die Synopse wird nach Abschluss der Auswertung mit der Veröffentlichung des überarbeiteten Planentwurfes für die zweite Anhörung im Internet veröffentlicht. So kann jeder Einwender nachvollziehen, wie mit seiner Stellungnahme umgegangen wurde. Eine individuelle Rückmeldung zu den Einwendungen erfolgt nicht.

Im Rahmen der Auswertung dokumentiert die Landesplanungsbehörde, in welcher Weise sie ihrer Verpflichtung nachkommt, mit dem durch Entscheidungen der Gemeindevertretungen oder Bürgerentscheiden gemäß § 16 g Gemeindeordnung demokratisch legitimierten Bürgerwillen bei der Teilaufstellung der Regionalpläne durch eine gesonderte Überprüfung im formellen Verfahren umzugehen.

6 Revision

Der Planungszeitraum für Raumordnungspläne beträgt nach § 5 Abs. 1 LaplaG im Regelfall 15 Jahre. Die Erfahrungen mit der Weiterentwicklung der Windenergienutzung in den vergangenen 15 Jahren lassen vermuten, dass der reguläre Planungszeitraum deutlich zu lang sein könnte, um auf technische Entwicklungen reagieren zu können. Innerhalb des Planungszeitraums sind immissionsschutzrechtliche Veränderungen zu erwarten oder zumindest nicht auszuschließen. Auch Änderungen bei den Raumanforderungen sind möglich, z.B. durch die sukzessive Aufgabe von Einzelgebäuden im Außenbereich, was Veränderungen der Potenzialflächen nach sich zöge. Daher soll die Regionalplanung Windenergie nach einer angemessenen Laufzeit einer Revision unterzogen werden, um auf neue und veränderte Anforderungen reagieren zu können. Gegebenenfalls wird eine Teilfortschreibung eingeleitet. Für die Prüfung, ob eine Revision und damit die Einleitung einer Teilfortschreibung erforderlich werden wird, wird das Jahr 2022 angestrebt.

7 Anhang: Bewertungsschlüssel für die Abwägungskriterien und möglichen Auswirkungen auf die Zielbereiche des Landesentwicklungsplans und der Umweltprüfung

Nr.	Kriterium	Beschreibung	Wirkung	WA vorh.	Konfliktrisiko			AK ²⁹ Nr.
					hoch (-)	mittel (0)	gering (+)	
1.	Zielbereich Siedlungsstruktur und -entwicklung sowie Daseinsvorsorge / Schutzgutbereich Mensch und menschliche Gesundheit							
1.1	Geplante Siedlungsentwicklung der Gemeinden und Städte	Die Ausweisung von Vorranggebieten kann u.U. bereits geplanten Siedlungsentwicklungen entgegenstehen. Potenziell betroffen könnten laufende Bauleitplanungen, Siedlungsentwicklungs- oder Gewerbeentwicklungskonzepte sein.	Beeinträchtigung der Siedlungs- und Gewerbeentwicklung	Ja / Nein	Potenzialfläche befindet sich teilweise oder vollständig im Bereich geplanter Siedlungsentwicklungen oder liegt im Abstandspuffer von 250 m von diesen.	Potenzialfläche liegt im 250 – 800 m Abstandspuffer zur Wohnbebauung oder im 400 m Abstandspuffer zu Gewerbeflächenentwicklung.	Potenzialfläche befindet sich außerhalb der geplanten Siedlungsentwicklung.	1
1.2	Stadt- und Umlandbereiche in ländlichen Räumen sowie verdichtete Bereiche der Ordnungsräume um Hamburg, Lübeck und Kiel	Die Räume sollen als regionale Wirtschafts-, Versorgungs- und Siedlungsschwerpunkte in den ländlichen Räumen bzw. im Bereich der Ordnungsräume gestärkt werden und dadurch Entwicklungsimpulse für den gesamten ländlichen Raum geben. Windenergie ist im näheren Umfeld nur schwer mit anderen differenzierten Siedlungsnutzungen vereinbar.	Beeinträchtigung der im LEP formulierten Ziele für Stadt- und Umlandbereiche	Ja / Nein	Potenzialfläche befindet sich mit mehr als 75 % ihrer Gesamtfläche innerhalb eines Stadt- und Umlandbereichs.	Potenzialfläche befindet sich mit weniger als 75 % ihrer Gesamtfläche innerhalb eines Stadt- und Umlandbereichs.	Potenzialfläche befindet sich außerhalb eines Stadt- und Umlandbereichs.	2

²⁹ Nummerierung gemäß der Reihenfolge der Nennung im Runderlass vom 29.04.2016

Nr.	Kriterium	Beschreibung	Wirkung	WA vorh.	Konfliktrisiko			AK ²⁹ Nr.
					hoch (-)	mittel (0)	gering (+)	
1.3	Umfassung von Siedlungsflächen, Riegelbildung	Es soll verhindert werden, dass Ortslagen in unzumutbarer Weise von WKA umstellt werden. Ebenso sollten in Fällen, in denen optische Riegel in der Landschaft entstehen würden, größere Abstände zwischen den Vorranggebieten vorgesehen werden. Die Analyse und Abwägung erfolgt in Anlehnung an das „Gutachten zur Umfassung von Ortschaften durch Windenergieanlagen“ (MEIL MV/UmweltPlan 2013). Die Vorgehensweise unterscheidet sich von allen anderen Kriterien dadurch, dass die Betroffenheit von Ortslagen durch alle für eine Umfassung verantwortlichen Potenzialflächen inkl. der bereits vorhandenen WEA nur als übergreifende Gesamtbetroffenheit beurteilt werden kann. Erläuterung zur Anwendung erfolgt im Kriterienkatalog.	Optisch bedrängende Wirkung auf Siedlungen durch Umfassung und Riegelbildung	Ja / Nein	Potenzialfläche ist Teil einer überdurchschnittlichen Umfassung einer Ortslage. Mindestens eine Ortslage ist von Potenzialflächen so umgeben, dass eine Umfassung mit hoher Wahrscheinlichkeit eintritt. Die Einstufung wird im Text weiter erläutert.	Potenzialfläche ist Teil einer durchschnittlichen Umfassung einer Ortslage. Die Potenzialflächen können eine Umfassung auslösen. Die Einstufung wird im Text weiter erläutert.	Potenzialfläche ist Teil einer unterdurchschnittlichen Umfassung einer Ortslage. Eine Umfassung tritt in der Regel nicht ein. Die Einstufung wird im Text weiter erläutert.	4

Nr.	Kriterium	Beschreibung	Wirkung	WA vorh.	Konfliktrisiko			AK ²⁹ Nr.
					hoch (-)	mittel (0)	gering (+)	
2.	Zielbereich wirtschaftliche Entwicklung, Infrastruktur, Tourismus, Erholung							
2.1	Verkehr, sonstige technische Infrastruktur							
2.1.1	600 m - 10km/ 15 km Radius um VOR und DVOR-Anlagen	In den Schutzbereichen um die Drehfunkfeuer ist die Errichtung von WEA grundsätzlich möglich (DFS). Jedoch ist die Genehmigung stets von einer Einzelfallprüfung abhängig zu machen, die feststellt, ob die Bauwerke die Flugsicherungseinrichtungen stören können.	Gefährdung des Flugverkehrs	Ja / Nein	Potenzialfläche befindet sich mit mehr als 75 % ihrer Gesamtfläche innerhalb des 600 m bis 10km/ 15 km-Radius um VOR und DVOR-Anlagen.	Potenzialfläche befindet sich mit weniger als 75 % ihrer Gesamtfläche innerhalb des 600 m bis 10km/ 15 km-Radius um VOR und DVOR-Anlagen.	Potenzialfläche befindet sich außerhalb der Radien um VOR und DVOR-Anlagen.	5
2.1.2	Platzrunden Flugverkehr inklusive Mindestabstand (400 / 850 m)	Aus den Gemeinsamen Grundsätzen für Flugplätze mit Sichtflugbetrieb ergibt sich, dass im Bereich der Platzrunden keine Hindernisse vorhanden sein sollen, die die sichere Durchführung des Flugplatzverkehrs gefährden können. Dies gilt auch für den definierten Mindestabstand zur Platzrunde.	Gefährdung des Flugverkehrs		Potenzialfläche befindet sich mit mehr als 75 % ihrer Gesamtfläche innerhalb von Platzrunden inklusive des Mindestabstandes.	Potenzialfläche befindet sich mit weniger als 75 % ihrer Gesamtfläche innerhalb von Platzrunden inklusive des Mindestabstandes.	Potenzialfläche befindet sich außerhalb von Platzrunden inklusive des Mindestabstandes.	6

Nr.	Kriterium	Beschreibung	Wirkung	WA vorh.	Konfliktrisiko			AK ²⁹ Nr.
					hoch (-)	mittel (0)	gering (+)	
2.1.3	An- und Abflugbereiche / Hindernisbegrenzungsflächen von Flugplätzen	Aus den Richtlinien über die Hindernisfreiheit für Start- und Landebahnen mit Instrumentenflugbetrieb sowie aus den Gemeinsamen Grundsätzen für Flugplätze mit Sichtflugbetrieb ergibt sich, dass zumindest innerhalb der für jeden Flugplatz definierten An- und Abflugbereiche keine WKA zulässig sind, da sie in diesen Bereichen in jedem Fall eine Gefahr für den Luftverkehr darstellen.	Gefährdung des Flugverkehrs		Potenzialfläche befindet sich mit mehr als 75 % ihrer Gesamtfläche innerhalb von An- und Abflugbereichen / Hindernisbegrenzungsflächen von Flugplätzen.	Potenzialfläche befindet sich mit weniger als 75 % ihrer Gesamtfläche innerhalb von An- und Abflugbereichen / Hindernisbegrenzungsflächen von Flugplätzen.	Potenzialfläche befindet sich außerhalb von An- und Abflugbereichen / Hindernisbegrenzungsflächen von Flugplätzen.	7
2.1.4	Flächen mit militärischen Belangen, einschließlich militärischer Richtfunktrassen	Die Schutzbereichseinzelforderungen enthalten in vielen Fällen nur Einschränkungen für den Bau und Betrieb von WKA wie z.B. Höhenbeschränkungen i.V.m. gestaffelten Abständen zur militärischen Anlage.	Störung der Radar- und Funkfunktionen, Gefährdung des Flugverkehrs	Ja / Nein	Potenzialfläche befindet sich mit mehr als 75 % ihrer Gesamtfläche innerhalb von Flächen mit militärischen Belangen, einschließlich militärischer Richtfunktrassen.	Potenzialfläche befindet sich mit weniger als 75 % ihrer Gesamtfläche innerhalb von Flächen mit militärischen Belangen, einschließlich militärischer Richtfunktrassen.	Potenzialfläche befindet sich außerhalb von Flächen mit militärischen Belangen, einschließlich militärischer Richtfunktrassen.	8
2.1.5	Schutzbereich DWD-Wetterradarstation Radius 5 – 15 km	Schutzbereich der DWD-Wetterradarstation (Radius 5 – 15 km)	Störung der Radarfunktionen / Beeinflussung der Messwerte (betrifft PR II und III)	Ja / Nein	Errichtung von mind. 100m-WKA unter Berücksichtigung der jeweils zulässigen Gesamthöhe gem. DWD-Vorgabe nicht möglich	Errichtung von mind. 100m-WKA unter Berücksichtigung der jeweils zulässigen Gesamthöhe gem. DWD-Vorgabemöglich. Bisher kein Anlagenbestand auf der Fläche.	Errichtung von mind. 100m-WKA unter Berücksichtigung der jeweils zulässigen Gesamthöhe gem. DWD-Vorgabe möglich. Bereits bestehende Anlagen auf der Fläche vorhanden.	9

Nr.	Kriterium	Beschreibung	Wirkung	WA vorh.	Konfliktrisiko			AK ²⁹ Nr.
					hoch (-)	mittel (0)	gering (+)	
2.1.6	Flächen mit Abbaugenehmigungen oder Rohstoffpotentialgebiete für oberflächennahe Rohstoffe	<p>Außerhalb der Gebietskulisse der Vorranggebiete für die Rohstoffsicherung bzw. für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe existieren Flächen, für die Abbaugenehmigungen für oberflächennahe Rohstoffe erteilt worden sind. Ein landesweit einheitlich validierter Datensatz liegt nicht vor. Im Rahmen der Abwägung wird abgeprüft, ob ggf. eine Abbaugenehmigung vorliegt.</p> <p>Entsprechend ist mit Rohstoffgewinnungs-Potenzialflächen umzugehen. Es werden folgende Flächen berücksichtigt:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Vorranggebiete f. d. Abbau oberflächennaher Rohstoffe • Vorbehaltsgebiete f. d. Abbau oberflächennaher Rohstoffe (weitestgehend in Rohstoffpotentialgebieten enthalten), • Rohstoffpotentialgebiete (Fachbeitrag Rohstoffsicherung) mit gekennzeichneten Flächen, die freizuhalten, • Flächen mit Abbaugenehmigungen f. oberflächennahe Rohstoffe 	Abbaugenehmigung bzw. potenzieller Abbau steht der Nutzung für Windenergie entgegen.		Potenzialfläche befindet sich mit mehr als 50 % ihrer Gesamtfläche im Bereich einer Abbaugenehmigung bzw. Potenzialfläche.	Potenzialfläche befindet sich mit weniger als 50 % ihrer Gesamtfläche im Bereich einer Abbaugenehmigung bzw. Potenzialfläche.	Potenzialfläche befindet sich außerhalb der Abbaugenehmigungen bzw. Potenzialflächen.	10

Nr.	Kriterium	Beschreibung	Wirkung	WA vorh.	Konfliktrisiko			AK ²⁹ Nr.
					hoch (-)	mittel (0)	gering (+)	
2.1.7	Netzkapazität	Berücksichtigung der regionalen Aufnahmekapazität der Netze. Ziel ist es, weitere Windausbauplanungen vorrangig in Gebieten zu befördern, in denen noch hinreichende Aufnahmekapazitäten bestehen und keine zusätzlichen Netzausbaumaßnahmen auf Höchstspannungsebene erforderlich werden.	Gunstkriterium	Ja / Nein	Ein Gutachten der Netzbetreiber zur Ermittlung der Kapazitäten wird erst während der ersten Anhörung vorliegen. Dann werden diese Erkenntnisse berücksichtigt.			14
2.2	Tourismus und Erholung							
2.2.1	Schwerpunkträume für Tourismus und Erholung	Schwerpunkträume in denen dem Tourismus und der Erholung besonderes Gewicht bei der Abwägung mit anderen raumbedeutsamen Planungen, Maßnahmen und Vorhaben beizumessen ist. Die Gebiete sind in der Karte des LEP 2010 dargestellt.	Anlagebedingte Störwirkungen	Ja / Nein	Potenzialfläche befindet sich mit mehr als 75 % ihrer Gesamtfläche innerhalb eines Schwerpunktraumes	Potenzialfläche befindet sich mit weniger als 75 % ihrer Gesamtfläche innerhalb eines Schwerpunktraumes	Potenzialfläche befindet sich außerhalb der Schwerpunkträume	3
2.2.2	Zukünftige Kernbereiche für Tourismus und Erholung		Anlagebedingte Störwirkungen	Ja / Nein	Potenzialfläche befindet sich mit mehr als 75 % ihrer Gesamtfläche innerhalb eines Kernbereichs.	Potenzialfläche befindet sich mit weniger als 75 % ihrer Gesamtfläche innerhalb eines Kernbereichs.	Potenzialfläche befindet sich außerhalb der Kernbereiche.	3

Nr.	Kriterium	Beschreibung	Wirkung	WA vorh.	Konfliktrisiko			AK ²⁹ Nr.
					hoch (-)	mittel (0)	gering (+)	
2.2.3	Naturparke	In diesen Gebieten mit besonderer Bedeutung für den Naturhaushalt und das Landschaftsbild sowie für Tourismus und Erholung ist in den gebietsbezogenen Schutz-, Pflege- und Entwicklungszielen die Entwicklung und Förderung erneuerbarer Energie zwar nicht explizit vorgesehen. Insofern wird die Ausweisung von Konzentrationszonen für WKA ganz überwiegend nicht mit dem Charakter und der Zielsetzung der Naturparke vereinbar sein. Gleichwohl erscheint es in Einzelfällen möglich, dass in Randzonen oder Teilbereichen, die nicht mit anderen Tabuzonen überlagert sind, Konzentrationszonen ausgewiesen werden können.	Anlagebedingte Störwirkungen	Ja / Nein	Potenzialfläche befindet sich mit mehr als 75 % ihrer Gesamtfläche innerhalb eines Naturparks.	Potenzialfläche befindet sich mit weniger als 75 % ihrer Gesamtfläche innerhalb eines Naturparks	Potenzialfläche befindet sich außerhalb der Naturparke	16
2.2.4	Regionale Grünzüge der Ordnungsräume				Potenzialfläche befindet sich mit 75 % oder mehr ihrer Gesamtfläche innerhalb eines regionalen Grünzugs.	Potenzialfläche befindet sich mit weniger als 75 % ihrer Gesamtfläche innerhalb eines regionalen Grünzugs.	Potenzialfläche befindet sich außerhalb regionaler Grünzüge.	
3.	Schutzgutbereich Tiere und Pflanzen / Gebiets- und Artenschutz							
3.1	Schutzgutbereich Tiere und Pflanzen							

Nr.	Kriterium	Beschreibung	Wirkung	WA vorh.	Konfliktrisiko			AK ²⁹ Nr.
					hoch (-)	mittel (0)	gering (+)	
3.1.1	Querungshilfen und damit verbundene Korridore	Bei der Festlegung der Vorranggebiete soll daher das gutachterlich ermittelte Konzept für die Trittsteinbiotope und Korridore (Meißner, M. et. al., der Rothirsch in Schleswig-Holstein - Lebensraum, Lebensraumverbund und Management) als wichtiges Abwägungskriterium mit einfließen.	Beeinträchtigung Funktionsfähigkeit der Querungshilfen → Beeinträchtigung Lebensraumverbund	Ja / Nein	Potenzialfläche befindet sich mit mehr als 25 % ihrer Gesamtläche innerhalb des störungsarmen Korridorbereichs zu Querungshilfen.	Potenzialfläche befindet sich mit weniger als 25 % ihrer Gesamtläche innerhalb des störungsarmen Korridorbereichs zu Querungshilfen.	Potenzialfläche befindet sich außerhalb Wanderkorridore.	18
3.1.2	Planverfestigte Kompensationsflächen für den Straßenbau und weitere Ausgleichsflächen sowie Ökokonto-Flächen	Es soll sichergestellt werden, dass die Entwicklungsziele auf den Flächen nicht durch neue Eingriffe gefährdet werden. Es ist daher im Einzelfall zu prüfen, ob auf Kompensationsflächen für den Straßenbau oder in deren unmittelbarer Umgebung die Errichtung von WKA mit den Entwicklungszielen vereinbar ist. Eine Berücksichtigung erfolgt auf Grundlage von Stellungnahmen im Rahmen der Ressortmitzeichnung bzw. Beteiligung.	Verlust / Beeinträchtigung Funktionsfähigkeit von Kompensationsflächen	Ja / Nein	Potenzialfläche befindet sich mit mehr als 50 % ihrer Gesamtläche innerhalb von Kompensationsflächenkomplexen (Bildung von Flächenkomplexen: Abstand der Einzelflächen max. 50 m, mind. 20 ha zusammenhängend).	Potenzialfläche befindet sich mit weniger als 50 % ihrer Gesamtläche innerhalb von Kompensationsflächen oder Potenzialfläche befindet sich mit mehr als 50 % im Bereich von zusammenhängenden Kompensationsflächen und/oder Ökokonto-Flächen (Bildung von Flächenkomplexen: Abstand der Einzelflächen max. 50 m, mind. 20 ha zusammenhängend).	Potenzialfläche befindet sich außerhalb von Kompensationsflächen oder Potenzialfläche befindet sich mit weniger als 50 % im Bereich von zusammenhängenden Kompensationsflächen und/oder Ökokonto-Flächen (Bildung von Flächenkomplexen: Abstand der Einzelflächen max. 50 m, mind. 20 ha zusammenhängend).	19

Nr.	Kriterium	Beschreibung	Wirkung	WA vorh.	Konfliktrisiko			AK ²⁹ Nr.
					hoch (-)	mittel (0)	gering (+)	
3.1.3	Wichtige Verbundachsen des Schutzgebiets- und Biotopverbundsystems	Zu diesen Bereichen gehören Verbundachsen von <u>überregionaler</u> Bedeutung (ehemals Hauptverbundachsen) sowie solche von <u>regionaler</u> Bedeutung (ehemals Nebenverbundachsen) sofern sie auf der Regionalplanebene darstellbar sind. In den Landschaftsrahmenplänen werden die Entwicklungsziele für die wichtigen Verbundachsen des Schutzgebiets- und Biotopverbundsystems benannt. Im Gegensatz zu den Schwerpunktbereichen können WKA in Verbundachsen eher mit den Schutzziele vereinbar sein. Im Hinblick auf die Ausweisung von Vorranggebieten für die Windkraftnutzung ist im jeweiligen Einzelfall zu prüfen, ob dies mit der Verwirklichung der fachlichen Ziele des Schutzgebiets- und Biotopverbundsystems vereinbar ist bzw. diese wesentlich behindert.	Beeinträchtigung der Biotopverbundfunktion durch Zerschneidung Verriegelung, Auslösung von Meideverhalten	Ja / Nein	Potenzialfläche befindet sich mit mehr als 50 % ihrer Gesamtfläche innerhalb einer Verbundachse von überregionaler oder regionaler Bedeutung.	Potenzialfläche befindet sich mit weniger als 50 % ihrer Gesamtfläche innerhalb einer Verbundachse von überregionaler oder regionaler Bedeutung.	Potenzialfläche befindet sich außerhalb einer Verbundachse von überregionaler oder regionaler Bedeutung.	21

Nr.	Kriterium	Beschreibung	Wirkung	WA vorh.	Konfliktrisiko			AK ²⁹ Nr.
					hoch (-)	mittel (0)	gering (+)	
3.1.4	Räumliche Konzentration von Klein- und Kleinstbiotopen	Kleinere Biotopflächen sind auf der Maßstabsebene nicht mehr darstellbar und können in der einzelnen Vorhaben-Planung berücksichtigt werden. Wenn allerdings Flächen identifiziert werden, auf denen mehrere Kleinbiotope auf engem Raum beieinander liegen, so ist zu prüfen, ob eine solche Biotopdichte nicht im Einzelfall zum Ausschluss einer Potenzialfläche führen muss, weil keine ausreichende Restfläche für die Errichtung von WKA mehr verbleibt.	Beeinträchtigung der Biotopfunktion	Ja / Nein	Eine Berücksichtigung erfolgt auf Grundlage von Stellungnahmen im Rahmen der Beteiligung.	Eine Berücksichtigung erfolgt auf Grundlage von Stellungnahmen im Rahmen der Beteiligung.	Eine Berücksichtigung erfolgt auf Grundlage von Stellungnahmen im Rahmen der Beteiligung.	22

Nr.	Kriterium	Beschreibung	Wirkung	WA vorh.	Konfliktrisiko			AK ²⁹ Nr.
					hoch (-)	mittel (0)	gering (+)	
3.2	Vereinbarkeit mit dem europäischen Gebiets- und Artenschutz							
3.2.1	Umgebungsbereich von 300 m bis 1.200 m zu Vogelschutzgebieten	Bei fast allen EU-Vogelschutzgebieten sind die in den Erhaltungszielen genannten Vogelarten auch auf die Nutzung des Umgebungsbereiches v.a. als Nahrungshabitats angewiesen. Weiterhin bestehen einige Vogelschutzgebiete aus getrennten Teilflächen, zwischen denen intensive Austauschbeziehungen bestehen. Die Errichtung von WKA zwischen diesen Gebietsteilen kann zu Konflikten führen. Zahlreiche Vogelarten weisen ein Meideverhalten gegenüber WKA auf, so dass in den Vogelschutzgebieten Habitats verloren gehen, wenn im Umfeld WKA errichtet werden.	indirekte Beeinträchtigung der für das Schutzgebiet maßgeblichen Bestandteile durch Barrierewirkung, Kollisionsgefahr oder Meideverhalten	Ja / Nein	Potenzialfläche befindet sich mit mehr als 50 % ihrer Gesamtfläche im Umgebungsbereich SPA mit Vorkommen mindestens einer zu WEA konfliktreicher Zielart. Hinweis: Löst eine Natura 2000 Verträglichkeitsvorprüfung aus.	Potenzialfläche befindet sich mit weniger als 50 % ihrer Gesamtfläche im Umgebungsbereich SPA mit Vorkommen mindestens einer zu WEA konfliktreicher Zielart. Hinweis: Löst eine Natura 2000 Verträglichkeitsvorprüfung aus.	Potenzialfläche befindet sich außerhalb der Umgebungsbereich SPA mit Vorkommen mindestens einer zu WEA konfliktreicher Zielart bzw. Potenzialfläche befindet sich im Umgebungsbereich eines SPA-Gebiet ohne Vorkommen WEA konfliktreicher Zielarten.	23

Nr.	Kriterium	Beschreibung	Wirkung	WA vorh.	Konfliktrisiko			AK ²⁹ Nr.
					hoch (-)	mittel (0)	gering (+)	
3.2.2	Hauptachsen des überregionalen Vogelzugs	Die Hauptzugachsen, deren Bedeutung durch verschiedene Untersuchungen des Vogelzuges in Schleswig-Holstein belegt ist, sollen zum Schutz der wandernden Vogelarten von WKA freigehalten werden. Da die Zughöhen und damit auch das Kollisionsrisiko innerhalb dieser Achsen aufgrund landschaftlicher Gegebenheiten variiert, ist eine Aufnahme als Abwägungskriterium im Sinne des vorsorgenden Artenschutzes angemessen. Im Abwägungsprozess lassen sich Zonen unterschiedlicher Zugintensität unterscheiden.	Störwirkung / Kollisionsgefährdung	Ja / Nein	Potenzialfläche enthält Bereiche mit hohem Zugaufkommen und geringen Flughöhen der Hauptachsen des überregionalen Vogelzugs.	Potenzialfläche enthält Bereiche der Hauptachsen des überregionalen Vogelzugs, Zugaufkommen in höherer Flughöhe, ggf. im Genehmigungsverfahren Höhenbegrenzung für WKA erforderlich.	Potenzialfläche befindet sich außerhalb der Hauptachse.	24

Nr.	Kriterium	Beschreibung	Wirkung	WA vorh.	Konfliktrisiko			AK ²⁹ Nr.
					hoch (-)	mittel (0)	gering (+)	
3.2.3	Pot. Beeinträchtigungsbereiche (3/1,5/ 1 km Radius) mit besonderer Bedeutung für Großvögel	Potentielle Beeinträchtigungsbereiche im 3 km Radius um Seeadlerhorste außerhalb des Dichtezentrums und um Schwarzstorchhorste sowie Bereiche im 1 km Radius um Weißstorchhorste und im 1,5 km Radius um sicher nachgewiesene Standorte von Rotmilanhorsten. Im Einzelfall ist gutachterlich die Kollisionsgefährdung (Tötungsrisiko) der Arten mit den WKA oder von diesen ausgehende Störwirkungen darzulegen und artenschutzfachlich zu bewerten. Näheres wird in enger Abstimmung mit den Naturschutzbehörden auf der Basis der aktuellen Erkenntnisse und Empfehlungen der Staatlichen Vogelschutzwarte SH festgelegt.	Kollisionsgefährdung	Ja / Nein	Potenzialfläche liegt ganz oder teilweise innerhalb der potenziellen Beeinträchtigungsbereiche von mindestens einem Brutpaar der genannten Arten		Potenzialfläche liegt außerhalb der potenziellen Beeinträchtigungsbereiche der genannten Arten.	25

Nr.	Kriterium	Beschreibung	Wirkung	WA vorh.	Konfliktrisiko			AK ²⁹ Nr.
					hoch (-)	mittel (0)	gering (+)	
3.2.4	Wiesenvogel-Brutgebiete	Wiesenvogel-Brutgebiete			Potenzialfläche befindet sich ganz oder teilweise innerhalb von Wiesenvogel-Brutgebieten mit hoher Bedeutung für den Wiesenvogelschutz.	Potenzialfläche befindet sich ganz oder teilweise innerhalb von Wiesenvogel-Brutgebieten mit mittlerer Bedeutung für den Wiesenvogelschutz.	Potenzialfläche befindet sich außerhalb von Wiesenvogel-Brutgebieten oder innerhalb von Wiesenvogelbrutgebieten mit nach fachlicher Einschätzung des LLUR geringer Bedeutung für den Wiesenvogelschutz..	
3.2.5	Standorte von Rotmilanhorsten und deren Umgebungsbereiche (nicht sicher nachgewiesen)	Umgebungsbereiche (1,5 km Radius) nicht sicher bekannter Horststandorte sowie Bereiche von vermuteten Vorkommen	Kollisionsgefährdung		Potenzialfläche befindet sich mit mehr als 75 % ihrer Gesamtfläche im Gebiete mit potenzieller Bedeutung für den Rotmilan.	Potenzialfläche befindet sich mit weniger als 75 % ihrer Gesamtfläche im Gebiet potenzieller Bedeutung für den Rotmilan.	Potenzialfläche befindet sich außerhalb der Gebiete mit Bedeutung für den Rotmilan.	27

Nr.	Kriterium	Beschreibung	Wirkung	WA vorh.	Konfliktrisiko			AK ²⁹ Nr.
					hoch (-)	mittel (0)	gering (+)	
3.2.6	Gebiete mit besonderer Bedeutung für den Fledermausschutz	<p>Lebensräume für Fledermäuse einschl. Pufferabstände zu jenen</p> <ul style="list-style-type: none"> • Natura 2000-Gebiete mit dem Schutzziel Fledermäuse mit 1.000 m Abstand • Fledermauswinterquartiere mit 1.000 m Abstand <p>potenzielle Lebensräume für Fledermäuse einschl. Pufferabstände zu jenen</p> <ul style="list-style-type: none"> • Wälder • Siedlungen • Fließgewässer 1. Ordnung <p>(in Anlehnung an „Empfehlung zur Berücksichtigung tierökologischer Belange bei Windenergieplanung in Schleswig Holstein“ LLUR 2008).</p>	Beeinträchtigung Lebensraum, Störwirkung / Kollisionsgefährdung	Ja / Nein	Potenzialfläche befindet sich mit mehr als 50 % ihrer Gesamtfläche innerhalb der Lebensräume mit bes. Bedeutung (Quartiere und FFH-Puffer) für den Fledermausschutz.	Potenzialfläche befindet sich mit weniger als 50 % innerhalb der Lebensräume mit bes. Bedeutung für den Fledermausschutz (Quartiere und FFH-Puffer) oder mit mehr als 50 % ihrer Gesamtfläche innerhalb der potenziellen Lebensräume (Wald, Gewässern und Siedlungsräume mit Puffer).	Potenzialfläche befindet sich außerhalb von Gebieten mit Bedeutung für den Fledermausschutz bzw. mit weniger als 50 % ihrer Gesamtfläche innerhalb der Gebiete mit Bedeutung für den Fledermausschutz (Pufferflächen potenzieller Lebensräume aus Wald, Gewässern und Siedlungsräumen).	28

Nr.	Kriterium	Beschreibung	Wirkung	WA vorh.	Konfliktrisiko			AK ²⁹ Nr.
					hoch (-)	mittel (0)	gering (+)	
4.	Zielbereich Ressourcenschutz, Ressourcenentwicklung / Schutzgutbereich Boden und Wasser							
4.1	Vorranggebiete für Binnenhochwasserschutz	In den Regionalplänen sind als Vorranggebiete für den vorbeugenden Binnenhochwasserschutz (Überschwemmungsbereiche) ausgewiesen. Hierzu gehören: durch Rechtsverordnung festgesetzte Überschwemmungsgebiete; Gebiete zwischen den Flüssen und ihren Deichen, die nach dem Wasserrecht per Legaldefinition als Überschwemmungsgebiet festgesetzt sind, sowie weitere potenzielle Überschwemmungsgebiete. Sie sind in ihrer natürlichen Funktion als Überschwemmungsbereiche zu erhalten und langfristig zu sichern. Durch die Ausweisung als Vorranggebiet wird der auf der Maßstabebene der Regionalpläne weitestgehend räumlich sowie sachlich konkretisierten Nutzung für den vorbeugenden Hochwasserschutz der Vorrang eingeräumt.	Beeinträchtigung der Vorranggebiete in ihrer Funktion als Überschwemmungsbereich	Ja / Nein	Potenzialfläche befindet sich mit mehr als 50 % ihrer Gesamtfläche innerhalb eines Vorranggebietes für Binnenhochwasserschutz.	Potenzialfläche befindet sich mit weniger als 50 % ihrer Gesamtfläche innerhalb eines Vorranggebietes für Binnenhochwasserschutz.	Potenzialfläche befindet sich außerhalb eines Vorranggebietes für Binnenhochwasserschutz.	15
4.2	Schützenswerte Geotope	Geologisch-geomorphologische Sonderformen, wie zum Beispiel Moränenhügel, Tunneltalsysteme, Kleeckanten und Steilufer. Die Geotope sind über das Landschaftsbild erkennbar und zugänglich.	Verlust bzw. visuelle Beeinträchtigung	Ja / Nein	Potenzialfläche enthält Bereiche mit besonders schützenswerten Geotopen	Potenzialfläche befindet sich mit mehr als 25 % innerhalb eines schützenswerten Geotops.	Potenzialfläche befindet sich außerhalb bzw. mit weniger als 25 % innerhalb eines schützenswerter Geotope.	20

Nr.	Kriterium	Beschreibung	Wirkung	WA vorh.	Konfliktrisiko			AK ²⁹ Nr.
					hoch (-)	mittel (0)	gering (+)	
5. Schutzgutbereich Landschaft, Kultur und sonstige Sachgüter								
5.1	5 km um bedeutsame Stadtsilhouetten oder Ortsbilder	Nach dem Landesamt für Denkmalpflege Schleswig-Holstein handelt es sich hier um besonders schützenswerte, für die historische Kulturlandschaft bedeutsame Stadtsilhouetten oder Ortsbilder, die mit einem pauschalieren Abstandspuffer von 5.000 Metern versehen werden sollen. Eine Berücksichtigung erfolgt gemäß Tabelle „Kriteriengewichtung für die Abwägung“.	Beeinträchtigung der Sichtbeziehung auf die prägenden Ortsbilder und Stadtsilhouetten	Ja / Nein	Potenzialfläche liegt mit mehr als 75 % ihrer Gesamtfläche innerhalb des Umfeldes von 5.000 m.	Potenzialfläche liegt mit weniger als 75 % ihrer Gesamtfläche innerhalb des Umfeldes von 5.000 m.	Potenzialfläche befindet sich außerhalb des Umfeldes von 5.000 m.	13
5.2	Kernbereiche charakteristischer Landschaftsräume (CL)	Als „Kernbereiche charakteristischer Landschaftsräume“ werden alle sehr hoch bewerteten CL mit einer Mindestausdehnung von 1000 m gefasst. Von Kernbereichen vollständig umschlossene Flächen werden in diese einbezogen. •	Anlagebedingte Störwirkungen	Ja / Nein	Potenzialfläche liegt vollständig oder teilweise innerhalb eines Kernbereichs charakteristischer Landschaftsräume, der gleichzeitig als Naturparkfläche ausgewiesen ist.	Potenzialfläche liegt vollständig oder teilweise innerhalb von Kernbereichen charakteristischer Landschaftsräume, die allerdings keine Zugehörigkeit zu einem Naturpark besitzen.	Potenzialfläche liegt außerhalb von Kernbereichen charakteristischer Landschaftsräume.	17

Nr.	Kriterium	Beschreibung	Wirkung	WA vorh.	Konfliktrisiko			AK ²⁹ Nr.
					hoch (-)	mittel (0)	gering (+)	
5.3	800 m um (grundsätzlich raumwirksame) gesetzlich geschützte Kulturdenkmale	Nach dem Landesamt für Denkmalpflege Schleswig-Holstein handelt es sich um eine Auswahl von gesetzlich geschützten Kulturdenkmälern, die mit einem pauschalierten Abstandspuffer von 800 Metern versehen werden sollen.	Beeinträchtigung der Sichtbeziehung auf Kulturdenkmale	Ja / Nein	Potenzialfläche liegt mit mindestens 25 % ihrer Gesamtfläche innerhalb des Umfeldes von 800 m.	Potenzialfläche mit weniger als 25 % ihrer Gesamtfläche innerhalb des Umfeldes von 800 m.	Potenzialfläche befindet sich außerhalb des Umfeldes von 800 m.	11
5.4	2 km um gesetzlich geschützte Kulturdenkmale in Höhenlage oder bedeutender Einzellage	Nach dem Landesamt für Denkmalpflege Schleswig-Holstein handelt es sich um eine Auswahl von gesetzlich geschützten Kulturdenkmälern, die weithin sichtbar sind oder sich in beeindruckender Höhenlage oder bedeutender Einzellage befinden, und die daher mit einem pauschalierten Abstandspuffer von 2.000 Metern versehen werden sollen. Eine Berücksichtigung erfolgt gemäß Tabelle „Kriteriengewichtung für die Abwägung“.	Beeinträchtigung der Sichtbeziehung auf Kulturdenkmale	Ja / Nein	Potenzialfläche liegt mit mindestens 50 % ihrer Gesamtfläche innerhalb des Umfeldes von 2.000 m.	Potenzialfläche liegt mit weniger als 50 % ihrer Gesamtfläche innerhalb des Umfeldes von 2.000 m.	Potenzialfläche befindet sich außerhalb des Umfeldes von 2.000 m.	12
5.5	500 m um bedeutende archäologische Kulturdenkmale				Potenzialfläche liegt vollständig oder teilweise innerhalb des 500 m - Bereiches um bedeutende archäologische Kulturdenkmale.	-	Potenzialfläche liegt außerhalb des 500 m - Bereiches um bedeutende archäologische Kulturdenkmale.	

					Konfliktrisiko			AK ²⁹ Nr.
Nr.	Kriterium	Beschreibung	Wirkung	WA vorh.	hoch (-)	mittel (0)	gering (+)	
5.6	3-5 km Abstand in Teilabschnitten um die Denkmalsbereiche Danewerk / Haithabu	<u>Danewerk/ Haithabu</u> = vorgesehene Weltkulturerbe			Potenzialfläche befindet sich mit mehr als 75 % ihrer Gesamtfläche im 3-5 km Abstand (Teilabschnitte) um die Denkmalsbereiche Danewerk / Haithabu.	Potenzialfläche befindet sich mit weniger als 75 % ihrer Gesamtfläche im 3-5 km Abstand (Teilabschnitte) um die Denkmalsbereiche Danewerk / Haithabu.	Potenzialfläche befindet sich außerhalb des 3-5 km Abstands (Teilabschnitte) um die Denkmalsbereiche Danewerk / Haithabu	